

### 3. Das Leipziger Promotionsrecht nach 1409 bis um 1830

#### 3.1 Die Leipziger Universitätsgründung

Kirchenpolitische Interessenkonflikte führten im Jahre 1408 zu schweren Meinungsverschiedenheiten an der Universität Prag. Während die Mehrzahl der Böhmen kirchlichen Reformforderungen, wie sie etwa von John Wicliff (1330-1384) oder später von Jan Hus (1372-1415) vertreten wurden, zustimmten, lehnten die meisten deutschen Magister in Prag dies als Ketzelei ab. Durch die im Jahre 1409 von König Wenzel<sup>260</sup> (1361-1419) verfügte neue Machtverteilung innerhalb der Nationen und die Einsetzung eines neuen Rektors an der Prager Universität wurden die nichtböhmischen Nationen entmachtet und bewusst gedemütigt. Im Protest gegen diesen Rechtsbruch, der einen willkürlichen Eingriff in die Universitätsverfassung darstellte, verließen viele der nichtböhmischen Akademiker Prag.<sup>261</sup> Mit diesem Exodus beginnen die Anfänge der Universität Leipzig 1409, die im politischen Konsens zwischen Flüchtlingen und den wettinischen Landesherrn entsteht.<sup>262</sup>

Das in der Tradition bis heute bewahrte Verständnis von der Korporationsgründung war somit eine bewusste Entscheidung für die Wiederherstellung privilegierter Gemeinschaftsrechte und gegen Eingriffe der weltlichen Macht. Die „Ansiedlung“ in Leipzig folgte auch dem Eigeninteresse der akademischen Universitätsgründer, den Lehrbetrieb so bald wie möglich wieder zu beginnen. Die mutmaßliche Stimmung bei der Gründung beschreibt Zarncke sicher treffend so: „Hier fand sich eine Anzahl erfahrener, den Wissenschaften ergebener, im Universitätsleben geschulter Männer, getragen durch die gehobenere Stimmung, in welche die Ereignisse sie nothwendig versetzt hatten, und begeistert für die Idee, um derentwillen sie so eben grosse Opfer gebracht, in der angenehmen Lage, in ihrer Constituierung völlig freie Hand zu haben, bei Entwerfung ihrer Organisation rein ihren Ideen nachzugehen und jene ganz von innen heraus aufbauen zu können. So wirkten ideale Anschauungen und practische Erfahrungen zusammen, und ihr Resultat war ein so sinniges Gebäude, wie keine Universität sonst aufzu-

---

<sup>260</sup> König Wenzel (1376-1400 Römischer König; 1363-1419 König von Böhmen).

<sup>261</sup> Bereits seit 1384 hatte es wegen der Ausstattung der Nationen mit Pfründen Konflikte innerhalb der Universität gegeben. Dabei wehrten sich die drei nichtböhmischen Nationen gegen die Eingriffe des Kanzlers (Erzbischof von Prag) in die Verfassung der Universität mit „... der Einstellung der Vorlesungen und aller Universitätsakte.“ Erler Auszug, S. 5.; zu den Überlegungen der drei nichtböhmischen Nationen um die Vorbereitung des Auszugs, vgl. Erler Auszug, S. 7.

<sup>262</sup> Zu den Prager Ereignissen und der Leipziger Universitätsgründung siehe u.a. Erler, Helbig, Hoyer, Rathmann, Krause. ; zu den Interessen der Stadt Leipzig an der Universitätsgründung finden sich in der Literatur keine Belege. Boockmann, S. 93 bringt mit der Gründung der Universität Basel im Jahre 1460 ein Beispiel. Neben dem Verbleib der studierenden Jugend im Territorium erhofft sich der Magistrat bei einer Zahl von 1000 Studierenden eine Steigerung des Sozialproduktes in der Stadt von ca. 20 Taler pro Student, also schätzungsweise 20.000 Talern. Boockmann belegt durch ein Vergleichsbeispiel, dass mit einem solchen Zuwachs eine Verdoppelung des Sozialproduktes der Stadt erzielt worden wäre.

weisen hat.“<sup>263</sup> Dazu kamen noch günstige politische Umstände,<sup>264</sup> wodurch die Gründung und Privilegierung der neuen Universität in rasantem Tempo von statten geht: Im Mai 1409 verlassen die deutschen Akademiker Prag, am 9.9.1409 wird die päpstliche Bestätigungsbulle unterzeichnet und am 2.12.1409 wird im Beisein der Landesherrn der neue Rektor gewählt, die Universitätssatzung verlesen und die Universität damit offiziell eröffnet.

Über die besondere Verknüpfung der Eigengründung mit päpstlicher und landesherrlicher Politik gibt wiederum Zarncke die beste Deutung: „Die Fürsten Friedrich und Wilhelm, die ihnen gebotene Gelegenheit ergreifend, beschließen ein studium generale zu gründen, der Papst gestattet es und bewilligt Lehrfreiheit in qualibet licita facultate. Damit ist das studium generale vorhanden, aber noch keineswegs die universitas. Zu dieser constituieren sich die von den Fürsten aufgenommenen Lehrer selber, und zwar am 24. October durch die Wahl des Decans; nun sind sie im Stande, öffentliche Acte vorzunehmen, z.B. canonice zu wählen, die Bulle des Papstes in Empfang zu nehmen, Examinatoren für Baccalaureatsprüfungen zu ernennen u.s.w. Jetzt erst können die Fürsten die universitas studii dotieren mit Gütern und politischen Rechten. Das geschieht in der feierlichen Einweihung der Universität am 2. December, und nun erst, auf diese, von den Fürsten ausgehende, Beleihung mit politischen Rechten und Einrichtungen hin schreitet die universitas zur Wahl des Rectors.“<sup>265</sup>

Während die Landesfürsten die äußeren Rahmenbedingungen garantieren, überträgt der Papst dem Bischof von Merseburg die geistliche Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Lehre der selbst verwalteten akademischen Korporation.<sup>266</sup>

Durch die förderlichen äußeren Faktoren determinierte die schnelle Universitätsgründung ebenso die innere Konstituierung des Universitätsbetriebes. Um den Anspruch auf Gleichberechtigung mit den schon bestehenden Universitäten zu bekräftigen und um die innere Lebensfähigkeit der Fakultäten zu dokumentieren, war ein baldiger Beginn des normalen Lehrbetriebs nötig. Dies zu dokumentieren, dazu war nichts besser geeignet als die Verleihung akademischer Grade. Noch im Wintersemester 1409, im schnellen Anschluss an die

---

<sup>263</sup> Zarncke, urkundliche Quellen, S. 517/518.

<sup>264</sup> Erler Auszug, S. 8: „Das von den abgefallenen Kardinälen nach Pisa berufene Konzil hatte einen unbestreitbaren Erfolg gehabt. Gregor XII. wie sein Gegner Benedikt XIII. waren entsetzt worden und am 26. Juni 1409 hatte das Konzil Alexander V. zum Papst gewählt. Wie der größte Teil der deutschen Fürsten, so haben sich auch die meißnischen Markgrafen, ohne Rücksicht auf Ruprechts ablehnende Haltung, dem neuen Papst genähert. ... Sicher ist, daß, sobald die Wahl in Deutschland bekannt wurde, die Markgrafen Wilhelm und Friedrich Boten mit der Bitte um Bestätigung ihrer Stiftung an die Kurie sandten. Nichts konnte dem Papst erwünschter kommen, als durch der Gewährung der Bitte sich die mächtigen Wettiner zum Dank verpflichten zu können.“

<sup>265</sup> Zarncke, urkundliche Quellen, S. 521/522.

<sup>266</sup> Helbig, S. 14/15.; Lehms, S. 35, Auszug aus der päpstlichen Bulle vom 9.9.1409: „... so haben wir gedachten Bischoff zu Merseburg zu einem Academischen Cancellario aus vorgesagter Autorität erwehlet und ausgelesen. Ihm auch die Aufsicht mit der Jurisdiction und allem so dazu gehöret zu üben völlige Gewalt gegeben.“

Begründung der Fakultäten, vollzog die neue universitas die ersten, von den Voraussetzungen her noch in Prag erworbenen, Graduierungen und konstituierte dadurch den Lehrbetrieb auch äußerlich. Auf die Nachricht hin, dass Papst Alexander V. die Gründung privilegiert habe, fundiert sich am 24.10.1409 die Artistenfakultät durch die Wahl des Dekans. Gut einen Monat später, nachdem die päpstliche Bulle am 13. November eingetroffen war, wurden am 30. November die Examinatoren für die Prüfungen der Baccalaren gewählt. Eine der ersten Verkündigungen der feierlich eröffneten neuen Universität war dann die Zusage, dass die in Prag erworbenen Grade ohne weitere Prüfungen oder Gebühren anerkannt werden und alle bereits in Prag erbrachten Vorleistungen für akademische Graduierungen voll gültig sein sollen.<sup>267</sup>

Die ersten Promotionen an der neu gegründeten Universität finden 1409 zunächst in der Artistenfakultät statt. An den höheren Fakultäten erfolgen Aufzeichnungen über Promotionen erst gut 20 Jahre später: in der Medizin erst 1431, in der Theologie 1433 (Lizentiat) und bei den Juristen sind datierbare Aufzeichnungen erst nach 1479 vorhanden.

Für das erste Jahrhundert der Universitätsgeschichte sind wir auf Grund zahlreicher Quellenspublikationen aus dem 19. Jahrhunderts in der Lage, ein Bild über das Leipziger Promotionsrecht zu gewinnen. Vom Jahre 1409 bis 1559 liegt die ausgezeichnete Edition der Doktorbücher aller vier Fakultäten von Georg Erler<sup>268</sup> vor. Selbst über die Zahl der Promotionen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studenten finden sich Angaben für diesen Zeitraum. Für die nachfolgenden Jahrhunderte bis 1809 werden die Promotionen der einzelnen Fakultäten immerhin noch von Erler mitbehandelt. Gleichfalls gehen Zarncke und Stübel für die frühe Zeit der Universität auf die Erteilung und Benennung von Graden ein. So ergibt sich die glückliche Situation, dass daraus trotz der starken Verluste an originären Quellen noch ein Bild des Promotionsrechtes entsteht.

### 3.2 Bedeutung der akademischen Grade in der Leipziger Universitätshierarchie

Wie in den anderen europäischen Universitäten auch, ergab sich in Leipzig die Berechtigung, Lehrveranstaltungen zu lesen und Prüfungen abzunehmen, nur aus den bestandenen Prüfungen und den erworbenen Graden. Entsprechende Regelungen zum Graduierungswesen finden sich dazu in der Bestätigungsbulle Alexander V.: „... so verordnen Wir aus Uns verliehener höchster Autorität, dass diejenigen, die nach Verlauf einiger Zeit in derjenigen Fakultät, der sie sich zugewendet haben, zu promovieren würdig geworden und die Freiheit zu lehren und

---

<sup>267</sup> Erler Auszug, S. 7.

<sup>268</sup> siehe Erler Matrikel und Erler jüngere Matrikel, gleichfalls Erler Magisterschmäuse.

anderen zu lesen oder den Grad des Magisters, Doktors oder Bakkalars durch die Magister oder Doktoren einer jeden Fakultät, die zu examinieren bevollmächtigt ist, anzunehmen gesonnen sind, dem zu ihrer Zeit lebenden Bischof von Merseburg vorgestellt werden sollen.“<sup>269</sup>

Noch bis um das Jahr 1495 war es an den Fakultäten wohl allgemein üblich, die dem jeweiligen Graduiertenstand zukommende Tracht öffentlich zu präsentieren.<sup>270</sup> Jeder, der die seinem Stande zukommende Tracht oder Insignien nicht führte, beging nach Ansicht der Juristenfakultät ein *crimen falsi*, eine Täuschungs-Straftat. Ein Doktor der Juristen hatte auf dem Katheder ein rotes oder braunes Baret zu tragen – gleichfalls musste er bei öffentlichen Akten im vollen Promotionsgewand erscheinen.<sup>271</sup> Für die Lebendigkeit der Tracht spricht noch anfangs des 16. Jahrhunderts die Tatsache, dass die Juristenfakultät 1529 unter den Geschenken an die Fakultätsangehörigen anlässlich einer Promotion ausdrücklich das Baret - der Dekan bekam gleich zwei davon - aufzählt.<sup>272</sup>

Neben den sichtbaren Unterschieden in Kleidung und Lebensverhältnissen der graduierten und nicht-graduierten Akademiker, wurde insbesondere den ärmeren Studenten, die auf eine Mahlzeit im Konvikt<sup>273</sup> angewiesen waren, die Unterschiede täglich deutlich gemacht. Die Verpflegung war wohl nicht besonders schmackhaft, aber auskömmlich. Als Grundregel bei der Verköstigung galt allerdings „... die besten Portionen erhalten die Graduierten ...“<sup>274</sup>

Dabei wurden durch die unterschiedliche Stellung der Grade in der universitären Hierarchie sogar neue Konflikte ausgelöst.<sup>275</sup> Gerade die Juristen haben sich dabei häufig hervorgetan, wie ihnen Friedberg überdies „Sonderbestrebungen“ - den Wunsch sich aus der universitas zu lösen – unterstellt. Als Ideal schwebte ihnen wohl eine eigene juristische Universität außerhalb der schon bestehenden Universität vor.<sup>276</sup> Anzeichen für die beanspruchte Vorrangstellung der Juristen innerhalb der universitas lassen sich einige finden. Bei den Studentenumulden im Jahre 1482 behauptet der Rektor, dass die Doktoren der Juristenfakultät sich mit ihren Schülern gegen die beschworenen Universitätsstatuten und die Aufrechterhal-

<sup>269</sup> Steiger, S. 21 Auszug aus der Bestätigungsbulle Alexander V. vom 9.9.1409.

<sup>270</sup> Müller Reformversuche, S. 16 ff. Eine Reformordnung des Merseburger Bischofs von 1496 schärfte den Doktoren und Magistern nochmals die Kleiderordnung ein (mit Baretten, Mützen, Mäntel und Gürtel).

<sup>271</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 34.

<sup>272</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 40.

<sup>273</sup> Ein gemeinsamer Mittags- und Abendtisch im ehemaligen Dominikanerkloster.

<sup>274</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 11.

<sup>275</sup> Weiß, S. 710 berichtet über einen Streit zwischen Juristen und Artisten in Heidelberg im Jahre 1498 wegen der Form und Farbe der Barette, den erst der Kurfürst schlichten konnte.; Die Unabhängigkeit der einzelnen Korporationen innerhalb der Universität führte schnell zu Auseinandersetzungen und Konkurrenzsituationen nicht nur wegen unterschiedlicher Lehrmeinungen, sondern auch wegen der unterschiedlichen Einträglichkeit der Wissenschaften. Die Klagen gegen die Vertreter der *scientia lucrativa*, vor allem die Juristen und Mediziner, reichen bis in das frühe 12. Jahrhundert zurück (Miethke, S. 33).

<sup>276</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

tung der Ordnung verbünden würden „... mit verspottung der unseren.“<sup>277</sup> 1526 kommt es gar zu einem bewaffneten Zusammenstoß der *baccalarei juris* mit den Magistern der Artistenfakultät, als die Juristen den Vorrang beim Fronleichnamfest beanspruchen. Die nachfolgenden Schlichtungsbemühungen des Rektors erkannten die Juristen nicht an, da sie nur ihren eigenen Dekan als Oberhaupt akzeptieren wollten. Erst dem Spruch des Landesherrn beugten sie sich.<sup>278</sup> In gleiche Auseinandersetzungen gerieten sie mit den Medizinern, wobei sie hier erfolgreicher waren. Im Jahre 1642 erwirkten die Juristen ein landesherrliches Reskript, wonach die juristischen Doktoren denen der Medizin vorgehen sollten.<sup>279</sup> Bereits 1644 protestierte die Medizinische Fakultät gegen einen derartigen Vorrang der Juristen. Daraufhin strengte die Juristenfakultät eine Injurienklage gegen die Mediziner an, der Streit war nur mühsam zu schlichten und endete mit dem beanspruchten Vorrang der Juristen vor den Medizinern. Noch 1776 geriet die Juristenfakultät in einen Streit mit den Theologen über das Anschlagsrecht an Kirchentüren, das allein juristischen Doktoren seit altersher zustehen würde.<sup>280</sup>

Für den Außenvergleich diente die Anzahl der verliehenen akademischen Grade als ein Maßstab des eigenen Erfolgs und ermöglichte die Positionierung im System der deutschen Universitäten, als ein sehr gut messbarer Vergleichsfaktor zu anderen Universitäten.<sup>281</sup> Vor allem wegen des mit der Graduierung verknüpften Rechts Vorlesungen zu halten, mit dem sich wiederum Einnahmen verknüpften, achteten die Fakultäten stärker auf den Zugang zur Lehrberechtigung<sup>282</sup> und erhöhten allmählich die Zugangsvoraussetzungen für den Lehrbetrieb. Jedoch ist die daraus von Erler abgeleitete Tendenz zur häufiger angestrebten Erlangung eines höheren Grades wohl eher ein Trugschluss (Diagramm 1). Tatsächlich stieg die Gesamtzahl der Abschlüsse (*Baccalaureat*, *Magisterium*) zwar an, und innerhalb der Graduierten promovierte ein deutlich höherer Prozentsatz zur Magisterwürde: In der Mitte des 17. Jahrhunderts erwarben rund drei Viertel der *Baccalaren* das *Magisterium* der Artistenfakultät.<sup>283</sup> Aber die

<sup>277</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

<sup>278</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

<sup>279</sup> Richter Entwicklung, S. 217.; Vgl. auch UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 25.

<sup>280</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 30.

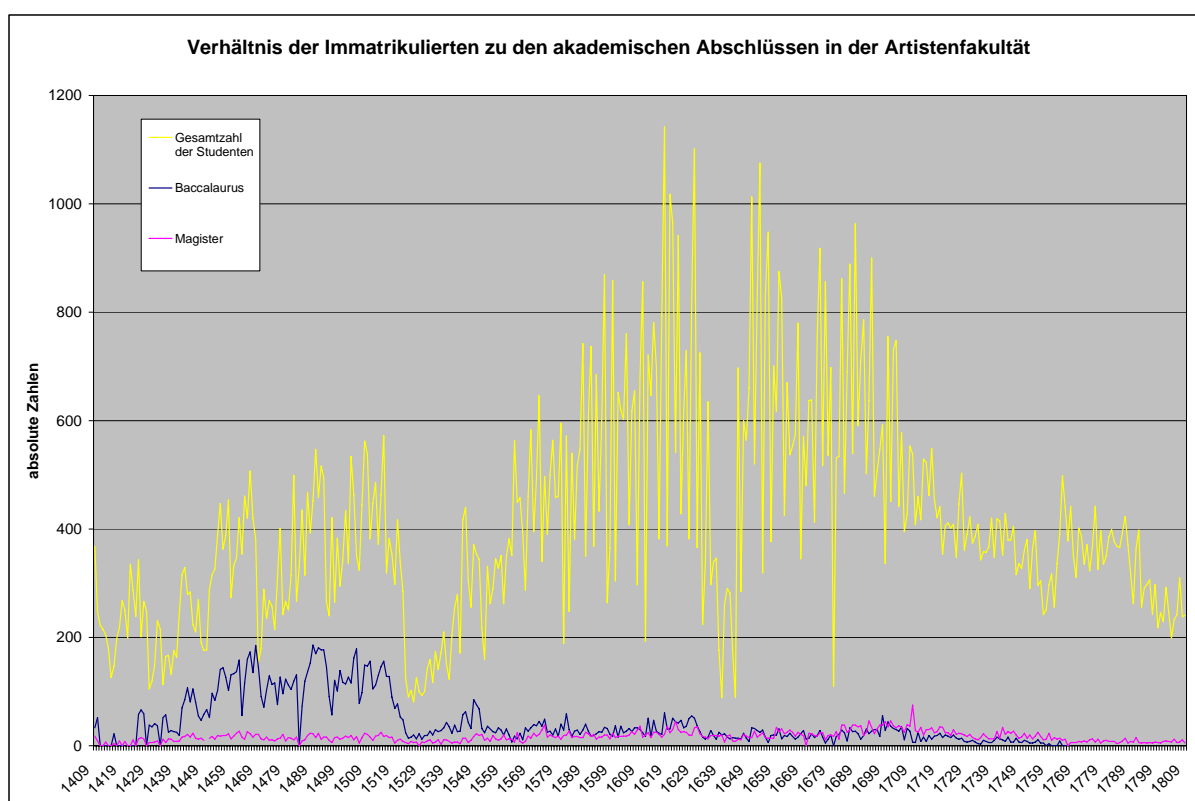
<sup>281</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXVI: „Das Wachsen oder Fallen der Promotionszahlen hat man mit dem größten Interesse verfolgt, denn nach ihm hat man die Bedeutung, die die Hochschule im Wettbewerb mit den anderen Universitäten gewann, eingeschätzt.“

<sup>282</sup> Paulsen, Gründung, S. 296: Paulsen geht bei einer Näherung, für die als im Mittel dem Durchschnitt sehr nahe berechneten Jahre 1467-70, von einer jährlichen Zahl von ca. 248 Immatrikulationen in der Artistenfakultät aus. Von diesen erwerben 102 das *Baccalaureat* (41 Prozent) und 15 promovieren zum *Magister* (6 Prozent). Die Zahl der Graduierungen an den höheren Fakultäten ordnen sich diesen Zahlen unter. Paulsen geht von nicht mehr als 30-50 *Magistern* aus, „... die in *artibus* lasen und in einer höheren Fakultät studierten.“ Die Zahl der Doktoren in diesen drei Fakultäten zusammen schätzt er auf nicht mehr als 10 Personen.

<sup>283</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXVI: In den Jahren von 1609 bis 1634 wurden 70,36 Prozent der *Baccalaureaten* zum *Magister* promoviert. In den Jahren davor, von 1427 bis 1559, gelangten lediglich 15,64 Prozent der

Quantitäten, über den gesamten Zeitraum von 1427 bis 1809 betrachtet, ergeben ein anderes Bild: Die Zahl der Baccalaren verringert sich bis 1763 um fast 20 Prozent, die Zahl der Magisterpromotionen wächst zwar um rund 35 Prozent, kann damit aber nicht mit den Immatrikulationszahlen mithalten, die sich um 57 Prozent erhöhen.<sup>284</sup>

Bei Betrachtung der absoluten Zahlen weist die statistische Tendenz ebenso in die Gegenrichtung. In der Artistenfakultät bedeuteten die Ereignisse der Reformation<sup>285</sup> einen erheblichen Einbruch – selbst von dem späteren Aufschwung der Studentenzahlen konnte sich das Graduationssystem für die Baccalaren der Artistenfakultät nicht erholen. Ebenfalls folgen die erworbenen Magistergrade nicht mehr dem späteren Wachstum der Studentenzahlen.



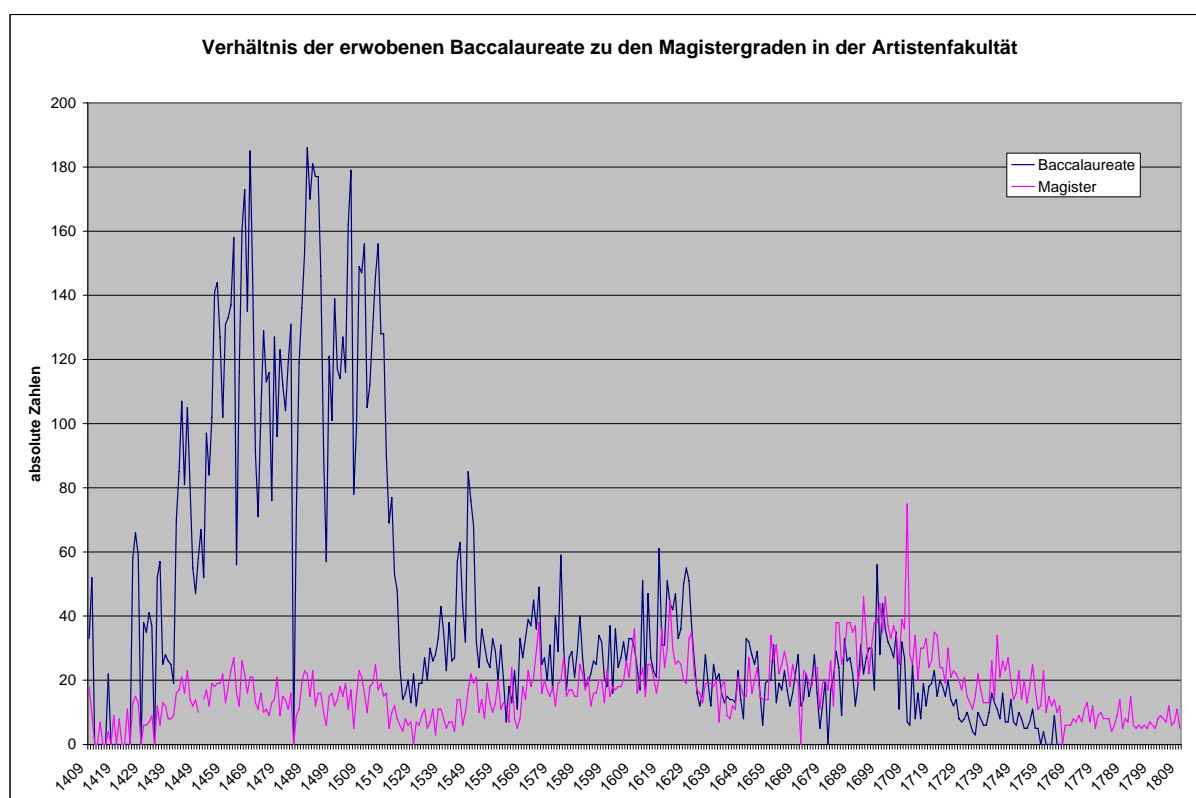
[Diagramm 1, nach Anhang Tabelle 1]

Während im Mittelalter die Zahl der erworbenen Baccalaureate die der vergebenen Magisterwürden stets übersteigt, so fallen nach der Reformation die erworbenen Baccalaureate mit dem Magisterium fast deckungsgleich zusammen - um schließlich ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert endgültig an Bedeutung zu verlieren (Diagramm 2). Erst rund 50 Jahre nach

Baccalaureaten (absolute Zahl: 10972) zum Magister (absolute Zahl: 1716). [Die Angaben von Erler stammen aus Zarncke Quellen, S. 801 ff.]

<sup>284</sup> Wachstumswahlen berechnet nach Anhang, Tabelle 2.

dem Thesenanschlag Luthers haben sich die Magisterpromotionen auf dem Vor-Reformationsniveau wieder stabilisiert. Das nun folgende langsame Wachstum wird durch den 30jährigen Krieg wiederum jäh unterbrochen. Nun dauert es fast 100 Jahre, bis die Zahl der Graduierungen einen ähnlich hohen Stand wie zuvor erreicht. In den darauf folgenden Jahrzehnten geht die Tendenz nur noch in eine Richtung: bergab. Anfang des 19. Jahrhunderts gleichen sich die Magisterpromotionen den absoluten Zahlen aus der Frühzeit der Universität an.



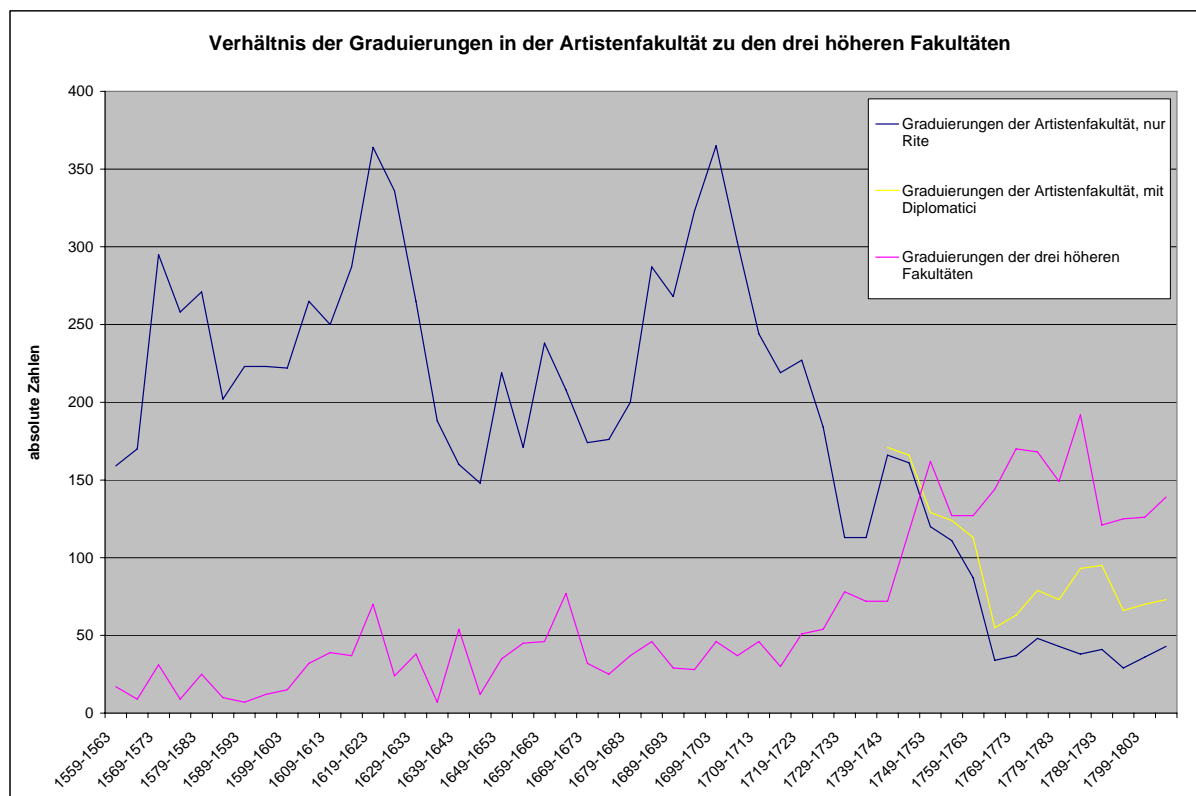
[Diagramm 2, nach Tabelle 1]

Es wäre nun zu vermuten, dass die geringere Zahl der Graduierungen in der Philosophischen Fakultät durch einen Trend zum direkten Fachstudium in den höheren Fakultäten, erkennbar an den entsprechenden Abschlüssen, kompensiert würde (Diagramm 3). Eine erkennbare Trendwende bei den Promotionen ist, schon aus Kostengründen, in den drei höheren Fakultäten jedoch erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts nachweisbar. Selbst bei der Berücksichtigung einer entsprechenden Fehlerquote<sup>286</sup> übersteigen die Promotionen der drei höheren Fakultäten

<sup>285</sup> Durch die Reformation verschoben sich die Herkunftsgebiete der Studenten, Eulenburg Frequenz, S. 57 bringt eine erste Auswertung dazu, die Zahlenangaben müssten aber genauer aufgeschlüsselt werden.

<sup>286</sup> Für einige Jahre fehlten schon bei Eulers Untersuchungen die Nachweise der Promotionen durch unachtsame Führung der Promotionsbücher.

zusammen erstmals anfangs der 1750er Jahre die Promotionszahlen der Philosophischen Fakultät. Selbst die ansteigenden Zahlen der in absentia vergebenen Magisterpromotionen können diesen Trend nicht stoppen.



[Diagramm 3, nach Anhang Tabelle 2]

Einen wesentlichen Grund dafür könnte die Wirkung der Nationenverfassung an der Universität geliefert haben. Der erworbene Magistergrad in der Philosophischen Fakultät war gleichzeitig Zugangsvoraussetzung für die Partizipation am finanziellen Ertrag des Nationensystems.<sup>287</sup> Während die Besetzung der Dekanatsposten in Leipzig in der Regel an das Doktorsalter gebunden wurde<sup>288</sup> und der erworbene höchste akademische Grad in der

<sup>287</sup> Huttner Humboldt, S. 553 auch zur Bedeutung der Nationenverfassung als einem gemeinschaftlichen Band in der Universitätsstruktur, das die Verfechter der Nationenverfassung bei den Universitätsreformen im 19. Jahrhundert als gefährdet betrachteten.

<sup>288</sup> Nach Gersdorf, S. 16. Anmerkung \*\* wurde in der Philosophischen Fakultät, mit ihren vielen Magistern, der Dekan (Senior) zunächst auf ein halbes Jahr, ab 1543 auf ein Jahr, nach wechselnder Nationenzugehörigkeit gewählt. In den höheren Fakultäten wurde das Dekanat bis 1811 auf Lebenszeit vergeben. Bei den Juristen hatte es der mit der Leitung des Spruchkollegiums betraute Doctor Ordinarius inne (Ordinarius), bei den Medizinern und Theologen war es der am längsten mit dem Doktorat versehene Lehrer (Decanus bzw. Primarius). Für die Bezeichnung des Dekanatsamtes ergaben sich seit dem 16. Jahrhundert vier unterschiedliche Bezeichnungen (siehe Klammern vorherige Sätze) für das Dekanatsamt in den Fakultäten.; Helbig Reformation, S. 87 dagegen berichtet über den jährlichen Dekanatswechsel bei den Theologen seit 1543, nach den geänderten Statuten - seit 1558 wurde auch bei der Philosophischen Fakultät der Dekan wieder halbjährlich gewählt (S. 114). ; Festschrift



jeweiligen Fakultät dafür unumgänglich war, so konnte der Rektor anfangs noch aus der Schar der ungraduierten Studierenden gewählt werden.<sup>289</sup> Hauptkriterium bei der Wahl des Rektors war die Zugehörigkeit zu einer der vier Nationen nach wechselnder Reihenfolge, die Fakultätsangehörigkeit des Kandidaten war sekundär.<sup>290</sup> Mit dem 18. Jahrhundert bildete sich der feste Brauch, die Rektorabilität an den erworbenen Magister artium zu binden. Das führte paradoxerweise zu einer erheblichen Einengung des Kandidatenkreises, da Doktoren der höheren Fakultäten es nicht immer als mit ihrer Würde vereinbar erachteten, „... selbst den ihnen freiwillig angebotenen höchsten Grad in der niedern Facultät nachträglich noch anzunehmen.“<sup>291</sup>

Dabei achteten die Fakultäten zum Ende des 18. Jahrhunderts empfindlich auf die Wahrung des guten Rufes ihrer Graduierungen. Das an allen Fakultäten durch einen Eid zu schwörende Gebot, nach dem Doktorexamen denselben Grad nicht nochmals an einer anderen Universität zu suchen, wurde peinlich beachtet. Allzu groß schien doch die Gefahr, in eine Konkurrenzsituation mit fremden Fakultäten zu gelangen, in der am Ende ein Bedeutungsverlust für die eigenen Grade eintreten konnte. Die Annahme von Graden fremder Universitäten durch Universitätsangehörige „... wurde in jener Zeit überhaupt höchst ungerne gesehen.“<sup>292</sup> In der Theologischen Fakultät musste bereits mit dem erworbenen Baccalaureat ein solcher Schwur geleistet werden – denn gerade hier konnte sich die Zeit bis zur Lizentia oder gar zur Doktorpromotion sehr lange hinziehen. „Sobald verlautete, dass ein Leipziger Extraordinarius von Jena oder Erlangen oder Göttingen Doktor geworden sei, wurde er in Untersuchung gezogen, ob er die Promotion auch gewiß nicht selbst nachgesucht, oder irgendwelche Gebühren für sie entrichtet habe.“<sup>293</sup> 1796 ermittelte die Theologische Fakultät deswegen gegen den Oschatzer Superintendenten Gehe, der in Göttingen promoviert hatte. Als Strafe wurde nicht nur die Nachzahlung der Promotionsgebühren an die Leipziger Fakultät, sondern sogar die Rückforderung aller während des Studiums empfangenen Stipendienzahlungen erwogen. Schließlich

---

1909, Band 1, S. 46 berichtet ebenfalls über den jährlichen Wechsel im theologischen Dekanat. ; Vgl. zum lebenslangen Dekanatsamt bei den Medizinern bis 1810 Becker.

<sup>289</sup> So geschehen in den Jahren 1475, 1595 und letztmalig 1642. Gersdorf, S. 17.

<sup>290</sup> „Man berücksichtigte in der älteren Zeit bei der Wahl zunächst die Collegiaten des grossen und des kleinen Fürstencollegiums und bei dem Eintritt der polnischen Nation in die bestehende Reihenfolge zugleich die des Frauencollegiums, dann die wirklichen Mitglieder (actu regentes) oder Assessoren der einzelnen Fakultäten, jedoch in freier Form ...“ Gersdorf, S. 17.

<sup>291</sup> Gersdorf, S. 19. Dieser unhaltbare Zustand wurde erst mit der Auflösung der Nationenversammlung am 6.2.1830 verworfen. Nunmehr wurde die Rektorabilität auf die ordentlichen Professoren beschränkt und der Rektor auf ein Jahr, bisher ein Semester, gewählt.

<sup>292</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 195.

<sup>293</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 195.

reduzierte sie ihre Forderungen auf 50 Taler, von denen der Beklagte 30 Taler an die Fakultät bezahlte.<sup>294</sup>

Bei solchen Ermittlungen hatten die Fakultäten gute Karten, denn bis weit in das 19. Jahrhundert<sup>295</sup> hinein musste um die Führung fremder Doktorgrade in Sachsen „... in jedem einzelnen Falle bei der Regierung nachgesucht werden, die darüber meist ein Gutachten der entsprechenden heimischen Fakultät einforderte.“<sup>296</sup>

### 3.3 Promotionsverfahren: Grundregeln, Verfahrensablauf, Zeremonien<sup>297</sup>

Die verlangten Mindest-Ausbildungszeiten in Leipzig lehnten sich eng an das Pariser Vorbild an und veränderten sich formell seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit nur marginal. Frühestens mit Ablauf des dritten Studienjahres konnte man den Magister artium erwerben. Voraussetzung dafür war zum einen ein straffer Studienplan, der in diesen drei Jahren zahlreich nachzuweisende Besuche von Vorlesungen verlangte, zum anderen das erfolgreich absolvierte Baccalareatsexamen nach dem dritten Semester und das vollendete 21. Lebensjahr des Kandidaten. Erst nach dem erworbenen Magister artium standen die Türen der höheren Fakultäten

<sup>294</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 196.

<sup>295</sup> Noch 1848 lehnte die Theologische Fakultät in einem Gutachten „... die unbedingte Anerkennung der von auswärtigen Fakultäten an Inländer verliehenen Grade“ ab. Festschrift 1909, Band 1, S. 215.

<sup>296</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 197.

<sup>297</sup> Ein an der MLU wieder frisch eingeführter Brauch: Pressemeldung vom 1.7.2004: „Feierliche Übergabe der Promotions- und Habilitations-Urkunden. Am 2. Juli 2004, 14.00 Uhr, erhalten 175 Promovenden der letzten beiden Semester und 17 Habilitanden in der Aula des Hauptgebäudes auf dem Universitätsplatz ihre Urkunden.“; Auskunft von der Pressestelle Halle, vom 17.09.2004 an den Autor: „Die Universität Halle übergibt zweimal jährlich zu feststehenden Terminen die Promotionsurkunden. Es handelt sich dabei um den Neujahrsempfang des Rektors (immer 1. oder 2. Freitag im neuen Jahr) und die ‚Lange Nacht der Wissenschaften‘ (immer der 1. Freitag im Juli). Die Promotionsurkundenübergabe wurde an diese Termine gebunden, um den ‚Promotionsabsolventen‘ auch etwas zu bieten, wenn sie noch nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der Universität zusätzlich nach Halle kommen müssen.“; Eine Zeremonie nach angelsächsischem Vorbild, mit Talar und Doktorhut für die Absolventen, wird auch an der Universität Bonn gerade wieder neu eingeführt (Die Welt, 7.7.2005).; In Wien dagegen ist der feierliche Ritus der Promotionszeremonie seit 1899 unverändert, Mitteilung vom Universitätsarchiv Wien an den Autor über das Zeremoniell: „Einzug vom Senatssaal in der Reihenfolge Zepterträger, Promotor, Rektor und Dekan; der Promotor begibt sich zur linken Seite der Kanzel, der Rektor nimmt in der Mitte und der Dekan auf der rechten Kanzelseite Aufstellung - Der Dekan stellt dem Rektor die Anzahl der Doktoranden vor, die alle Voraussetzungen zur Verleihung des Doktorgrades erfüllen und ersucht Seine Magnifizenz, die Promotion veranlassen zu wollen - Ansprache des Rektors; ausklingend mit dem Ersuchen an den Promotor, nach dem folgenden Musikstück die Promotion durchzuführen - Musikstück - Der Promotor verliest den Gelöbnisteil der Formel; danach tritt der Rektorzepterträger vor, hält den Doktoranden einzeln das Zepter vor; diese geloben durch Auflegen der Schwurfinger und ‚spondeo‘ - Der Promotor verliest den Ernennungsteil der Formel; daran anschließend begeben sich Rektor und Dekan über rechts, der Promotor über links zu dem Tisch mit den Urkunden vor der Kanzel - Von der linken Seite beginnend treten die soeben ernannten Doktoren zum Promotor; dieser überreicht die Urkunden mit Handschlag, anschließend gratulieren Rektor sowie Dekan; danach begeben sich die akademischen Funktionäre zurück auf die Kanzel - ‚gaudeamus igitur‘ - Einer der neodoctores tritt vor, spricht die Dankesformel ‚pro collato honore et dignitate gradus gratias innumeras agimus‘ - Schlussworte des Rektors; Ankündigung der Bundeshymne - Bundeshymne - Auszug der akademischen Funktionäre in den Senatssaal.“; Vgl. auch die Darstellung bei Weiß, S. 708-711.

für den Kandidaten offen.<sup>298</sup> Die Magistergrade fremder Universitäten wurden in Leipzig zwar anerkannt, nachdem sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hatten, aber die dafür erhobenen Gebühren waren beträchtlich und nur wenige solcher Anerkennungen wurden tatsächlich beantragt.<sup>299</sup>

Die Promotionsordnungen in den einzelnen Fakultäten bildeten dabei ein ineinander greifendes System. Für die Graduierungen in der Theologischen Fakultät wurde verlangt, dass man sieben Jahre als Magister artium (oder fünf Jahre als licentiatius iuris canonici oder medicinae) die vorgeschriebenen Vorlesungen der Fakultät besuchen musste, ehe man den niedrigsten akademischen Grad der Theologen, den Baccalaurus theologiae cursor erwerben konnte.<sup>300</sup> Weitere zwei Jahre waren dann nötig bis zum Baccalaurus theologiae formatus oder sententiarus. Erst mit diesem Grad und nach zwei weiteren Jahren Studiums konnte der Titel Lizentiat<sup>301</sup> bei den Theologen erworben werden. So ergibt sich theoretisch ein ähnliches Mindestalter für die Doktoren der Theologie wie in Paris von wenigstens 34 Jahren.

Bei der Juristenfakultät war der Doktorgrad an das bestandene Baccalaureatsexamen, dem zwingend vier Studienjahre<sup>302</sup> des canonischen und bürgerlichen Rechts vorausgegangen waren, sowie an ein mindestens dreijähriges Studium nach dem Baccalaureat<sup>303</sup> geknüpft. Für

---

<sup>298</sup> Paulsen Gründung, S. 296 ff. geht nach einer ziemlich komplizierten Schätzung von etwa 6 Prozent der Immatrikulierten aus, die ihre Studien direkt an einer höheren Fakultät begannen. Dieser Personenkreis dürfte sich wohl aus fremden Magistern (an anderen Universitäten promovierten Magistern) und im heutigen Sinne selbstständigen Berufen (Notaren, Ärzten, Rechtsanwälten etc.) erklären lassen, die nach einer Ansiedelung in Leipzig sich neu oder wieder in die Leipziger Matrikel eintrugen, um den Status des Universitätsangehörigen zu erlangen, sowie aus den Angehörigen der Bettelorden, die bei der Theologischen Fakultät ohne vorherige Studien als Baccalaureaten zugelassen waren (Erler, Matrikel II, S. XVI.); Vgl. zur allgemeinen Verfahrensweise Rüegg Band 1, S. 139-142.

<sup>299</sup> Bis zum Lizentiat waren die Gebühren etwa gleich, wer jedoch an einer fremden Universität seine Grade erworben hatte und in Leipzig Doktor der Theologie werden wollte, hatte nach dem Statut der Fakultät von 1486 mit exorbitanten Gebühren zu rechnen: 32 Gulden und ein Doktorschmaus wurden dafür von Seiten der Fakultät verlangt (Erler Matrikel II, S. XIX). Bei den Juristen waren es bis zu 28 Gulden (Erler Matrikel II, S. XXX). Bei den Medizinern waren es 18 Gulden (Erler Matrikel II, S. XL). In der Artistenfakultät waren etwa 21 Gulden zu zahlen (Erler Matrikel II, S. XIX.); Friedrich Hundert Jahre, S. 5 berichtet für das 17. Jahrhundert, dass es für Leipziger Lizentiaten nach den Fakultätsstatuten verboten war, an einer fremden Universität den Dokortitel zu erwerben. Ebenso selten gelangten Personen mit einem auswärts erworbenen Baccalaureat zum Leipziger Dokortitel der Juristen.; Richter Dreißigjähriger Krieg, S. 134 berichtet über die Immatrikulation von 29 auswärts graduierten Personen in der Leipziger Universitätsmatrikel zwischen 1630 und 1650. Richter sieht dabei weniger die spätere Fakultätsangehörigkeit als Ziel der Eintragungen an, denn nur zwei Personen erwerben einen Leipziger Grad. Vielmehr sei der Schutz durch die akademische Gerichtsbarkeit wohl in Kriegszeiten vorrangig gewesen.

<sup>300</sup> Erler Matrikel II, S. XIX: Bei der Statutenänderung der Fakultät im Jahre 1543 wurde an der Regel festgehalten, für das Baccalaureat den erworbenen Magistertitel der Artisten oder einen Doktorhut in einer der beiden anderen Fakultäten vorweisen zu können.

<sup>301</sup> Erler Matrikel II, S. LII „Während aber in den drei höheren Fakultäten Viele, um die hohen Kosten der Doctorpromotion zu ersparen, es bei der Erwerbung der Licentia bewenden ließen, so nahmen in der philosophischen Fakultät die Licentiaten fast ausnahmslos das Magisterium.“

<sup>302</sup> Nach Erler Matrikel II, S. XXVIII anfangs drei Jahre, dann auf vier Jahre erhöht, mit den Statuten von 1504 allerdings auf zwei Jahre reduziert. Auch war es möglich, das Baccalaureat nur in einem der beiden Fächer (weltliches oder geistliches Recht) zu erlangen.

<sup>303</sup> Ab 1504 auf zwei Jahre verkürzt, Erler Matrikel II, S. XXVIII.

das medizinische Baccalaureat benötigte man seit 1508 als Regel den Magister artium, den dreijährigen Vorlesungsbesuch und eine zweijährige Praxistätigkeit bei einem der medizinischen Doktoren. Bis zum Lizentiat musste der Bewerber weitere zwei Jahre Vorlesungen hören und zwei Jahre mit einem Doktor „...auf die Praxis ... gehen.“<sup>304</sup>

So ergaben sich theoretisch folgende Mindestalterstufen bei den Graduierten:<sup>305</sup>

	Baccalaureat	2. Graduierung
Artisten	17	21 (magister)
Medizin	24	26 (doctor)
Recht	25	28 (doctor)
Theologie	28	32 (licentiat)

In der Artistenfakultät wurden die Anforderungen an die Bewerber genauer definiert, da sie die Voraussetzung für alle folgenden Graduierungen bildeten. Für das Baccalaureat musste der Student 17 Jahre alt, legitimer Geburt, eidfähig und guten Rufes sein, die Mindeststudienzeit in der Fakultät lag bei anderthalb Jahren. In einem Prüfungsverfahren vor dem Dekan mussten notwendige Kenntnisse in Latein nachgewiesen und mehrere Eide abgelegt werden. Vielfach scheint es in der Fakultät zu Vergehen und Betrügereien bei den Examen gekommen sein, so dass dafür wiederholt Regelungen in den Statuten getroffen wurden – u.a. mussten die Kandidaten schwören, sich nicht an den Prüfern zu rächen oder bewaffnet die Wohnung des Dekans aufzusuchen.<sup>306</sup> Die Renunciation der neuen Baccalaren fand im März, Juni/Juli und im Oktober statt. Erst nach zwei weiteren Jahren des Lernens und Lehrens<sup>307</sup> an der Fakultät konnte der Baccalar um den nächst höheren Grad nachsuchen.<sup>308</sup>

Als notwendige Voraussetzung hatte der Kandidat für das Lizentiat das 21. Lebensjahr, eheliche Geburt und Unbescholtenheit nachzuweisen. Da mit erworbenem Baccalaureat die Ver-

<sup>304</sup> Erler Matrikel II, S. XL. Gersdorf, S. 119 ff. nennt das Jahr 1511 als Einführung des obligatorischen Magisterabschlusses.

<sup>305</sup> Die Abweichungen in der Praxis waren natürlich erheblich, Friedberg Hundert Jahre, S. 7 bringt eine Aufstellung über das nachweisbare Alter der juristischen Doktoren bei ihrer Ernennung, zwischen den Jahren 1600 und 1700. Die Zahlen schwanken dabei zwischen 20 und 41 Jahren, liegen aber bei einem Mittelwert von 28,6 Jahren.; Vgl. dazu auch Rüegg, Band 2, S. 290-292.; ebenso Reicke Magister S. 25: Heidelberg setzte 1453 die Altersgrenze für die Immatrikulation auf nur 14 herab, Johann Eck wurde mit 14 Jahren Magister, Philipp Melancthon mit 17 Jahren Magister.

<sup>306</sup> Erler Matrikel II, S. LXXXVI.

<sup>307</sup> Erler Matrikel II, S. LVI: Für die mehr als dreimalige Versäumnis vorgeschriebener Vorlesungsteilnahme waren gar Strafgebühren vorgesehen. Seit 1512 setzte sich die Meinung durch, dass das Baccalaureat nicht zum Lehren berechtigt und der Magister dafür erforderlich sei.

<sup>308</sup> Erler Matrikel II, S. LV: „Der überwiegend größte Theil der Baccalarien begnügte sich mit dem erworbenen Grade und verließ nach längerer oder kürzerer Zeit die Hochschule, um sich irgend einem Berufe zuzuwenden.“

pflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen verbunden war, über einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren, so waren die *magistri regentes*<sup>309</sup> in der Regel über die Leistungen des Kandidaten gut unterrichtet, falls er den Antrag um Zulassung zum Lizentiat bzw. zum Magister stellte. Aber sogar hier ließ sich später ein Dispens gegen zusätzliche Gebühren erreichen.<sup>310</sup> Ebenso wie beim Baccalaureat wurde die Fakultät durch einen Promotor<sup>311</sup> über das beabsichtigte Promotionsverfahren unterrichtet. In Abwesenheit des Promotors musste in der Fakultät ein eindeutiges Votum über die Promotion gefällt werden. In einem zweigeteilten Prüfungsverfahren, mit Vorprüfung „tentamen“ und Hauptprüfung „examen“, vor dem Vicecancellor<sup>312</sup> und mehreren Magistern hatte der Kandidat umfangreiche Kenntnisse nachzuweisen.<sup>313</sup> Hatte er das Verfahren erfolgreich bestanden, musste er schwören innerhalb eines Jahres um die Magisterwürde nachzusuchen. War auch diese Hürde überwunden, hatte der frisch promovierte Magister weitere Eide zu schwören. Damit verpflichtete er sich wenigstens noch zwei Jahre lang in Leipzig zu bleiben und zu disputieren, den Grad nicht an einer weiteren Hochschule erneut zu erwerben, die Statuten zu achten und das Wohl der Universität nach Kräften zu fördern.<sup>314</sup>

Während die Magisterprüfungen in der Artistenfakultät zumeist im Dezember stattfanden, so folgte im Januar dann die eigentliche Renunciation der neuen Magister in einem feierlichen Akt.<sup>315</sup> Dabei wurde die Magisterwürde ohne zusätzliche Prüfung erteilt, nur durch einen Antrag beim Dekan. Dieser befragte zunächst formell die Fakultät, ob der Verleihung triftige Gründe entgegenstünden, war das nicht der Fall, wurden dem Bewerber in einem Redeakt durch einen Magister der Fakultät, später durch den Dekan, die Insignien seiner neuen Würde feierlich überreicht.<sup>316</sup>

Feierliche Promotionszeremonien bildeten einen Höhepunkt im Laufe des akademischen Jahres und im Leben der Universitätsangehörigen. Sie waren nicht nur ein kostspieliges Fest für den Bewerber, sondern eine Feier für die gesamte Universität, in der sich das Gemeinschafts-

---

<sup>309</sup> Die Magister, die im Fakultätsconsilium Sitz und Stimme hatten.

<sup>310</sup> Hellsig, S. 63 erwähnt einen diesbezüglichen Zusatz zu den Statuten der Artistenfakultät bereits im Jahre 1499.

<sup>311</sup> Der Promotor hatte als Magister in der Regel bisher den Kandidaten betreut.

<sup>312</sup> Die im Laufe der Zeit unterschiedlich ausgeschriebenen Bezeichnungen für die Ämter des „Vicecancellor“ und des „Procancellor“ wurden im weiteren Text vereinheitlicht, soweit es sich nicht um Zitate handelt.

<sup>313</sup> Erler Matrikel II, S. LVII.; zu den eigentlichen Prüfungsfächern und den Inhalten der notwendigen Vorbereitungskurse siehe Helssig.

<sup>314</sup> Erler Matrikel II, S. LIX.

<sup>315</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXIII ff.; Gretschel (S. 107) spricht von der Renunciation der Magister, die gewöhnlich in der Fastnachtswoche vorgenommen wurde.

<sup>316</sup> Erler Matrikel II, S. LVIII, Anmerkung 226.

gefühl der akademischen Korporation nach außen hin deutlich verkörperte.<sup>317</sup> So boten sich die zeremoniellen Äußerlichkeiten des Promotionsrituales als schmückendes Element bei Feierlichkeiten der Gesamtkorporation an. Während über die erste Universitäts-Gründungsfeier im Jahre 1609 kaum Berichte vorliegen, so reihen sich 1709 die Promotionszeremonien der Fakultäten als Teil der öffentlichen Feierlichkeiten zum 300jährigen Jubiläum ein.<sup>318</sup> In der Paulinerkirche wurden an einem Tag (5.12.1709) je zwei Doktoren der höheren Fakultäten und am nächsten Tag 75 Magister der Philosophie feierlich ernannt.<sup>319</sup> 1809 werden derartig feierliche Promotionsakte zum Universitätsjubiläum nicht mehr erwähnt – dafür hat sich der äußerliche Pomp im Vergleich mit 1709 wesentlich erhöht.<sup>320</sup>

Erler bringt eine Darstellung des Promotionszeremoniells, die etwas vom Glanz und von der Wichtigkeit des Geschehens erahnen lässt. Eine datierende Zuordnung des beschriebenen Rituals unterlässt Erler wohl bewusst, so dass wir davon ausgehen können, dass, abgesehen von kleineren Veränderungen, sich dieser Festakt über annähernd drei Jahrhunderte, vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, erhalten hat.<sup>321</sup>

„Am Tage der Promotion fanden sich die Kandidaten ½ 7 Uhr früh in der Küche des Neuen Kollegiums ein und erhielten hier ihr Frühstück. Eine Stunde später erschien der Dekan mit

<sup>317</sup> Reicke Gelehrte, S. 35.; Als der Leipziger Rektor Titius 1714 während seines Rektoratsjahres verstarb, erschienen die Professoren vier Wochen lang bei allen öffentlichen Anlässen, so auch bei den Promotionen, im „Trauermantel“ (Reicke Gelehrte, S. 31).

<sup>318</sup> Bei Lehms, S. 113/114 findet sich keine besondere Beschreibung des Promotionsrituales. Jedoch berichtet er, dass anlässlich der 300-Jahrfeier der Universität die Promotionen 1709 in einem besonderen Gottesdienst in der Universitätskirche vollzogen wurden: „... so wurden die sämtlich creirten Doctores nach dem Altar geführt woselbst sie so lange knieen mussten biß der Segen über sie gesprochen worden.“; Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 76 berichtet dagegen, über den Anspruch der Philosophischen Fakultät, so viele Promotionen als möglich vorzunehmen und sich nicht hinter den höheren Fakultäten und ihren Promotionen zu bescheiden.

<sup>319</sup> Die Universität Leipzig 1409-1909 Gedenkblätter, S. 34.

<sup>320</sup> Kreußler, S. 1-78.; Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 170: am 5.12.1809 fanden lediglich zwei Promotionen der Theologischen Fakultät, jedoch ohne Beteiligung der anderen Korporationen, statt.; 1909 finden sich ebenfalls keine feierlichen Promotionsakte im Festverlauf. Die Halb-Jahrtausend-Feier stellt an äußerem Zeremoniell jedoch alles Bisherige in den Schatten. Allein der „Amtliche Bericht“ über die Feierlichkeiten umfasst 380 Seiten. Auffällig ist dabei, dass die 105 beim Festakt vergebenen Ehrenpromotionen die Rolle des früheren feierlichen Promotionsaktes übernommen haben. Von den Verfassern des Berichts wird das sogar noch besonders hervorgehoben, ebenso wie alle Autoren im Vorwort zum Bericht bewusst als Leipziger „Doktoren“, nicht aber als Professoren firmieren. „Es ist eine alte akademische Sitte, bei großen Festen der Universitäten Männer, die sich um die Wissenschaft oder die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen große Verdienste erworben haben, mit der einzigen Ehrenbezeugung zu bedenken, die der Hochschule zu Gebote steht: nämlich sie honoris causa in die Reihen der doctoris aufzunehmen.“

Die Feier des Fünfhundertjährigen Bestehens der Universität Leipzig. Amtlicher Bericht im Auftrag des akademischen Senats erstattet von Karl Binding, Leipzig 1910, S. 184.

<sup>321</sup> Spätestens seit 1513 fanden die Promotionen nicht mehr im Großen Kollegium statt. Helbig Reformation, S. 25 berichtet, dass mit Übergabe des Roten Kollegs an die Artistenfakultät Streit über den Promotionsort der Fakultät ausbrach: „Über die Verwendung der saalartigen Räume darin, schloß sich sogleich ein Zwist mit den Kollegiaten des Großen Fürstenkollegs an; Herzog Georg entschied persönlich dahin, dass die Artisten ihre Promotionen und eigenen Veranstaltungen in ihrem Hause abhalten durften, die die allgemeinen der gesamten Universität jedoch im Großen Kolleg verbleiben sollten.“; Der gleiche Hinweis findet sich auch bei Franke, S. 145.

den Examinatoren. Sie ordneten sich zu feierlichem Zuge. Unter Vorantritt der Stadtpfeifer, gefolgt von den Kandidaten, holten sie zunächst den Prokanzellar, dann den Rektor ab und geleiteten sie nach dem Großen Kollegium. Erst im Beginne des 18. Jahrhunderts wurde es Sitte, dem Rektor einen Wagen zu Besuch der Feierlichkeiten zu stellen.

Der Zug bewegte sich von der Wohnung des Rektors nach dem Großen Kollegium. Beim Eintritt in das Auditorium löste er sich auf. Die Examinatoren nahmen ihren Platz zur Linken des Katheders unter dem Bilde des Moses ein, während die Kandidaten dem Prokanzellar nach dem Katheder folgten. ... Sobald der Prokanzellar das Katheder bestiegen hatte, setzten sich die Kandidaten auf die dem Katheder gegenüberstehenden Bänke. Der Prokanzellar ergriff zuerst das Wort zu einer kurzen Ansprache. An ihrem Schlusse erteilte er kraft des ihm gewordenen Auftrags den Kandidaten die Würde eines Licentiaten und gab dem Dekan die Vollmacht, sie mit dem höchsten Grade der philosophischen Fakultät, der Magisterwürde, auszuzeichnen. Danach verließ er das Katheder und nahm unter den Examinatoren den [S. 161] ihm freigelassenen ersten Platz ein. Die vor der Thüre aufgestellten Stadtpfeifer schlossen den ersten Akt der Feierlichkeit, der hiermit beendet war, mit Musik.

Inzwischen traten, geleitet von je zwei Magistern des Fakultätsrates, oder wenn Mangel an solchen war, von zwei angesehenen Magistern, der Rat der Stadt und die Merseburger Domherren in den Saal ein. Jetzt bestieg der Dekan das Katheder. ...[S. 164] Sobald der Kommentator, in der Regel der Dekan, das Katheder bestiegen hatte, gab er den Licentiaten das Zeichen, sich zu erheben. Er hielt eine kurze Ansprache, in der er mit dem gebührenden Lobe jedes einzelnen Kandidaten gedachte. Zuletzt hieß er die vier Determinatoren, die mit den Dankreden beauftragt waren, das Wort ergreifen. Den Beginn hatte der Determinator zu machen, der der Nation des Dekans angehörte.

Danach befahl der Dekan dem ersten der Licentiaten auf das Katheder an ihn heranzutreten. Hier setzte er ihm den blauen Hut auf und steckte ihm den Ring an den Finger. Danach reichte er ihm ein offenes und ein geschlossenes Buch und erklärte ihm die Bedeutung dieser Bräuche. Das geschlossene Buch sollte ihn darauf hinweisen, dass er über ein sicheres, nicht erst aus Büchern neu zu schöpfendes Wissen zu verfügen habe, das geöffnete, dass er niemals aufhören solle, durch weiteres Studium der anerkannten Autoritäten sein Wissen zu vermehren. Waren alle Licentiaten mit Hut, Ring und Buch begabt, so erfolgte die Renunciation der Kandidaten durch den Dekan mit folgenden Worten: ‚Euch alle insgesamt und einen jeden von euch ernenn ich hiermit zu der freien Künste und Sprachen Magister und der ganzen, wahren, reinen und heilbringenden Philosophie Doktoren und proklamiere euch als solche öffentlich, indem ich euch die Vollmacht zu lehren verleihe mit all den Rechten und Privile-

gien, die nach Sitte und Gewohnheit unsrer Universität den Magistern zustehen, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des dreieinigen Gottes, von dem, in dem, durch den und bei dem alle Dinge sind, der da ist der alleinige selbst, Amen.’

Jeder promovierte Magister trat nun auf Anweisung des Dekans vor und interpretierte kurz eine Stelle der nikomachischen Ethik. Sobald sie geschlossen hatten, erklärte der Dekan, dass die [S. 165] Hörer durch die Darlegung befriedigt seien, und erteilte dann dem unter den neuen Magistern mit dieser Aufgabe betrauten, das Wort zu einer Rede oder einem Gedicht, in dem die Promovierten den Gefühlen des Dankes gegenüber der Universität, insbesondere gegenüber der Fakultät und ihren Examinatoren und Lehrern, wie auch gegenüber den Gästen Ausdruck liehen. Nach der Danksagung stieg der Dekan vom Katheder hinab, verließ allein durch die kleinere Thür den Saal und ging, angethan mit dem Dekanatsmantel, über den Platz nach dem Neuen Kollegium. Am Thore des Hauses erwarteten ihn bereits der Prokanzellar und die Examinatoren.<sup>322</sup>

Im Neuen Kollegium erfolgte anschließend der Doktorschmaus für die geladenen Gäste. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts machten sich die Studenten einen besonderen Spaß daraus, die Feierlichkeiten zu stören bzw. sich ungeladen am Doktorschmaus zu beteiligen.<sup>323</sup>

Vermutlich wurde gegen Mitte des 18. Jahrhunderts, nachdem es seit 1741 den Doktorschmaus als offiziellen Festakt von Seiten der Fakultät nicht mehr gab, auch das öffentliche Zeremoniell eingestellt.<sup>324</sup> Gut 40 Jahre später findet sich ein zeitgenössischer Bericht, der den Verlauf einer Promotion zusammenfasst, ohne dass auf den bisherigen Ritus Bezug genommen wird. Um 1779 berichtet ein anonymes Student der Theologie über das Verfahren in der Medizinischen Fakultät: „... und endlich folgt die Disputatio inauguralis, die zu meiner Zeit gewöhnlich unter einem Präses gehalten, und für Geld gemacht wurde: nach Endigung der Disputation tritt der ad hunc actum constitutus Procancellarius auf den Catheder, hält eine Rede, und creirt den Baccaureus zum Licentiatum Medicinae, wobey aber dieser den gewöhnlichen Eid schwören muß, den ihm einer von den Pedellen, der seinen rothen Mantel dazu umhängt, vorließt. Es versteht sich, daß der Procancellarius das Facultätsmäntelchen während des ganzen Actus um hat, und den Doctorhut in der Hand. Der Rector Magnificus ist bey der eigentlichen Handlung, fast immer von 11-12 Uhr, gegenwärtig, hat sein Mäntelchen

<sup>322</sup> Erler, *Magisterschmäuse*, S. 160 ff.

<sup>323</sup> Erler, *Magisterschmäuse*, S. 167: Erler berichtet von zwei Verordnungen dagegen aus den Jahren 1673 und 1694.; Ein schönes Beispiel für eine recht derbes Spottgedicht auf einen unwissenden Magister-Promovenden aus Wittenberg findet sich aus dem Jahre 1737 (UAL, GA 3/S/12, Bl. 3 ff.).

<sup>324</sup> Erler, *Magisterschmäuse*, S. 213.; Auch Blettermann, S. 109/110 berichtet in diesem Zusammenhang, dass 1724 auf kurfürstliche Anweisung wieder einmal der finanzielle Aufwand für Prandien und Zeremonie bei den Juristen und Theologen gesenkt werden sollte.



um, und sitzt unter einem Thronhimmel. Ein oder zwey Pedellen stehn immer vor der Thür des Hörsaales, und gehn, wenn der Rector, oder ein Professor, oder Doctor kömmt, unmittelbar vor ihm auf, bis an seinen Sitz, machen ihm Platz, verneigen sich, und gehn ab. Gemeinlich ist die Disputation den Freitag, und der ganze Actus dauert von 9-12 Uhr. Nach Endigung desselben ist dem Licentiaten erlaubt, sich Candidat zu nennen, bis er endlich sogleich den Sonntag darauf das Doctordiplom auf seinem Zimmer durch den Syndicus der Akademie bekömmt; welches ihm 1 Ducaten, und eine Bouteille guten Wein kostet. Die Disputation wird von einem der Opponenten, manchmal auch vom Respondenten zugleich, Jedem, der sich eine ausbittet, gratis gegeben. Nur zwey Ausnahmen kamen mir von dieser löblichen Gewohnheit vor. Einen Doctor oder Professor habe ich nie opponiren sehen; aber Baccalaureos genug. – Versteht sich aber, daß, wenn ein Doctor pro loco disputirt, die Facultisten opponiren. ... Die medicinischen Promotionen werden im philosophischen Hörsale gehalten; wobey, falls ich nicht sehr irre, die Catheder und der Sitz des Rector Magnificus mit Tuch von der Farbe der Facultät überzogen sind. Die theologischen werden ebenfalls da gehalten. Juristische Promotionen geschehen im neuen Petrino.<sup>325</sup> Wiederum gut 50 Jahre später schreibt Gretschel 1830 davon, dass die Bewerber seit einiger Zeit die Promotion ebenso in der „... Wohnung des Procancellers, außer welchem sich der Candidat noch zwei Examinatoren wählte, empfangen ...“ konnten.<sup>326</sup>

Auch in der höchsten Fakultät, bei den Theologen, ist das offizielle Zeremoniell seit der Frühzeit der Universität bis hin zur Reformation ähnlich abgelaufen. „Die Verleihung des Birtum, des Magister- oder Doctorhutes, war mit zwei großen Redeturnieren verbunden. Das eine fand am Nachmittag statt und wurde deshalb als *Vesperiae* bezeichnet. Es schloß mit einer Empfehlung des Candidaten, des *Vesperianus*, durch den Vorsitzenden Magister. Am folgenden Tage fand die *Aula* oder *Aula doctoralis* statt, der letzte Act der Promotion, bei dem der den Vorsitz führende Magister dem Candidaten, dem *Aulandus*, das *Barett* aufsetzte. Wiederum schritt man zu einer Disputation, deren Verlauf streng geregelt war. In dem Eid, den der *Aulandus* vor der Uebertragung des *Barett*s leisten mußte, verpflichtete er sich knieend, gegenüber den Magistern Ehrerbietung zu bewahren, bei Promotionen gewissenhaft sein Urtheil abzugeben und das Wohl der Universität und Facultät wahrzunehmen, endlich noch zwei Jahre in Leipzig zu bleiben und hier Vorlesungen zu halten. Der zum Magisterium Promovirte hatte alsdann noch in seiner ersten Lection nach der Promotion über eine These, die er bereits in der *Aula* behandelt, zu disputiren. Erst nach dieser sogenannten *Disputatio de*

<sup>325</sup> Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 46/47.

<sup>326</sup> Gretschel, S. 107.

resumpta wurde er als vollberechtigtes Mitglied der Facultät, als Magister actu regens, betrachtet und zum Consilium facultatis zugelassen. Doch wurde später die Bestimmung getroffen, daß der neue Magister zwei Jahre lang in Leipzig gelesen haben mußte, ehe er Aufnahme in das Consilium fand. Die Aufnahme selbst wurde auf Antrag des Magisters und nach dem Nachweis der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen von den Magistri de consilio beschlossen.<sup>327</sup>

Die feierliche Zeremonie, der actus Aulae, in der dem Kandidaten der Doktorhut verliehen wurde, fand bis zur Reformation in der Nikolaikirche und danach bis 1768 in der Paulinerkirche statt.<sup>328</sup> Wegen der hohen Kosten für die Bewerber, die ja meist aus der sächsischen Landeskirche stammten, suchte das Dresdner Oberkonsistorium immer wieder den Aufwand zu reduzieren. 1734 fand nach derartigem Einspruch die Promotionsfeier erstmals in einem Hörsaal statt – was die Kosten erheblich senkte.<sup>329</sup> Neben den Gebühren in harter Münze war auch hier noch der obligatorische Doktorschmaus vom Kandidaten zu bezahlen, der sich im 18. Jahrhundert bei den Theologen bis hin zu einer exorbitanten Summe von über 1000 Talern belaufen konnte.<sup>330</sup>

Bei den Juristen hielt sich eine gleichermaßen anspruchsvolle Zeremonie in der Paulinerkirche bis zum Jahre 1752.<sup>331</sup> Wahrscheinlich entfiel bei ihnen kurz danach der Promotionsritus, mit Übergabe der beiden Bücher, des Ringes, des Doktorhutes und dem Doktorkuss.<sup>332</sup> Dafür findet sich bei den Berichten über juristische Promotionen eine Besonderheit, die bei den anderen Fakultäten nicht erwähnt wird. Bis zum Jahre 1522 war nach der Feier ein Umritt mit anschließendem Tanz üblich – zu dem ausdrücklich Frauen zugelassen waren.<sup>333</sup> Und noch im

<sup>327</sup> Erler Matrikel II, S. XVIII. Seine Angaben stützen sich auf Zarnckes Wiedergabe der Statutenbücher der Theologischen Fakultät aus der Gründungszeit der Universität (Zarncke, Statutenbücher, S. 547 ff.); Vgl. ausführlich zum Hergang der Prüfungen und notwendigen Vorleistungen Erler, Magisterschmäuse, S. 11-42.; Die festlichen Disputationen der Promovenden fanden im Hörsaal des Großen Fürstenkollegiums statt, Festschrift 1909, Band 1, S.49.

<sup>328</sup> Gretschel, S. 115.

<sup>329</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 159. Dort auch Angaben zu den Kosten für den Doktorschmaus einzelner Promotionen im 18. Jahrhundert.

<sup>330</sup> Vgl. ausführlich dazu Erler, Magisterschmäuse, S. 43-158 und S. 206.; Festschrift 1909, Band 1, S. 128: bringt auf eine Aufstellung eines Doktorschmauses von 1666 – damals hatten sich vier Doktoranden zusammengeschlossen, um die Kosten für das Mahl und die Geschenke in Höhe von 633 Taler aufbringen zu können. Die Gebühren dagegen beliefen sich auf moderate 64 Taler pro Person.

<sup>331</sup> Gretschel, S. 125. Über die Mediziner finden sich bei Gretschel (S. 134-135) keine Hinweise auf ein besonderes Zeremoniell.

<sup>332</sup> Festschrift, Band 2, S. 8. Bei Friedberg findet sich in einer Fußnote der Hinweis, dass der eigentliche Promotionsritus mit den „üblichen Formen“ bereits im 17. Jahrhundert zum Erliegen gekommen wäre. Vielleicht hat sich hier allerdings nur ein Druckfehler eingeschlichen, denn bis zur Einweihung des neuen Petrinums 1779 erwähnt er immer wieder „sollemne Promotionen“.

<sup>333</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 9: „Auch pflegte der junge Doktor mit Gepränge einen Umritt zu halten und einen Tanz zu geben, was, obgleich es nach Ausspruch der Fakultät ‚geschicht frauen und iungfrauen zu ehrenn‘ von Herzog Georg 1522 verboten wird.“

18. Jahrhundert wird eine zeitgenössische Notiz, dass 1779 in dem neu erbauten Petrinum Frauen auf der Galerie einer Promotion beiwohnen, nicht als besondere Denkwürdigkeit empfunden.<sup>334</sup>

Ebenso wie in den anderen Fakultäten wurden bei den Juristen die zu ernennenden Doktoren erst „... aufgesammelt und dann gleichzeitig examiniert und geprüft.“<sup>335</sup> So konnte es passieren, dass über Jahre hinweg keine Promotion erfolgte, wenn die nötige Anzahl von Kandidaten nicht zusammenkam. Obwohl die Gruppe nach einem Beschluss aus dem Jahre 1568 nicht größer als 4-5 Personen sein sollte, wurde diese Regel wohl nicht allzu streng befolgt.<sup>336</sup> Seit 1678 entfiel auch die Trennung zwischen Lizentiat und Doktorpromotion, während die Fakultät früher ein Jahr Wartezeit als Regel verlangt hatte, wurden beide Titel nun an einem Tag vergeben.<sup>337</sup>

#### 3.4 Das Aufsichts- und Vollzugsrecht des Merseburger Kanzlers

Selbst nach der Reformation wurde in Leipzig im Wesentlichen an den bisherigen Promotionsverfahren festgehalten. Während der Dekan der Fakultät wie bisher die Baccalaureats-Verfahren durchführte, war die Magisterpromotion nach der Reformation noch immer an den Vollzug durch den Bischof bzw. später den Administrator zu Merseburg gebunden. Dieser übertrug das Promotionsrecht in der Regel auf einen Vertreter der Fakultät. Ursprünglich, bis 1413, wurde der Vicecancellar noch gewählt, danach verringerte sich das Wahlrecht auf ein Vorschlagsrecht der Fakultäten.<sup>338</sup> Der Bischof konnte auch Nicht-Angehörigen der Fakultät das Vicecancellariat übertragen. Da der Vicecancellar die eigentlichen Examen leitete und dem Kandidaten die Fragen zuwies, hätte der Bischof über den Vicecancellar Einfluss auf die Zusammensetzung der Fakultäten ausüben können. Die Fakultäten suchten sich daher gegen solche Eingriffe abzusichern: Bei Strafe des Meineides war es dem Vicecancellar verboten,

---

<sup>334</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 99/100. Dort findet sich auch der Hinweis, leider ohne zeitliche Bestimmung, dass Promotionen bei den Juristen „... auf Verlangen des Promovenden mit Pauken und Trompeten abgehalten wurden.“; Der Hinweis von Friedberg entstammt wohl aus: Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 47, dort heißt es zu den Promotionen der Juristenfakultät im Petrinum um 1779: „Der Saal dazu ist ausserordentlich schön. Der Thüre gegen über ist der mit Geschmack angelegte Catheder, und diesem wieder gegen über, über der Thür, eine Gallerie, von der ich Frauenzimmer einer Promotion habe zusehen gesehen. Zu beyden Seiten des Catheders sind zwey große Gemählde, wovon ich auf das rechter Hand mich nicht mehr besinne. ... Alles ist grünlicht in diesem Saale angemahlt, der ohnstreitig der schönste von der ganzen Universität ist, ob er gleich keine beträchtliche Größe hat. In diesem Saale werden auch die Disputationen über Theses gehalten, die im Sächsischen ein Jeder, der Advokat werden will, halten muß.“

<sup>335</sup> Friedberg Hundert Jahre, S. 4.

<sup>336</sup> Friedberg Hundert Jahre, S. 4 berichtet sogar von einer Gruppe aus neun Personen.

<sup>337</sup> Friedberg Hundert Jahre, S. 5.

<sup>338</sup> Gretschel, S. 91: Wofür der Bischof noch eine Gebühr von 8 Gulden erhob.

dem Kandidaten die Fragen vorab zu hinterbringen. Nachdem es bereits üblich geworden war, dass der Vicecancellor nur aus dem Kreis der Fakultäts-Magister berufen wurde, änderte sich das Prüfungsverfahren von einem Ballotageverfahren<sup>339</sup> zu einer mündlichen Abstimmung unter den Examinatoren. Bereits mit drei Gegenstimmen galt der Kandidat als gescheitert.<sup>340</sup>

Den eigentlichen Umbruch im Promotionsrecht während der Reformationszeit beschreiben nur wenige Autoren, und diese nur knapp.<sup>341</sup> Dabei scheint es in der Verfahrensweise der Fakultäten nur kleinere Änderungen gegeben zu haben.<sup>342</sup> Neu eingeführt wurden nach 1543 strengere Prüfungen, die bisherige Zweiteilung des Baccalaureats in der Theologie entfiel und der Doktor der Rechtswissenschaft wurde künftig immer zugleich in beiden Rechten erworben.<sup>343</sup> Besonders aber wurden die Gebühren in allen Fakultäten kräftig angehoben – was der Landesherr schon vorher vergeblich zu unterbinden versucht hatte.<sup>344</sup>

Wesentlich bedeutsamer waren die Umbrüche, die die Reformation im Verhältnis der Fakultäten zum Bischof von Merseburg, dem Kanzler der Universität, mit sich brachte. Bereits kurz nach dem Konfessionswechsel der Universität wurden 1540 durch den Rektor Caspar Borner<sup>345</sup> Pläne für eine Reform der Universität an den herzoglichen Hof übersandt: sie beinhalteten vor allem die aus der konfessionellen Neuorientierung sich ergebenden Veränderungen. Dabei werden auch Vorschläge bezüglich des Promotionsrechtes und wegen der Klärung des Verhältnisses zum Merseburger Bischof mit aufgeführt.<sup>346</sup>

Erler selbst berichtet nur vage über die Veränderung: „Im Anfange des 16. Jahrhunderts ist es zu Irrungen mit dem Bischof gekommen. Es scheint, daß die Facultät keine Lust mehr hatte, dem Bischof einen Kandidaten vorzuschlagen.“<sup>347</sup> Zunächst beantragten die Fakultäten weiterhin in Merseburg die Promotion. Selbst die Gebühr dafür wurde dem Kandidaten immer noch auferlegt.<sup>348</sup> Erst nach dem Tod des katholischen Bischofs Sigismund von Lindenau, im Januar 1544, wurde das Merseburger Bistum lutherisch.

<sup>339</sup> Erbsen in einer Mütze bedeuteten Zustimmung, Steine dagegen die Ablehnung des Kandidaten.

<sup>340</sup> Erler Matrikel II, S. LVII: Beschreibung der Verhältnisse in der Artistenfakultät.

<sup>341</sup> Helbig, Reformation, S. 51 ff.

<sup>342</sup> Zur Lage der Theologischen Fakultät in der Reformationszeit um 1539, die im Grunde aus „Einem Mann“ bestand, vgl. Festschrift 1909, Band 1, S.40.

<sup>343</sup> Friedrich Hundert Jahre, S. 6: „Promotionen bloß zum Doctor decretorum oder bloß iuris civilis sind schon im Anfange des sechzehnten Jahrhundert nur vereinzelt und nachher gar nicht mehr vorgekommen.“; Erler Matrikel II, S. XXXII letztmalig wurde der Doktor des kanonischen Rechts 1542 vergeben.

<sup>344</sup> Stübel, S. 446 ff. 1522 setzte Herzog Georg die Promotionsgebühren in allen vier Fakultäten neu fest.

<sup>345</sup> Caspar Borner (um 1492–1547).

<sup>346</sup> Helbig, Reformation, S. 58.

<sup>347</sup> Erler Matrikel II, S. LVII.; Erler, Magisterschmäuse, S. 12: „Die Reformation änderte an diesen Verhältnissen nichts, da das Stift Merseburg seine gesonderte Verwaltung innerhalb der Wettiner Lande behielt, mithin ... Rechtsnachfolger des Bischofs im Besitze des Kanzleramtes vorhanden waren.“

<sup>348</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII.

Wenn es in dieser Zeit auch keinen Streit mit dem Merseburger Bischof gab, so drohte doch Gefahr von anderer Seite. Nachdem seitens der katholischen Universitäten Bestrebungen erfolgten, den protestantischen Universitäten das Graduierungsrecht als ein vom Papst verliehenes Recht abzusprechen,<sup>349</sup> war die Anerkennung der durch die Leipziger Fakultäten vergebenen Grade in höchstem Maße bedroht – denn sie verfügte zwar über ein päpstliches, jedoch über kein kaiserliches Privileg.<sup>350</sup> 1547 fasste daher die Universität den Beschluss, dass eine zweite Privilegierung nunmehr unumgänglich wäre: „2 die Septembris per concilium uniuersitatis conclusum, ut priuilegia academiae nostrae atque foundationes describerentur atque transmitterentur at caesaream maiestatem pro confirmatione eorundem. Idque factum est. Deus fortunet omnia.“<sup>351</sup>

Bisher war eine besondere kaiserliche Privilegierungsurkunde für Leipzig nicht bedeutsam gewesen und außerdem waren damit erhebliche Kosten verbunden.<sup>352</sup> Zu diesem Zeitpunkt deckten sich nun in politisch äußerst günstigen Verhältnissen wieder einmal die Interessen der Universität und der wettinischen Landesherrn, die sich kurz zuvor das Merseburger Episkopat in ihre Hausmacht einverleiben konnten. Seit 1544 regelte die weltlichen Angelegenheiten des Merseburger Bistums ein Angehöriger des sächsischen Fürstenhauses, der als Administrator Stiftsherr wurde, Verwalter der geistlichen Hoheit im Stift wird dagegen ein so genannter Coadjutor.<sup>353</sup>

<sup>349</sup> Roß, S. 18, Anmerkung 3, Stellungnahme der artistischen Fakultät Wien 1537.

<sup>350</sup> Ähnlich ging es wohl auch der ersten protestantischen Universität in Marburg. Die 1527 von Landgraf Philipp gegründete Universität besaß weder einen päpstlichen noch einen kaiserlichen Stiftungsbrief, was die Akzeptanz ihrer Graduierungen stark beschränkte. „Eine landesherrliche Urkunde allein würde es nicht tun, denn die allgemeine Anerkennung der Grade, die an einer Universität erworben wurden, hing ja daran, daß man ein Papstprivileg, oder, ersatzweise neuerdings, wenigstens ein kaiserliches besaß. Landgraf Philipp wußte das genau und sprach die Hoffnung darauf aus, das Privileg des Kaisers demnächst doch zu erwerben, was ihm 1541 in einem politischen Kontext tatsächlich gelang. Der Landgraf, lange Zeit der politische Führer des evangelischen Lagers, hatte sich um Versöhnung mit dem Kaiser bemüht und seine Urkunde erhalten.“ Boockmann, S. 152.

<sup>351</sup> Zarncke, Acta, S. 313.

<sup>352</sup> Roß, S. 22. Die kaiserlichen Konfirmierungsurkunden im 18. Jahrhundert beliefen sich für Bonn und Erlangen auf jeweils 2000 Taler.

<sup>353</sup> „Der Kaiser wollte H[elding]. das Bistum Merseburg übertragen, das August (s. d.), Kurfürst von Sachsen, als Administrator innehatte, dem Georg III. der Gottselige (s. d.), Fürst von Anhalt-Dessau, als geistlicher Coadjutor zur Seite stand. Karl V. setzte H[elding].s Wahl zum Bischof von Merseburg am 28.5. 1549 durch ...“

[http://www.bautz.de/bbkl/h/helding\\_m.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/h/helding_m.shtml) (siehe Literaturliste Bautz); zu Helding siehe weiter unten im Text; Der Coadjutor war u.a. für die Ordination der Geistlichen zuständig. Buchwald, S. VI.;

„AUGUST, Kurfürst von Sachsen, \* 31.7. 1526 in Freiberg (Sachsen) als zweiter Sohn des Herzogs Heinrich des Frommen (1473-1541) und jüngerer Bruder des Kurfürsten Moritz von Sachsen, † 11.2. 1586 in Dresden. - Das Testament des Vaters bestimmte A. zu gleichem Anteil an dem väterlichen Erbe. Er ließ sich aber von seinem Bruder Moritz mit bestimmten Einkünften abfinden und erhielt 1544 die Administratur des Bistums Merseburg, die er 1548 bei seiner Vermählung mit Anna, der Tochter Christians III. von Dänemark, niederlegte. 1553 folgte A. seinem Bruder als Kurfürst.“ [http://www.bautz.de/bbkl/a/august\\_k\\_v\\_s.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/a/august_k_v_s.shtml) ; Helbig Reformation, S. 108 „Mit Zutun von Moritz fand im Mai 1544 seine Wahl zum weltlichen Administrator des Bistum Merseburg statt ...“; siehe auch Cottin, S. 90.

So ist es politisch ein überaus geschickter Schachzug, als der protestantische Landesherr, der eben erst vom katholischen Kaiser Karl V. für seine Verdienste mit der Kurfürsten-Würde bedachte Moritz von Sachsen, eine solche Privilegierungs-Urkunde 1548<sup>354</sup> für seine Leipziger Universität erlangen kann.<sup>355</sup> Zugleich lässt sich der politisch gewiefte Moritz quasi nebenbei die Hoheit über die Universität übertragen, für deren Schutz er nun laut der Autorität des Kaisers zuständig ist.

„... Und weil die Wohlthaten eines Kaysers billig vollkommen gnädig seyn sollen / so geben wir / über die bereits erzehleten / auf das neue allen Doctoribus Magistris und Studierenden völlige Macht und Freyheit / daß die Universität Leipzig über bißher besagte Privilegia und so wohl von Päbstlicher als unsrer Kayserl. Seite erhaltener Gerechtigkeit / aller von unsern Vorfahren und Römischen Päbsten den Lehrern und Lernenden der Universität Pavia, Bononien / Paris, Padua und anderen so wohl in Italien / Teutschland und Franckreich befindlichen Aca- demien / ertheilten und gegebenen Privilegiis, wie auch Freyheiten / sie heissen / wie sie wollen / genüsse / welches wir alles / gleich als wenn es von Wort zu Worte wäre aufgeschrie- ben worden / vor aufgeschrieben wollen gehalten haben; hierzu wollen wir nun bestän- dig unser Kayserlich Macht-Wort geben / und alle defectus juris und facti (wie man saget)

<sup>354</sup> Die Urkunde selbst ist nicht datiert. Vermutlich ist sie, nach der Anrede Churfürst im Text und der Ortsangabe Augsburg zu schließen, in engem zeitlichem Rahmen mit der feierlichen Belehnung (24.02.1548) von Moritz als Kurfürst auf dem Reichstag in Augsburg entstanden. Der Kaiser hatte die Übertragung der Kurwürde auf Moritz bereits nach der Schlacht von Mühlberg, am 5.6.1547, verkündet. ABD, Band 22 (1885), S. 297.

<sup>355</sup> Stübel, S. 599.; Zur Urkunde und zu ihrer Entstehungsgeschichte lässt sich leider in der politischen Korrespondenz von Moritz in den Monaten Januar bis April 1548 kein Beleg finden.[vgl. Herrmann/Wartenberg]; Zarncke, urkundliche Quellen, S. 551/552 zweifelt an der Echtheit der Urkunde, bringt jedoch nur unbefriedigende Indizien (Drucktypus entstammt nicht dem 16. Jahrhundert, Gegenüberlieferung in Dresden fehlt). Im Gegenteil bringt Zarncke selbst, Acta, S. 313, den Beweis, dass die Universität am 2.9.1547 den Beschluss fasste, um eine solche Bestätigung nachzusuchen. In diesen Zusammenhang passt gut, dass nach der verkündeten Übergabe der Kurwürde an Moritz dieser im Juni 1547 einen Landtag in Leipzig abhielt, auf dem die Universität mit dem neuen Kurfürsten über einen solchen Plan gesprochen haben kann. ABD, Band 22 (1885), S. 297.; Die im UAL überlieferten Akten zu den Landtagsverhandlungen beginnen leider erst mit dem Jahr 1600 (Bestand Landtagsakten).; Bereits früher, in der Phase der politischen Annäherung von Herzog Moritz an die Habsburger, hatten seine Unterhändler im Juni 1546 ausdrücklich auf die Universität Leipzig Bezug genommen, als es um die „... Rechtfertigung der kirchlichen Haltung des Herzogs ...“ ging, der den Klosterbesitz zur Bildungsförderung in seinen Territorien einsetzte. Helbig Reformation, S. 100.; Helbig Reformation, S. 103, Anmerkung 2: „Zarncke hat sich im Handexemplar seines Buches (Univ.-Archiv Leipzig) später für die Echtheit dieser Urkunde ausgesprochen.“ Leider findet sich auf den angegebenen Seiten in dem im UAL überlieferten Exemplar (das einige handschriftliche Einträge Zarnckes aufweist) kein Hinweis auf einen späteren Vermerk.; In den Beständen „Reichsregister Regierungszeit Karl V.“ sowie „Reichshofrat-Gratialis et Feudalia Confirmationes privilegiorum“ im Österreichischen Staatsarchiv findet sich ebenfalls kein Hinweis auf eine solche Urkunde (Auskunft des Archivs an den Verfasser vom 3.5.2005). Auch im Hauptstaatsarchiv Dresden lässt sich kein Hinweis auf eine derartige Urkunde finden (Auskunft des Archivs an den Verfasser vom 16.5.2005).; Eine gedruckte Fassung des Urkundentextes findet sich in UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 54, vermutlich um das Jahr 1661 entstanden. Offenbar wurde die kaiserliche „Confirmierung“ damals bei einem Streit mit dem Kurfürsten nach der Visitation von 1657/60 herangezogen. Der Kurfürst hatte das Gerichtsprivileg der Universität und die Verschonung der Universitätsangehörigen von der Todesstrafe angezweifelt. „... von der Universität Leyppzig vermeindlich angeführte Päbstische und Gotteswort zuwiderlaufende Privilegium, wodurch die muthwilligen Todschläger und andere Mißthäter von der Ördentlichen Todesstraffe befreyet seyn sollen ...“ (Bl. 14).

ersetzen. Wir befehlen also und warnen mit unserm Kayserlichen beständigst-kräfttigen Edict; es wolle sich weder ein geistlicher noch weltlicher Fürst / weder ein Marggraf / Graf / Freyherr / Raths-Collegium, Edelmann oder eine andere dem H. Römischen Reiche unterworfenene Universität erkühnen / die genannte Hohe Schule zu Leipzig / und ihr anhangende Personen / den Rectorem, die Decanos, Doctores, Magistros, Studenten / nebst allen andern ihr zugehörigen Gliedern und dero Nachkommen / in ihren auf ewig zeithero verliehenen / von uns approbirten / ratificirten / und vermöge unsrer Kayserlichen Macht auf das neue gegeben und verliehene Privilegiis und Freyheiten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / zu turbiren oder zu kräncken / oder etwas gegen dieselben anzufangen.

Dahero wir auch dir / Mauriti, Herzoge zu Sachsen und des Römischen Reiches Churfürsten / wie auch allen und ieden deinen Nachfolgern entbiethen : Du wollest auf ergangenes Bitten des Rectoris, der Decanorum und andrer Universitätsglieder / im Rahmen und an statt unsrer dieselben ihre Gerechtigkeiten und Privilegien schützen und zu erhalten suchen / auch nicht zu geben / weil doch diese Universität in deiner Stadt Leipzig ihren Anfang genommen / und durch der Deinigen Gunst und Freygebigkeit erhalten worden ist / daß sie von iemanden wider Recht und Billigkeit beunruhiget oder in ihren Rechten und Privilegien auf einige Art und Weise gekräncket werde. Es lasse sich also niemand gelüsten / dieses unser Instrument / oder auf das neue bekräftigte und verliehene Privilegium, umzustossen / und sich demselben freventlicher Weise zu opponiren. Solte aber einer gefunden werden / der sich unterfangen wolte / etwas dawider einzuwenden / und der wider die darinnen genennte Personen / Sachen und Gerechtigkeiten der Universität / etwas mit Gewalt und Unrecht / oder auf andere Art und Weise unterfangen / und ihren Privilegiis oder Einkünfften / oder sonst iemand schädlich seyn wolte ; der wisse / daß er nicht allein in die Straffe beyder Rechte verfallen / sondern auch unsere höchste Ungnade nebst einer Gold-Strafe von 20. Marcken so oft / als er etwas rentiren wird / solcher Gestalt nach sich ziehen werde / daß die eine Helffte allemahl der Kayserlichen Kammer / die andere aber denen auf das höchste Beleidigten auszuzahlen. Wie wir denn zu mehrer Bekräftigung und Vollbringung dieses mit unserm Siegel bestätigen. Gegeben in unserer Kayserlichen Residentz; Anno 1548<sup>356</sup>

In der Gleichstellung der Universität mit den älteren Schwesteruniversitäten des Reiches in Frankreich und Italien lag die besondere Gewähr für die Zukunft, da der Kaiser nun der protestantisch gewordenen Universität ihre Rechte als gleichrangig mit denen katholischer Uni-

---

<sup>356</sup> Lehms, S. 87-91. Lehms gibt den lateinischen Text und die deutsche Übersetzung wieder, die hier verwendet wurde. Die Urkundenabschrift liegt im UAL, Urkundensammlung 1548-00-00. Eine gedruckte Fassung des Urkundentextes findet sich in UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 54 vermutlich um das Jahr 1661 entstanden.

versitäten bestätigt und sie ebenfalls unter seinen besonderen Schutz stellt. Damit war theoretisch die Frage nach der möglichen Zukunft der promovierten Absolventen, besonders was deren Anerkennung an anderen Universitäten betraf, sicher geklärt.<sup>357</sup> Allerdings fehlt ein wichtiger Passus, der sich noch im Text der päpstlichen Bulle vom 9.9.1409 findet:

„... als verordnen wir aus eben dieser Autorität, dass diejenigen so nach Verfliessung einiger Zeit in derjenigen Facultät auf die sich geleet zu promoviren würdig sind und die Freyheit zu lehren und anderen zu lesen oder den Gradum Magisterii, Doctoratus oder Baccalaureatus durch Magistros oder Doctores ieder Facultät welche zum examiniren bestimmt anzunehmen gesonnen dem zur Zeit lebenden Bischoffe von Merseburg sollen vorgestellet werden. Solcher Bischoff soll nun die Candidatos Magisterii oder Doctoratus nach der Art und Weise welche bey dergleichen Dingen auf andern Academien beobachtet wird, umsonst ohne einige Affecten oder Zeit-Verlust fleißig examiniren; und so er sie zu Annehmung des Gradus, nach welchen sie streben vor tüchtig und gelehrt genug erkennet (welches wir seinem Gewissen anheim stellen) ihnen freye Macht in gedachter Stadt gebe solchen anzunehmen. Und zwar solcher Gestalt dass diejenigen so durch eben jenen Bischoff vor tüchtig erkläret worden sind und von ihm sowohl freye Macht zu lehren und den Ehren-Titel erhalten wie bereits gedacht worden von nun an ohne ein anderes Examen oder Approbation so wohl in dieser Stadt als auch als auf andern Academien zu lesen und zu dociren (worinnen ihnen keine Statuten und Gesetze wie sie gleich der Pabst selbst verliehen oder durch eines andern Bestätigung wären bekräftigt worden sollen zu wieder oder verhinderlich seyn) völlige und freye Macht haben sollen.“<sup>358</sup>

Jener Bischof, auf den sich das päpstliche Privileg von 1409 bezog, war in persona 1548 nicht mehr vorhanden. So bestätigte die kaiserliche Privilegierung aus dem Jahre 1548 in dieser Hinsicht eigentlich nur, dass die vormals vom Bischof überwachte Verleihung akademischer Grade auf allen anderen Akademien anzuerkennen sei. Über die Anerkennung der von der lutherischen Universität Leipzig verliehenen akademischen Grade ist keine Aussage vorhanden. Der eigentliche Gewinner der kaiserlichen Privilegierung ist damit nicht die Universität in Leipzig - sondern der Landesherr.<sup>359</sup> Seine Gewalt über die Universität wird explizit fest-

---

<sup>357</sup> Zur Problematik der Anerkennung akademischer Grade von protestantischen Universitäten nach der Reformation vergleiche die Fußnote weiter oben.

<sup>358</sup> Lehms, S. 33/34.

<sup>359</sup> Wolgast, S. 81 berichtet über die Ablehnung einer landesherrlichen Wunschkommotion in der Theologie im Jahre 1528. Auf ausdrücklichen Wunsch des Landesherrn, Herzog Georg des Bärtigen, sollte ein aus seiner Pfarre vertriebener, nun in St. Nicolai in Leipzig predigender Katholik unbedingt zum Doktor der Theologie ernannt werden. Die Fakultät lehnte ab und man einigte sich auf den Kompromiss der Ernennung zum Lizentiat. Im Gegensatz zu Kurfürst Friedrich dem Weisen, der 1500 von Kaiser Maximilian mit einem Palatinat bedacht worden war (Zedler, 27. Band (1741), S. 1253), besaß Herzog Georg offenbar dieses Recht nicht und war auf



geschrieben und bestätigt, während die Anerkennung früherer Privilegien unter den geänderten Umständen nach der Reformation für die Universität ohne Relevanz blieb. Zudem war sie schon insofern schlechter gestellt, da der Landesherr jetzt als direkter Schutzherr der Universität auch formal die Macht besaß, direkt in die Universitätsbelange hinein zu regieren – wogegen der Bischof zu Merseburg laut der päpstlichen Bulle von 1409 in einem klar begrenzten Verhältnis zur Universität stand.

Ein Interim nach dem Schmalkaldischen Krieg, in dem von 1549-1561 wiederum ein katholischer Bischof eingesetzt wird, kann die neue Konfessionsorientierung des Bistums nicht mehr ändern. Nach dem Tod des letzten katholischen Bischofs<sup>360</sup> begleiten die Wettiner als Administratoren fortan die Geschicke des Bistums. Die Übertragung der kaiserlichen Gewalt über die Universität auf den Landesherrn zeigte nach der Stabilisierung der Lage in Merseburg schnell erste Ergebnisse. Bereits von 1564 datiert eine Urkunde, mit der der 10jährige Sohn des Landesherrn als Alexander<sup>361</sup> Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf von Meißen, Administrator der Kirche in Merseburg und Kanzler der Universität Leipzig, mit der Artistenfakultät das Promotionsrecht regelt. Es blieb demnach bei der alten Verfahrensweise, dass ein Procancellar der Fakultät die Promovenden prüfen und sie nach ihrer Würde zur Promotion empfehlen konnte. Das Recht der Wahl des Procancellar ging an die Fakultät über, seine Bestätigung erfolgte allerdings durch den Merseburger Administrator, der dafür weiterhin eine Gebühr erhob.<sup>362</sup> Erstmals wird ein Administrator des Stifts zugleich Nachfolger des Landesherrn, als Johann Georg I. (1603-1656), der seit 1605 Administrator war, 1611 als Kurfürst von Sachsen nach Dresden geht. In der Neufassung der Statuten der Artistenfakultät von 1617 wird die knapp 50 Jahre zuvor getroffene Vereinbarung nochmals festgeschrieben, dort heißt es im Kapitel 11 „Commendatum est munus Cancellary Academia hujus Reverendissimo Episcopo mersburgensi, et cura jam illi incumbit ordinandi examina magistro-

---

einen Ausgleich mit der Fakultät angewiesen – auch konnte er selbst als Landesherr seinen Wunsch nicht direkt durchsetzen.

<sup>360</sup> Michael Helding, genannt Sidonius, geboren 1506 bei Riedlingen (Schwaben), Studium in Tübingen (Magister 1528) und in Mainz (Dr. theol. 1543), er starb 1661 in Wien. „Karl V. setzte H.s Wahl zum Bischof von Merseburg am 28.5.1549 durch; die päpstliche Bestätigung erfolgte erst am 16.4.1550.“

[http://www.bautz.de/bbkl/h/helding\\_m.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/h/helding_m.shtml) ; Helbig Reformation, S. 114 verweist im Zusammenhang der Neufassung der Statuten der Philosophischen Fakultät im Jahre 1558 auf die Rolle des Merseburger Bischofs: „Bemerkenswert ist, dass noch der Bischof von Merseburg als Kanzler gilt (in der Zeit zwischen 1548 und 1564); er bestellte für die Ausübung seiner Befugnis bei den Prüfungen und Promotionen einen Vizekanzler.“

<sup>361</sup> Alexander war das dritte Kind von August von Sachsen. Er wurde am 21.2.1554 geboren und starb schon 11jährig am 8.10.1565. Bischof von Merseburg wurde er auf Wunsch seines Vaters im Alter von 8 Jahren. Nach dem Jahre 1565 übernahm August selbst die Administration des Stifts.; Vgl. Schirmer, S. 127.

<sup>362</sup> UAL, Urkundensammlung 1564-01-05.; auch Gretschel, S. 91. Selbst die Wählbarkeit für den Posten des Procancellars in den einzelnen Fakultäten wechselte nach der Nationenzugehörigkeit (S. 93).

rum.<sup>363</sup> Auch in den anderen Fakultäten ist wohl das gleiche Verfahren beibehalten worden, denn für die Jahre 1729 bis 1735 sind Urkunden im Universitätsarchiv Leipzig überliefert, in denen der Administrator zu Merseburg jeweils einen Professor der Medizin als Vicecancellar für einen Promotionsakt ernennt.<sup>364</sup>

Mit dem Jahr 1657 begründet Christian I. die Nebenlinie Sachsen-Merseburg, die bis 1738 überdauert. Danach fielen die Administratorrechte, einschließlich der Besitzungen, wieder an die Kurfürsten in Dresden. Durch ein Reskript vom 4.9.1739 regelte Kurfürst Friedrich August II. (1696-1763) die weitere Verfahrensweise bei den Promotionen, demnach „... wurde die Bestellung des Prokanzlers der Fakultät allein überlassen. Die Gebühren waren bis auf weiteres noch an die Stiftsregierung in Merseburg zu überweisen.“<sup>365</sup>

Bereits ein Jahr später verweigert die Theologische Fakultät dem neuen Administrator ein eigenes Gebührenrecht bei den Promotionen. Darüber hatte es bereits im Jahre 1658 Streit gegeben, wobei die Theologen darauf beharrten, „... daß es nur zur Promotion von Licentiaten, nicht zu der von Doktoren der Mitwirkung des Kanzlers bedürfe, die Verleihung der Doktorwürde sei nur der Abschluß einer gutgeheißenen Promotion.“<sup>366</sup> Im Hintergrund stand diesmal der Versuch der Stiftsregierung in Merseburg, den bisher von jedem Lizentiaten der Theologischen Fakultät nach Merseburg gesandten Goldgulden (nebst einer Schachtel Zuckerwerk) generell durch eine erhöhte Gebühr von 5 Reichstalern pro Promotion ablösen zu lassen. Gegen die Erhöhung der bisherigen Gebühr sowie gegen die Ausdehnung auf die Doktor-Promotionen klagte die Theologische Fakultät 1741 beim Kurfürsten.<sup>367</sup> Offenbar entrichtete sie die Gebühren danach eher unwillig oder mit Verzögerung nach Merseburg, wie eine Mahnung über ausstehende Gebühren von dort aus dem Jahre 1752 bezeugt.<sup>368</sup>

<sup>363</sup> UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1, Bl. 30.

<sup>364</sup> UAL, Urkundensammlung 1729-01-15, Urkundensammlung 1729-02-26, Urkundensammlung 1729-05-07, Urkundensammlung 1729-11-15, Urkundensammlung 1730-03-21, Urkundensammlung 1730-12-30; 1731-02-24, Urkundensammlung 1731-12-03, Urkundensammlung 1732-03-19, Urkundensammlung 1732-07-22, Urkundensammlung 1732-09-02, Urkundensammlung 1732-12-20, Urkundensammlung 1733-09-16, Urkundensammlung 1734-05-18, Urkundensammlung 1735-06-28, Urkundensammlung 1735-08-10 (1), Urkundensammlung 1735-08-10 (2), Urkundensammlung 1735-08-10 (3).; Beispiele dafür bietet auch Lehms, S. 76: „... also ist es auch bey den anderen drei Facultäten hergegangen und so oft eine Promotion vorgefallen auf Ansuchen jeglicher Facultät das Procancellariat einem Doctori derselbigen vom Bischoff oder Administratore des Stifts Merseburg aufgetragen und verliehen worden; Welches auch noch bis auf die jetzige Zeit also observiret und gehalten wird... In actu Promotiones publico machet er sie zu Licentiaten und giebt dem Decano Macht und Gewalt die von ihm gemachte Licentiatos ferner Artium Magistros und Philosophiae Doctores zu renunciieren.“

<sup>365</sup> Erler, Magisterschmäuse, S. 13.

<sup>366</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 130.

<sup>367</sup> UAL, Theol.Fak. 98, Bl. 13.

<sup>368</sup> UAL, Theol.Fak. 98, Bl. 21.; Die Akte endet gut 100 Jahre später im Januar 1852, als die Fakultät eine neue Procancellariatsordnung erstellt, in der ein Bezug auf die Merseburger Stiftsregierung nicht mehr vorhanden ist. Auch das Diplom wird nun direkt vom Procancellar ausgefertigt (UAL, Theol.Fak. 98, Bl. 24).

Ebenso zahlte die Philosophische Fakultät die Gebühren nach Merseburg seit 1739 nicht mehr, das belegt eine Beschwerde der Stiftsregierung an den Kurfürsten wegen der ausbleibenden Gebühren von 10 Groschen 6 Denari pro erfolgte Magisterpromotion.<sup>369</sup> Darauf ergeht 1740 ein neuerliches kurfürstliches Reskript mit der Mahnung, diese Zahlungen wieder aufzunehmen und die ausstehenden Gelder zu begleichen.<sup>370</sup> Mit einiger Verzögerung nahm die Fakultät die Zahlungen dann wieder auf.<sup>371</sup>

Nach 1815 werden die Stadt Merseburg und das Stiftsgebiet vom Königreich Sachsen abgetrennt und gehen an Preußen. Merseburg wird Verwaltungszentrum des gleichnamigen Regierungsbezirkes der neu gebildeten preußischen Provinz Sachsen. Eine Änderung der Statuten, die von einer königlichen Revisionskommission infolge der Universitätsvisitation seit 1809 wiederholt angeregt wird (1813, 1817, 1829),<sup>372</sup> zieht sich wegen der „... ungemainen Wichtigkeit der Sache und der Erheblichkeit der Zweifel, die bei der Umgestaltung jahrhundertlang bestandener Einrichtungen den sorgsamsten Bedacht und wiederholte Prüfung und Beleuchtung zur Pflicht machen ...“,<sup>373</sup> bis zum ersten Entwurf im Jahre 1847.<sup>374</sup> Und selbst darin wird ein Abschnitt über das Magisterium ausgeklammert, da man sich in der Philosophischen Fakultät nicht über die Ablösung der Gebührenerträge einigen kann.<sup>375</sup>

Einig waren sich die Leipziger Fakultäten jedoch, was die von der neuen preußischen Merseburger Regierung angeforderten Procancellariatsgebühren betraf – die wollte man nicht mehr zahlen. 1822 hatte die Merseburger Regierung die Gebühren rückwirkend seit 1816 angeordnet: fünf Taler von jeder theologischen, juristischen, medizinischen und zwei Taler von jeder philosophischen Promotion.<sup>376</sup> Nur die Juristen zahlten 1820 und 1822, weil einige der Professoren als Kapitulare im Stift saßen und so von den Gebühren profitierten, das jedenfalls unterstellten die anderen Fakultäten.<sup>377</sup> Hauptargument der anderen drei Fakultäten war, dass Merseburg seit der Lostrennung von Sachsen Ausland und auch sonst in keiner Weise mehr mit der sächsischen Landesherrschaft verbunden sei. In der Stellungnahme der drei Fakultäten an den Kirchenrat in Dresden heißt es dann auch, dass ihnen nicht zuzumuten sei „... an eine

<sup>369</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1, Anhang zur Akte, Schreiben der Merseburgischen Stiftsregierung vom 3.3.1740.

<sup>370</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1, Anhang zur Akte, Kurfürstliches Reskript vom 21.3.1740.

<sup>371</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1, Anhang zur Akte, Quittungen ab dem 6.3.1745: Spätestens ab diesem Jahr nahm die Fakultät die Zahlungen wieder auf, wie die Einlieferungsbelege zeigen.

<sup>372</sup> UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 2-3.

<sup>373</sup> UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 118.

<sup>374</sup> Ähnlich in Jena: die Statutenregelungen aus dem Jahre 1591 wurden nach Universitätsvisitationen geändert und ergänzt, ohne dass neue Statuten entstanden wären. Erste Neuentwürfe entstanden um 1800, die allerdings erst 1829 in „... dauerhaftere, erstmals gedruckte Fassungen gebracht wurden.“ Rasche, S. 90.

<sup>375</sup> UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.

<sup>376</sup> UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 1.

<sup>377</sup> UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 13.

ausländische Behörde eine Abgabe zu entrichten und dieselbe dadurch de facto als eine in irgendeiner Hinsicht vorgesetzte anzuerkennen.“<sup>378</sup> Mit Einverständnis des Kirchenrates in Dresden verweigern die Fakultäten fortan die weitere Zahlung der Promotionsgebühren. Neben der Steigerung der eigenen Gebühreneinnahmen<sup>379</sup> ist damit die Lösung von den letzten mittelalterlichen Bindungen erfolgt. Nun unterlag den Fakultäten das Promotionsrecht kraft rechtlicher Selbstständigkeit.

### 3.5 Landesherrliche Eingriffe in das Promotionswesen

Mit dem Ausbau der Macht des Landesherrn entwickelt sich ebenfalls die Einflussnahme des Regenten auf die Universität weiter – allerdings je nach persönlichem Interesse. In Leipzig versuchte der Kurfürst Friedrich II. (1412-1464) gemeinsam mit dem Kanzler und Bischof von Merseburg, bereits kurz nach Gründung 1438 und 1444 Einfluss auf die Gliederung bzw. auf Reformen der Universität zu gewinnen. 1438 kam es dabei in der Universitätsversammlung „... zu einer heftigen Szene, wobei der persönlich anwesende Fürst keine Schmeicheleien zu hören bekam.“<sup>380</sup> Wie ausgeprägt das akademische Verständnis von der Selbstverwaltung noch im 16. Jahrhundert war, lässt sich an einem Beispiel aus der Reformationszeit ableiten. Im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation in Sachsen und mit der Säkularisierung der bisher geistlichen Besitzungen suchte die Universität über die Zuteilung von Kirchenbesitz ihre finanzielle Lage zu verbessern. Gleichzeitig war sie mit einer Universitätsreform unter den neuen konfessionellen und politischen Verhältnissen beschäftigt – dennoch war zumindest eine Fakultät 1542 nicht bereit, dafür Eingriffe in ihre Rechte hinzunehmen. „Die erhoffte Bestätigung der großen Stiftung zögerte sich eine Zeitlang hin. Die Universität blieb indessen nicht untätig. Vor allem ging man an die Umarbeitung der Satzungen, worüber eine auf den 4. März einberufene Universitätsversammlung zu Gehör kam. Caspar Borner, der das Archiv der Universität gut kannte und darin Ordnung geschaffen hatte, nahm sich dieser Aufgabe mit an; waren doch die Fundationsurkunden, Privilegien, Statuten u.a. zur Einsicht des Herzogs und der Regierung nach Dresden eingefordert worden. Ein Ausschuss zur Beratung der Abänderungswünsche wurde bestellt, mit der Bearbeitung der neuen

<sup>378</sup> UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 14.

<sup>379</sup> Als der damalige Rektor, der Jurist Johann Gottfried Müller (1757-1832, Prof. des römischen Rechts), im Juni 1823 die Fakultäten um Bericht über die Verwendung der eingesparten Gebühren bittet, erhält er offensichtlich keine Antwort. UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 18.

<sup>380</sup> Paulsen, Gründung, S. 288/289: 1438 Verordnung über die Verteilung der Kollegiaturen an die Fakultäten und Abhaltung der Quodlibet-Disputationen. Und später noch, 1496 und 1502 (vom Kanzler bzw. vom Herzog Georg), folgten Vorschriften über Lehrgang, Zeit und Zahl der Vorlesungen.

allgemeinen Satzung der Universität Camerarius beauftragt, der den gewünschten Entwurf rasch fertig stellte. Auch drei der Fakultäten, die theologische, die medizinische und die philosophische, gingen auf die Satzungsänderung ein. Nur die Juristenfakultät wies das Ansinnen zurück; sie gab durch ihren Senior (Ambr. Rauch, einst Propst zu St. Thomae) zur Antwort: die Fakultät wundere sich, dass der Rektor die juristischen Statuten abzufordern wage, die selbst dem Fürsten Georg versagt worden seien. Die Fakultät habe sich ihre Satzung selbst gegeben und werde sie von sich aus ändern, ohne den Fürsten und den Rektor. In der Tat legte sie, ihren Anspruch auf Selbstverwaltung wahrend, neue Satzungen nicht vor.<sup>381</sup>

Mit der Fundationsurkunde vom Jahre 1542 wurde die wirtschaftliche Lage der Universität und der besoldeten Lehrer entscheidend verbessert. Die Urkunde nahm Bezug auf das Besetzungsrecht des Landesherrn für die durch ihn oder seine Vorfahren dotierten Professuren, ebenso wie auf das Promotionsrecht. Die Promotionen sollten in allen Fakultäten nicht nach „... Gunst und Herkommen, sondern nur bei Geschicklichkeit und Kunst ...“<sup>382</sup> vorgenommen werden. Andernfalls drohe die Amtsenthebung für den dagegen verstoßenden Promotor. Die neu geschaffenen Statuten der Universität und der drei Fakultäten wurden schließlich am 16. April 1543 in einer feierlichen Universitätsveranstaltung verkündet. In den folgenden Jahren war der Regent in Dresden wohl mit anderen Dingen beschäftigt, denn eine systematische Überwachung der Vorgänge an der Universität war zunächst nicht einmal in Ansätzen vorhanden.

Schwerwiegender waren die Eingriffe von Kurfürst August (1526-1586) in die korporativen Rechte der Leipziger Universität. Das bisher, selbst nach der Reformation, von der Merseburger Stiftsregierung ausgeübte bzw. an die Leipziger Fakultäten übertragene Graduierungsrecht wollte der Kurfürst, der zugleich Administrator des Stifts Merseburg war, von einem „... allgemeinen und beständigen Prokanzellar der Hochschule ...“<sup>383</sup> versehen lassen. Den Hintergrund für diese Entscheidung bildete die Aufdeckung des Kryptocalvinismus am Dresdner Hofe im Jahre 1573. Darauf wurden im Jahre 1574 die Torgauer Artikel für die Reinheit des Glaubens verfasst, die von allen Geistlichen und Lehrenden zu unterzeichnen waren.<sup>384</sup> Zwei Jahre später traf ein württembergischer Kanzler in Sachsen ein, der die unverfälschte lutherische Lehre, im Auftrag des Kurfürsten, wieder herstellen sollte. Bei der 1576 folgenden Uni-

<sup>381</sup> Helbig Reformation, S. 67/68. Die von den anderen Gremien der Universität am 22.3.1542 nach Dresden übersandten Satzungen und Papiere scheinen für die Bewilligungsurkunde der neuen Universitätsfundation vom 26.5.1542 auch nicht herangezogen worden zu sein. Zumindest lagen sie ohne weiteren Bezug noch bis Januar 1543 in Dresden.

<sup>382</sup> Helbig Reformation, S. 70.

<sup>383</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII. Das Amt des Procancellarius perpetuus bestand nur von 1580 bis 1586.; auch Erler, Magisterschmäuse, S. 13.

versitäts-Visitation legt dieser dem Kurfürst dann eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen vor, die im Wesentlichen auf eine Einengung der bisherigen korporativen Selbstverwaltung hinauslaufen und selbst von den einheimischen Räten des Kurfürsten nicht befürwortet werden. Die Änderungen sollten eingreifen bei der „... Wahl des Rektors und des Dekans der philosophischen Fakultät, dem Verfahren bei Besetzung der Professuren, vor allem der Bestellung eines Kanzlers der Universität, der die Befugnisse eines Generalsinspektors über den gesamten Studienbetrieb, auch über die Promotionen ausüben soll.“<sup>385</sup>

Auch die Ernennung der Examinatoren nach der Herkunft aus den vier Nationen sollte beendet werden, um die Prüfungen ausschließlich an die Fachvertreter zu binden.<sup>386</sup> Auf dem Landtag zu Torgau 1579 gelangen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aussprache: mit den Universitäten, Teilen der fürstlichen Räte und dem größeren Teil der Landstände auf der einen und dem Kurfürsten und seinem württembergischen Beamten<sup>387</sup> auf der anderen Seite. Darauf wird der Kurfürst seinen eigenen Räten gegenüber misstrauisch und will sie aus ihrer Loyalitätspflicht gegenüber den Universitäts-Korporationen entbinden. Dazu gehört auch, dass er sie von den geschworenen Eiden, die sie lebenslang auf das Wohl der Universität verpflichteten, zu lösen suchte. Die Universität willigte eher widerwillig in den strikten Wunsch des Landesherrn ein, behielt jedoch die Auffassung bei, dass die Entsagung von den Eiden nur die Privilegien betreffe – die Verpflichtungen gegenüber den akademischen Korporationen davon aber unbetroffen blieben. Wohlweislich informierte sie den Landesherrn allerdings nicht von ihrer Rechtsauffassung in dieser Sache.<sup>388</sup> Die Rechtsbedeutung des Gehorsamsversprechens in der alten Eidleistung war jedoch schwer getroffen und der Immatrikulations-Eid wurde 1579 dahingehend geändert, dass die Bindung an die Hochschule auf die Zeit des Aufenthalts an der Korporation beschränkt wurde.<sup>389</sup> Der Doktoreid wurde hier kurioserweise

---

<sup>384</sup> Helbig Reformation, S. 122.; Wartenberg, S. 66.

<sup>385</sup> Helbig Reformation, S. 125. Weiterhin sollte ein einheitlicher Universitätsfiskus an Stelle der vielen einzelnen Kassen treten.

<sup>386</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII.

<sup>387</sup> „ANDREAE, Jakob, luth. Theologe, \* 25.3. 1528 in Waiblingen (Württemberg) als Sohn des Schmieds Jakob Endriß, † 7.1. 1590 in Tübingen. - A. studierte in Tübingen und wurde 1546 Diakonus in Stuttgart, mußte aber 1548 nach Einführung des Augsburger Interims die Stadt verlassen. Er wurde 1549 Diakonus an der Stiftskirche in Tübingen, 1553 Stadtpfarrer und Superintendent in Göppingen, später zugleich Generalsuperintendent des Adelberger Bezirks und 1561 in Tübingen Kanzler der Universität und zugleich Professor der Theologie und Propst. - A. war in Württemberg und auswärts an der Einführung der Reformation und Ordnung des Kirchenwesens beteiligt, so 1568-70 in Braunschweig-Wolfenbüttel. Er erstrebte eine kirchliche Einigung und stellte darum 1568 5 Friedensartikel auf. ... Von dem Kurfürsten August von Sachsen, der den bekenntnismäßigen Zusammenschluß der strengen Lutheraner betrieb, wurde A. 1576 zur Mitarbeit an dem Einigungswerk nach Torgau berufen ...“ [http://www.bautz.de/bbkl/a/andreae\\_j.shtml](http://www.bautz.de/bbkl/a/andreae_j.shtml) ; Andrae war seit 1562 Propst und Kanzler der Universität Tübingen. ADB, Band 1 (1875), S. 438.

<sup>388</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. L.

<sup>389</sup> Ab dem Jahre 1699 wurde statt eines Eides nur noch ein Gehorsamsversprechen verlangt. (Erler jüngere Matrikel III, S. XI.)

nicht erwähnt, obwohl er ja ebenso einen Schwur enthielt, die Belange der Universität und der Fakultät zu fördern. Sicher sah die Universität wohl keine besondere Veranlassung, den Landesherrn noch zusätzlich auf dieses Problem aufmerksam zu machen.<sup>390</sup>

Neben den anderen Strukturveränderungen<sup>391</sup> ist die Einführung des neu geschaffenen Kanzleramtes die wichtigste Neuerung an der Universität. Allerdings war der Wunschkandidat des Kurfürsten in Wittenberg geblieben, so dass 1580 nur ein Vizekanzler berufen wurde.<sup>392</sup> Mit dem Tod des Kurfürsten August endeten diese Experimente und die Fakultäten kamen um die Wiederherstellung ihrer alten Rechte, schon wegen der daran geknüpften Einnahmen, beim Nachfolger ein.<sup>393</sup> Christian I. von Sachsen (1560-1591), der eine liberale Auslegung der Kirchenpolitik zum Zentrum seiner außenpolitischen Bemühungen machte, ordnete 1587 eine Visitation an, die nach Bericht an die Landstände im Jahre 1588 zu einer neuen Universitätsordnung führte: „... Rektor und Dekanen wurde ihr Aufsichtsrecht in Universitätsangelegenheiten wieder eingeräumt, die Bedeutung des Kanzleramtes geschwächt, die Verpflichtung auf die Konkordienformel aufgehoben.“<sup>394</sup>

Neben diesen Entwicklungen änderten sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts Rolle und Funktion der Promotion beträchtlich. Spätestens als der Landesherr 1685 die Verwaltung der Fakultätsgeschäfte ausschließlich an die Stiftungsprofessuren band, wurden in der Artistenfakultät die einfachen Magister dadurch erheblich benachteiligt.<sup>395</sup> Der Zugang zur Fakultät qua Amt bewirkte zugleich eine Abschottung der Magister in den zwei unterschiedlichen Gruppen. Der Titel des besoldeten Professors bezeichnete nun einen sozial höherrangigen Titel, weil „... die Anschauung dass, wer das Magisterium erlangte, zugleich einen

---

<sup>390</sup> Boockmann, S. 100 weist auf Heidelberg hin, wo, seit deren Gründung, bei der juristischen Doktorpromotion ein Eid auf den Landesherrn zu schwören war. „Die besondere Verbundenheit des Landesherrn und Universitätsgründers mit einer Universität und insbesondere mit der für ihn wichtigsten Fakultät, der juristischen, kommt darin zum Ausdruck, dass die Heidelberger Juristen anlässlich ihrer Doktorpromotion einen Eid auf den Landesherrn schwören mussten. Der Kurfürst wünschte also in Heidelberg nicht nur ein Beraterpotenzial heranzuziehen, sondern fasste jeden, der hier in der Jurisprudenz promoviert wurde, als seinen Rat auf.“; Blettermann, S. 70 weist auf den kursächsischen Amtseid von 1630 hin, der seit 1632 auch von juristischen Professoren verlangt wurde. Bei der Visitation von 1658 wurde in Leipzig die unterschiedliche Vorgehensweise in den Fakultäten deutlich: die Theologen und Juristen verlangten vor der Promotion und für Assessoren und Professoren den Religionseid, die Mediziner die Unterzeichnung der Confessio Augustana (S. 71). Noch 1723 wurde der Religionseid bei den Theologen, Mediziner und Philosophen von Professoren, Assessoren und Promotionsbewerbern geleistet, bei den Juristen kam noch ein Amtseid (Homagium) hinzu (S. 72). Nicht nur bei den Juristen weigerten sich Professoren (und sicher auch andere Eidpflichtige) das Homagium zu leisten bzw. wurde die Eidleistung kaum kontrolliert. So waren die im November 1723 vom Kurfürsten geforderten Eide im Jahr 1725 erst von knapp der Hälfte der Leipziger Professoren geleistet worden (S. 74).

<sup>391</sup> Helbig Reformation, S. 129 zu den einzelnen Verfassungsänderungen.

<sup>392</sup> Zacharias Schilter (1541-1604, Prof. der Theologie).

<sup>393</sup> Zum Verhältnis der Universität Leipzig als ständische Korporation in Bezug auf den Landesherrn, vgl. u.a. Blettermann sowie Hufen, F: Über das Verhältnis der Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im alten Reich, München 1955.

<sup>394</sup> Helbig Reformation, S. 132.

<sup>395</sup> Gretschel, S. 95.

Anspruch auf das akademische Lehramt erwarb, längst aufgegeben war. Wer als Magister sich dem akademischen Lehramt zu widmen wünschte, hatte noch eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen, und unter Umständen wurde er mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Lehrkräfte überhaupt nicht zugelassen. Die gelehrte Zunft, die früher eine offene gewesen war, hatte sich mit der Zeit gegen jeden freieren Wettbewerb abgeschlossen, und die akademischen Grade, deren Erwerb neben Pflichten auch Rechte verliehen hatten, waren zu bloßen Titeln geworden, lediglich dazu bestimmt, dem Träger eine höhere soziale Bewertung zu geben oder ihm zu bescheinigen, dass er seine Studien auf der Hochschule zum Abschluß gebracht habe.“<sup>396</sup>

### 3.6 Promotion und Habilitation

Parallel zu den landesherrlichen Eingriffen setzte auch in den Fakultäten eine weitere Differenzierung hinsichtlich der internen Bedeutung akademischer Graduierungen ein. 1512 wurden erstmals zwei Baccalaren vom Dekan der Artistenfakultät als Lehrpersonal abgelehnt, da genügend Magister vorhanden seien, und im Verlauf des 16. Jahrhunderts verloren sie überhaupt das Recht Vorlesungen zu halten.<sup>397</sup>

Etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zeichnete sich auch die Trennung zwischen Promotion und Lehrberechtigung deutlich ab.<sup>398</sup> Aus der landesherrlichen Begrenzung der Zugangsberechtigung zur Fakultätsverwaltung von 1685 ergaben sich weitere Veränderungen. War bisher mit dem Magisterium nicht nur die Lehrberechtigung, sondern auch die Wahlberechtigung als Fakultätsmitglied verbunden gewesen, so reduzierten sich nun allmählich die bisherigen Magisterrechte zu einem notwendigen Zulassungskriterium, um überhaupt zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen zugelassen zu werden. Vor der Aufnahme von Lehrveranstaltungen in der Fakultät ist nun die Habilitation nötig. Auch damit verfügt der Bewerber jedoch keineswegs über Sitz und Stimme im Fakultätskollegium – in dieses Gremium gelangt man nur über den Besitz einer der 9 Stiftungsprofessuren. Gut einhundert Jahre später, um 1770, wird dieses Verfahren als normaler Vorgang beschrieben und der Begriff Habilitation als Selbstverständlichkeit verwandt. „Diejenigen nun, welche von der Philosophischen Fakultät zu Leipzig die Magisterwürde erhalten haben, habilitieren sich und bekommen erst die Rechte eines Leipziger Magisters durch eine Disputation (pro loco) die sie Vormittags mit

<sup>396</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII.

<sup>397</sup> Erler Matrikel II, S. LVI: „Als im Wintersemester 1512 zwei Baccalarien lesen wollten, verwehrte ihnen dies der Decan mit der Begründung, man habe an der Universität genug lesende Doctoren und Magister und sie selbst seien nur Schüler, die die Erlaubnis zum Lesen nicht hätten.“



einem Respondenten auf dem philosophischen Catheder vertheidigen. Auswärtige Magister können sich gleichfalls so habilitieren; sie müssen aber Vormittag ohne, und Nachmittags mit einem Respondenten öffentlich disputieren.“<sup>399</sup>

Das heute mit dem Begriff der Habilitation verknüpfte Prüfungsverfahren kommt erst am Anfang des 19. Jahrhunderts auf. Erstmals wird es in der neu gegründeten Berliner Universität 1816 statutengemäß verlangt.<sup>400</sup> Die Lehrberechtigung, die ja ursprünglich schon an den akademischen Magistergrad geknüpft war, löste sich damit endgültig von der Lehrbefähigung. In Leipzig waren die Verhältnisse auf Grund der Nationenverfassung schwieriger – die Rechte in der Gesamtkorporation blieben zunächst weiterhin an das einfache Magisterium geknüpft. Hinzu kamen die Probleme aus der internen Ranghierarchie der Fakultäten untereinander, die durch den am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Wertverlust des Magistergrades noch verschärft wurden. Insbesondere die höheren Fakultäten beargwöhnten die Vergabe des Magistergrades und die Versuche der philosophischen Fakultät, ihre Graduierungen aufzuwerten, kritisch. Die mangelhafte Qualifikation einiger Bewerber erzeugte in den öffentlichen Disputationen reichlich Ärger und Spott. 1796 kam es gar zu einem Eklat während einer philosophischen Habilitationsdisputation, als der Mediziner Ernst Platner<sup>401</sup> zu besonderem „... Eifer, ... in gutgemeinter Absicht, sich hat hinreißen lassen ...“<sup>402</sup> Aus Dresden fragte man deswegen im Jahre 1797 bei der Fakultät an, wie es dort mit der Habilitation gehandhabt werde und ob dabei für die Kandidaten nicht zu viel Nachsicht geübt werde.<sup>403</sup> Die Fakultät weist das zurück, bringt in der internen Diskussion aber das Ansehen ihrer Magister damit in Verbindung: sie müssen im Consilium perpetui stehen, statt wie die anderen Doktoren zu sitzen. 1803 kommt dann in der Fakultät der Gedanke auf, durch eine schärfere Auswahl der Habilitanden die Stellung der Fakultätsangehörigen in der Universitätsversammlung zu verbessern. Der Dekan Moritz von Praße<sup>404</sup> schreibt, „... dass es gut seyn könnte nicht jedem Magister die Habilitation zu gestatten, sondern nur denen welche bey der Prüfung gut bestanden wären, denen übrigen aber die Magisterwürde sine spe optimorum jurium magisterii zu ertheilen. Es würde hierdurch manchem Übel vorgebeugt: fürs erste würden die Docenten weniger, weil mit der Anzahl der habilit. Magister auch die Anzahl der Professorum extraord. abnimmt;

---

<sup>398</sup> UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 33: Das Visitationsdekret des Kurfürsten von 1658 spricht ebenfalls bereits von der Habilitation, in Bezug vor allem auf fremde Magister, die in Leipzig lehren wollen.

<sup>399</sup> Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 49.

<sup>400</sup> Boockmann, S. 212.

<sup>401</sup> 1744-1814, Prof. der Physiologie seit 1780 und Prof. für Philosophie seit 1811.

<sup>402</sup> UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 11.

<sup>403</sup> UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 1.

<sup>404</sup> 1769-1814, Prof. der Mathematik seit 1799.

Zweytens bekam die Würde eines Magistri legendii mehr Werth ...<sup>405</sup> Jedoch wird das Verfahren seitens der Fakultät offensichtlich nicht weiter verfolgt. Erst 1833 mahnt das Dresdner Ministerium eine Regelung der Verfahrensweise an, „... wie solches auch bereits in der Juristen-Fakultät zu Leipzig geschehen ist.“<sup>406</sup> Den Entwurf einer solchen Ordnung fügt das Ministerium gleich selber bei, was in der Fakultät scheinbar keine weitere Verwunderung erregt, denn das schließlich im Februar 1834 veröffentlichte Habilitations-Regulativ<sup>407</sup> ist, bis auf kleine sprachliche Abweichungen, mit diesem voll identisch. Bereits bei der Meldung zum Magisterexamen musste erklärt werden, ob eine spätere Habilitation angestrebt werde. Als Prüfungsleistungen waren neben den 5 Semestern Mindeststudiendauer eine mündliche Prüfung, ein öffentlicher Lehrvortrag und eine schriftliche lateinische Disputation vorgeschrieben. Die Gebühren für das Examen pro venia legendi betragen, unabhängig vom glücklichen Ausgang der Prüfungen, 20 Taler. Fortan berechnete nun erst die erworbene venia legendi zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an der Fakultät.<sup>408</sup>

Mit der neuen Universitätsstruktur nach 1830 ergab sich daraus eine erhebliche Verschlechterung für die nicht-professoralen Universitätsangehörigen. Die einfachen Magister verloren mit Abschaffung der bisherigen Nationenverfassung nicht nur das Stimmrecht in der allgemeinen Universitätsversammlung, sondern ebenso das aktive und passive Wahlrecht zum Rektorat. Nach dem Verlust ihres Stimmrechts im obersten Universitätsgremium ergab sich fortan eine starre Trennung der bisherigen Magister in Ordinarien, Privatdozenten und Nichthabilitierte.

---

<sup>405</sup> UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 21.

<sup>406</sup> UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 35.

<sup>407</sup> UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 38. „Regulativ in Bezug auf die Habilitation der Privatdocenten bei der Philosophischen Fakultät zu Leipzig nach Verordnung Eines hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts“, Dresden am 18.12.1833 und 8.2.1834.; UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 12: Im Jahre 1858 berichtet der Dekan über die Vorleistungen zur Habilitation: eine umfassende Dissertation, die der gesamten Fakultät zur Begutachtung vorgelegt wird, angenommen werden nur „wahrhaft tüchtige Leistungen“, anschließend eine vierstündige mündliche Prüfung im Beisein des Dekans und dreier Ordinarien, eine Probevorlesung über ein gestelltes Thema und anschließend eine Disputation zur Verteidigung der Dissertation.

<sup>408</sup> Zu Fragen der sozialen Stellung der habilitierten Lehrkräfte vgl. u.a. Boockmann, S. 212 ff.

### 3.7 Promotionen als Einnahmequelle<sup>409</sup>

Die Einnahmen, die die Fakultäten durch die Graduierungen erzielten, entstanden sowohl durch die Gebühren für den Besuch vorgeschriebener Lehrveranstaltungen als auch durch direkte Prüfungsgebühren<sup>410</sup> und Sachleistungen.<sup>411</sup>

Hoyer gibt als Mindestsumme an Kolleg-Gebühren für den Erwerb des Baccalaureats in der Artistenfakultät 8 Gulden 2 Groschen und für den Magistergrad weitere 11 Gulden 7 Groschen an. Diese Zahlungen streckten sich allerdings über einen Zeitraum von mehreren Jahren.<sup>412</sup> Eindrucksvoller sieht dagegen die Statistik für die erhobenen Prüfungsgebühren aus, die sofort und auf einen Schlag fällig waren. Rechnet man die Promotionen in den ersten 150 Jahren nach der Universitätsgründung zusammen, so ergibt sich folgendes Bild. Ausgehend von den Statuten der Theologischen Fakultät nach 1543<sup>413</sup> waren dort fällig für das Baccalaureat 12 Gulden, den Lizentiat 9 Gulden, den Doktor 18 alte Schock und einen Gulden, für die Aufnahme in die Fakultät 5 Gulden. Bei den Juristen entstanden nach den Statuten von 1504<sup>414</sup> folgende Gebühren: Baccalaureat (beider Rechte) 10 Gulden, Lizentiat (beider Rechte) 40 rheinische Goldgulden, Doktor (beider Rechte) weitere 40 Gulden. Die Aufnahmegebühr in die Fakultät betrug weitere 8 Gulden, sie entfiel erst mit den geänderten Statuten ab dem Jahre 1504.

---

<sup>409</sup> Untersuchungen zu den Einnahmen und Besoldungen der Universitätsangehörigen oder den Studienkosten liegen für Leipzig bisher noch nicht vor. Friedberg (Festschrift 1909, Band 2, S. 15) gibt für die Frühzeit der Universität folgendes an: „Da ursprünglich nur die Artisten besoldet waren, lasen auch nur diese umsonst, während in den anderen Fakultäten Honorar aufkam. Ende des 15. Jahrhunderts nahmen aber auch die Artisten Honorare, die jedes Semester durch taxatores festgestellt wurden. 1502 fielen die taxatores fort und die Fakultät übernahm die Bezahlung der Lektionen.“

<sup>410</sup> Rüegg Band 2, S. 297 beziffert die Ausgaben für die Promotion seitens des Bewerbers auf bis das zehnfache Jahreseinkommen eines qualifizierten Handarbeiters.; Vgl. auch Middell, S. 172-179 zur finanziellen Lage der Universität Leipzig und S. 179 ff. zur Stellung der Nichtordinarien.

<sup>411</sup> Die Einnahmen kamen natürlich nicht in erster Linie den Universitäts- oder Fakultätskassen zugute, sondern vielmehr den agierenden Personen: Dekan, Promotor bzw. Gutachter, den Pedellen bzw. im Rahmen des Magisterschmauses weiteren Universitätsangehörigen. So finden sich in den sehr penibel geführten Kassenbüchern der Philosophischen Fakultät im 19. Jahrhundert keine Angaben zu den Einnahmen aus den Promotionsgebühren. UAL, Rentamt 04.; Marti, S. 18 verweist auf einen weiteren Kostenpunkt für Bewerber, falls dieser eine gedruckte Dissertation veröffentlichen wollte: „So hatte ein Promovend in Tübingen Ende des 18. Jahrhunderts 4 fl. für eine vom Präses verfasste philosophische Dissertation zu bezahlen, die Hälfte, wenn sie selber schrieb.“; Boockmann, S. 116 verweist auf die „Drittfinanzierung“ solcher Gebühren mit der kurfürstlichen Kostenübernahme (50 Gulden) für die theologische Promotion von Luther im Jahre 1512 hin. Ein Gebührenerlass aus landesherrlichen Interessen (Luther sollte ja die Wittenberger Bibelprofessur versehen) war offenbar noch kein gängiges Modell.

<sup>412</sup> Hoyer Gründung, S. 24. Berechnungen für die Universität Leipzig im 15. Jahrhundert.

<sup>413</sup> Erler Matrikel II, S. XIX.

<sup>414</sup> Erler Matrikel II, S. XXVIII.

Die Medizinische Fakultät verlangte nach ihren Statuten von 1508 für das Baccalaureat 15 Gulden, für den Lizentiat 20 Gulden, für den Doktor 27 Gulden, für die Aufnahme in die Fakultät weitere 4 Gulden.<sup>415</sup>

In der Artistenfakultät wurden 1522 die Gebühren für den Erwerb des Baccalaureats, nach Klagen über deren Höhe, auf 3 Gulden ermäßigt. Für den Titel Lizentiat bzw. Magister (es wurden scheinbar keine besonderen Gebühren zwischen beiden Graden erhoben) waren rund 11 Gulden fällig.<sup>416</sup> Für Titelträger fremder Universitäten waren für die Aufnahme als Leipziger Baccalaureat<sup>417</sup> 3 und für das Leipziger Magisterium 21 Gulden fällig.

Setzt man die Kosten für die Nebenabgaben und den Doktorschmaus hinzu, kam dadurch nochmals eine erkleckliche Summe zusammen: „Der Licentiatenschmaus kostete an 40, der Doctorschmaus an 100 Gulden, abgesehen von den Geschenken an Baretten und Handschuhen, die sich auf 25 Gulden beliefen.“<sup>418</sup>

Überschlägt man die Einnahmen, die der Universität aus solchen Gebühren zuflossen, so sind sie ein bedeutender Teil der mittelalterlichen Universitätsfinanzen.<sup>419</sup> Legt man als Berechnungsgrundlage für die Einkünfte der Magister die 1542 von Herzog Moritz bestimmten 2000 Gulden<sup>420</sup> fest, so hatte ein besoldeter Magister in der Artistenfakultät ein theoretisches Durchschnittsgehalt von etwa 75 Gulden. Für den Zeitraum vom Oktober 1541 bis zum Oktober 1542 wurden von der Fakultät 30 Baccalaren und 14 Magister ernannt, 2 fremde Baccalaren und 2 fremde Magister wurden in die Fakultät aufgenommen.<sup>421</sup> Daraus ergibt sich theoretisch eine Summe von 215 Gulden<sup>422</sup> - was dem Durchschnittsgehalt dreier fest besoldeter Lehrer, von insgesamt 13 Lehrern in der Artistenfakultät, entsprach. Oder anders ausge-

<sup>415</sup> Erler Matrikel II, S. XXIX.

<sup>416</sup> Erler Matrikel II, S. LV; ebenda S. LVIII. Erler ist ein Schreibfehler unterlaufen, bei Stübel, S. 453 heißt es richtig „funffthalben Gulden“, zu fremden Magistern siehe ebenda S. LXI.

<sup>417</sup> Erler Matrikel II, S. LXXI.

<sup>418</sup> Erler Matrikel II, S. XXX. Angaben für die Juristenfakultät.

<sup>419</sup> Hoyer Gründung, S. 29: „Ohne Einschränkung können wir an Hand des skizzierten Bildes feststellen, dass die eigentliche wirtschaftliche Versorgung der Magister aus den verschiedenen Studiengebühren erfolgte. ... Innerhalb dieser Gebühren verlagerte sich der Schwerpunkt immer mehr auf die Prüfungsgebühren.“; vergleiche auch Lehms, S. 40: „Endlich haben sie auch aus den Depositionibus, Examinibus und Promotionen ein ziemliches Stück Geld gezogen von welchem sie nach damaliger Zeit galant und plaisirlich leben etwas zu ihren Nutzen und der Anverwandten und der besten hinterlegen auch bedürftigen Studenten etwas mitteilen und dadurch ein ansehnliches Werk stiften können; fällt also die Verwunderung leicht dahin, wie dazumal mit so wenigem Gelde ihre Nahrung und Stand doch popre genug geführt worden.“

<sup>420</sup> Stübel, S. 548. Jährliche Besoldungen für die Philosophische Fakultät: für „krigischenn und lateinischen Sprache“ 300 Gulden, „philosopho grecco“ 150 Gulden, „mathematico“ 140 Gulden, „philosopho morali“ 50 Gulden, „physico“ 50 Gulden, „leser poetices“ 50 Gulden, „leser Quintiliani“ 50 Gulden, „leser in mathematicis“ 30 Gulden, „rudimenta physica“ 30 Gulden, „rudimenta rhetorica“ 30 Gulden, „rudimentorum dialecticorum“ 30 Gulden, „rudimentorum Grecorum“ 30 Gulden, „gramatico“ 30 Gulden. Für 13 Lehrer zusammen also 970 Gulden, durchschnittlich pro Leser ca. 75 Gulden.

<sup>421</sup> Erler Matrikel II, S. XCIII.

<sup>422</sup> (30 x 3 Gulden)+(7 x 11 Gulden)+(2 x 3 Gulden)+(2 x 21 Gulden).

drückt, stammten etwas mehr als 10 Prozent der Einnahmen der fest besoldeten Magister aus Graduierungsgebühren. Rechnet man noch die Sachleistungen, die Magisterschmäuse hinzu, so erhöhten sich die Einnahmen aus diesen Gebühren noch weiter.<sup>423</sup> So ist es kein Wunder, dass es bei der Verteilung dieser Gelder immer wieder zu Eifersüchteleien kam. Bereits 1446 versuchten die 16 Magister in der Artistenfakultät, die im beschlussfassenden Consilium saßen, die anderen Magister von der Verteilung der Promotionsgebühren auszuschließen.<sup>424</sup> Im Verlauf der nächsten Jahrhunderte muss es gelungen sein, die unbesoldeten Magister von der Verteilung der Promotionsgelder auszuschließen. Am Ende des 18. Jahrhunderts werden nur noch die Professoren alter Stiftung<sup>425</sup> als empfangsberechtigte Fakultätsmitglieder betrachtet. Spätestens festgeschrieben wurde dieser Fakt wohl mit dem Jahre 1685, als der Landesherr bestimmte, dass statt der bisherigen Verwaltung der Fakultätsgeschäfte durch Wahlen gleichberechtigter Vertreter aus den 4 Nationen nur noch die 9 Professuren alter Stiftung dazu berechtigt seien. Da bisher jeder Magister, der 8 Jahre Lektionen gehalten hatte, wählbar gewesen war, bedeutete diese Neuerung einen erheblichen Eingriff in den Kreis der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder.<sup>426</sup>

Friedberg bringt noch einen weiteren interessanten Aspekt, der für das Gebührenwesen und dessen Missbrauch nach der Reformation eine Rolle gespielt haben mag. Mit dem weltlichen Lebensstand der meisten Fakultätsangehörigen kamen entsprechende Kosten für die Haushaltsführung auf die promovierten Akademiker zu. So geht Friedberg davon aus, dass zwar die Ausgaben der Doktoren für Luxus und Prunk nicht unbedingt überdurchschnittlich gewesen sind, dass das aber möglicherweise nicht für ihre weiblichen Familienangehörigen zugetragen habe: „Selbst die Beschränkungen, welche die Kleiderordnung von 1612 den Doktorenfrauen und -töchtern auferlegte, sind doch immer noch derart, daß sie heute als unerhörter Aufwand gebrandmarkt werden würden, und wenn eine Doktorenfrau, der Damastkleider und Sammet-schürzen gar nicht zu gedenken, Halsgeschmeide bis zu 200 Gulden Wert und einen Kopfputz bis zu 50 Gulden tragen durfte — und da sie es durfte, wird sie es auch wohl getan haben —,

---

<sup>423</sup> Paulsen Organisation, S. 429 bringt einen weiteren Bericht über die Finanzverhältnisse der Mitglieder des Großen Fürstenkollegs um 1507. Er merkt kritisch an, dass die Einnahmesituation der Klageschrift sicher untertrieben dargestellt wird, darauf deuten auch die nicht erwähnten Einnahmen aus Prüfungen und Gebühren hin. Laut der Eigendarstellung hatten die 8 Magister jeweils etwa 62 Gulden an Jahreseinkommen.

<sup>424</sup> Paulsen Organisation, S. 396, Anmerkung 4. Der Versuch des Consiliums, sich exklusiv die Gebühreneinnahmen zu sichern, war zum Scheitern verurteilt, weil der Doktorand die freie Wahl in Bezug auf den Promotor hatte.

<sup>425</sup> Mit dem 1557 von Camerarius geschaffenen Statut der Artistenfakultät wurden die sogenannten „wandelnden Lektionen“ (der halbjährliche Wechsel der Vorlesungsgebiete) in der Fakultät abgeschafft und stattdessen 9 fest besoldete Professorenstellen geschaffen. Diesen Professuren oblag bis zu den Universitätsreformen im 19. Jahrhundert die eigentliche Verwaltung der Fakultätsgeschäfte.

<sup>426</sup> Gretschel, S. 95.

so schleppte sie eben an ihrem Leibe den ganzen Jahresgehalt des gelehrten Gemahls umher, der eben dann durch private Vorlesungen und Disputationen sowie durch Praxis die Ebbe seiner Kasse ausgleichen mußte.“<sup>427</sup>

Aus dem Gebührenwesen ergaben sich zugleich zahlreiche Probleme und Missstände, die immer wieder einen Ansatzpunkt bei den geforderten Universitätsreformen bildeten.

### 3.8 Probleme und Missstände im Promotionswesen

#### 3.8.1 Bestechlichkeit und nachlässige Titelverleihung an den Fakultäten

Die im Rahmen einer Promotion zu zahlenden Gebühren waren immens – für einen gut verdienenden Universitätsabsolventen konnten die Aufwendungen, je nach Fakultät, bis zu einem Jahresverdienst betragen. Rechnet man den Doktorschmaus hinzu, konnten die Ausgaben für die Promotion sich auf bis zu drei Jahresgehälter belaufen.<sup>428</sup> So ist es verständlich, dass eine dermaßen reichlich sprudelnde Quelle Begehrlichkeiten bei den oft schlecht bezahlten Fakultätsangehörigen weckte.

Die nachlässige, wenn nicht sogar fahrlässige Durchführung von Promotionsverfahren, meist noch im Gegenzug für besondere Gebühren und Dispense durch akademische Fakultäten, war

---

<sup>427</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 50. Dort zitiert Friedberg nach dem Codex Augusteus I 1456: „Cod. Aug. I. 1456 ff. ‚Dieser ... Doktoren Weiber, derer Herren auf denen Universitäten Professores und sonsten daselbst, und anderen Orten, Practici seynd, Sollen zu tragen befugt seyn: güldene Ketten (iedoch daß dieselben so sie auf einmal antragen nicht über zwey hundert Gulden werth). Item: güldene Armbande und Ringe, silberne und vergüldete Leib- und lange Gürtel, auch Messer-Scheiden nach ihrem Vermögen, Rocke von Seidenatlas, Damaßken, Seiden grobgrün, und was vor Zeug darunter; deßgleichen auch von solchem Zeuge Schürtzen, Ermel und Hartzkappen, gantz, zerstothen oder zerschnitten, welche sie mit glatten oder gemodelten Sammet oder Seiden Borten, oder auch Seiden-Sticker-Arbeit, jedoch ohne Gold, Silber, Perlen, oder andere Steine mögen verbrämen lassen, doch daß solch Gebräme über eine quer Hand nicht hoch sey. Item: Umbnehmen, Mantelien oder Schauben von Seidenatlas, Damaßken, Seiden grob-grün, Doppeltaffet und was dergleichen Zeuges und drunter ist, fornien mit Sammeten oder Mardernen Uffschlägen; Jedoch daß solche über drey quer Finger breit, mit Sammet oder Seidenen Borten, unten herumb nicht belegt oder verbrämet seyn. So mögen auch alleine der Professorum und Doctoren-Weiber, so in denen Städten in führnehmen publicis officiis befunden werden, Sammete Ermel und eine Sammete Schürze tragen; aber ausserhalb dieser Stücke sollen sie kein gantz Sammet-Kleid, auch mit Sammet nicht höher verbrämet tragen als diese Ordnung besagt. Deßgleichen sollen sie sich aller Ausländischen frembden Trachten, Manier und Muster in Kleidung, es sey Spanisch, Französisch, Engelisch, Welsch, oder wie die seyn mögen, insonderheit der großen Eisen und Wülste unter denen Röcken, Item: der Rabaten und lang entblösseten Hälse, gänzlich enthalten. Zu ihrem Haupt-Schmuck mögen sie eine güldene oder seidene Haube mit Perlen behefftet, iedoch ohne Gold-Rosen oder andere güldene oder silberne und vergüldete Stifft oder Körner, desgleichen einen Schleyer fornien mit Perlen verklöppelt tragen; Es soll aber solches beydes über funffzig Gulden nicht werth seyn. Lange Mäntel von Lündischen Tuhe oder Harraß mögen sie tragen, und solche fornien herunter mit Seiden-Sticker-Arbeit, eine quer Hand breit, ohne schwartze oder andere Steine verbrämen lassen’ - so auch für die Doktorentöchter.“

<sup>428</sup> Prahl, S. 132: „Ein Hospital- oder Wundarzt einer größeren Stadt verdiente in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Jahr etwa 30 Thaler, ein gutsituierter Stadtpfarrer mit Nebeneinkünften kam auf etwa 100 Thaler im Jahr. Mithin musste ein Arzt etwa zwei bis drei Jahresgehälter, ein gutsituierter Pfarrer immerhin eineinhalb Jahresgehälter allein für den Doktorschmaus ausgeben.“

bereits in Bologna ein Problem<sup>429</sup> und schon im Mittelalter gab es die damals weithin berüchtigte „Doktorfabrik von Bourges“.<sup>430</sup> Für Leipzig berichtet Erler im Jahr 1444 von einem Eklat in der Artistenfakultät, damals „... sah sich der Bischof Johann von Merseburg in Anbetracht der bei den Promotionen vorkommenden Mißbräuche genötigt, das bevorstehende Examen so lange auszusetzen, bis er in Gemeinschaft mit dem Dekan und den Magistern der philosophischen Fakultät und anderen Magistern und Doktoren der Universität neue Vorschriften für die Prüfung erlassen hätte.“<sup>431</sup> Daraus zog offenbar die Fakultät die Lehre, dem Bischof nicht so allzu genaue Einblicke in die Kandidatenschar zu gewähren. Im Jahre 1511 konnten sich Kandidaten gegen eine besondere Gebühr, die so genannte Kathedra, beim Procancellar von möglichen Bedenken gegen die Prüfungszulassung freikaufen. Zur Sicherheit erhielten die Prüflinge noch zwei Tage vor den Prüfungen die Examensfragen direkt vom Procancellar.<sup>432</sup>

Für eine ähnliche Verfahrensweise in der Leipziger Juristenfakultät finden sich deutliche Hinweise. 1511 wird beklagt: „Dye promotion aller grad sey bisher gar liederlich gescheen, dorffpfarrer, official und ander dye wenig lection in rechten gehort haben, seint promovirt, auch deren etzliche nicht gewust, wu dye iuristenschule stehe.“ Das Antwortschreiben der Fakultät an den Landesherrn entwirft ein freimütiges, aber trauriges Bild der Zustände in Leipzig: „So man die unkost geringert, so wurdenn der doctor altzuvil, das sie desto mehr verachtet, dann es vil schwer fallen einenn allein der unwissenhait halbenn nicht zuzulassen, aber also understehets sich keiner, er hab dan sein auskommen, ob er gleich sonst nicht fast gelahrt, ader wue ihe die expenß ihn beschwerenn, so verleißt er sich auff seine kunst und geschickligkeit.“<sup>433</sup>

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, bei sinkenden Promotionszahlen als Kriegsfolge, finden sich die ersten Promotionen in absentia (1622, 1634, 1660), obwohl sie nach den Statuten eigentlich nicht gestattet waren. Eine Disputation wurde den Kandidaten dabei in der Regel erlassen, falls er nicht in die Fakultät aufgenommen werden wollte.<sup>434</sup> Im weiteren Verlauf des Jahrhunderts scheint es fast die Regel zu werden, dass weder Studiendauer noch Studienerfolg für die wissenschaftliche Graduierung besonders ausschlaggebend waren, besonders wenn die

---

<sup>429</sup> Prahl, S. 63.

<sup>430</sup> Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 209. Die Universität in Bourges wurde 1467 gegründet.

<sup>431</sup> Erler, Magisterschmäuse, S. 15.

<sup>432</sup> Erler, Magisterschmäuse, S. 16.

<sup>433</sup> Erler Matrikel II, S. XXXIII ff.; Vgl. auch Eulenburg Frequenz, S. 231.; Erler Matrikel II, S. LIX.; Die Gebühren für das juristische Doktorat lagen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bei etwa 250 Dukaten. Festschrift 1909, Band 2, S. 9.

<sup>434</sup> Erler jüngere Matrikel I, S. LXXV und II, S. XXXXIII.; vergleiche auch Roß, S. 135-149 zur Verfahrensweise an anderen Universitäten.

Bewerber keine akademische Karriere verfolgten und die Universität schnell wieder verließen.<sup>435</sup>

Die Qualität der Kandidaten und das Ansehen des Promotionsverfahrens, wie schließlich auch das soziale Ansehen der Titelträger, verringerten sich dadurch erheblich. Diese Faktoren mussten auch wieder Rückkopplungen auf das Promotionsrecht der Fakultäten ausüben. Es verwundert daher nicht, dass 1678 den als Procancellar der Juristenfakultät fungierenden Jacob Born<sup>436</sup> sogar die Frage beschäftigt, „... ob eine Fakultät für den Schaden haftbar gemacht werden könne, den ein von ihr promovierter unfähiger Doktor der Rechte als Advokat seinen Klienten verursache.“<sup>437</sup>

Wenige Jahrzehnte später wird vor dem Gerichtsamt der Universität bereits ein erster Fall der unrechtmäßigen Titelführung aktenkundig. Da sich die Kosten zwischen dem bloßen Erwerb der Lizenz und der Renunciation zum Doktor erheblich unterscheiden, erscheint es fast nahe liegend, dass unrechtmäßige Titelführung ein ernstes Problem darstellen konnte. Im Januar 1718 erhielt die Universität Kenntnis davon, dass „... zwey von unseren civibus academicus ...“,<sup>438</sup> Christian Friedrich Kuchler und Heinrich Wilhelm Kühlewein,<sup>439</sup> unberechtigterweise den Dokortitel der Juristenfakultät zu Erfurt führen würden. Nach einer Anfrage in Erfurt erfuhr man 10 Tage später von dort, dass Kuchler nur den Titel eines Lizentiaten erlangt habe, ein Kühlewein aber gar nicht bekannt sei.<sup>440</sup> Vor das Consilium perpetui geladen, bleibt Kühlewein, mit den entsprechenden Schreiben konfrontiert, nichts weiter übrig, als zuzugeben, dass er den Titel tatsächlich benutzt. Darauf wird er zunächst von der Universität mit „weitem Arrest“<sup>441</sup> belegt, bittet aber zugleich, nach Erfurt reisen zu dürfen, um die Sache zu bereinigen. Tatsächlich kann er im Februar aus Erfurt ein Bestätigungsschreiben beibringen, dass ihm die „... privata licentia gewöhnlichermaßen ertheilt sey ...“<sup>442</sup> Darüber hinaus hatte er aber noch den Dokortitel geführt und die Universität fragt beim Leipziger Schöppenstuhl an, was mit dem Delinquenten geschehen solle. Von dort kommt im März ein Urteilsspruch, betreffend Kühlewein, „... wenn er bei seinem bisher gethanen Geständnis verharret, ist er seines Verbrechens halber, gestalter Sachen nach umb 30 Thaler zu bestraffen ...“<sup>443</sup> sowie zur Erstattung der Prozesskosten zu verpflichten. Scheinbar hat Kühlewein die Strafe bezahlt, jeden-

<sup>435</sup> Wollgast, S. 73-79 bringt zahlreiche Zitate für die damals an den Universitäten herrschenden Zustände.

<sup>436</sup> 1638-1709, in Leipzig seit 1669 Mitglied der Juristenfakultät.

<sup>437</sup> Roß, S. 69.

<sup>438</sup> UAL, GA 3/K/2, Bl. 1.

<sup>439</sup> Erler jüngere Matrikel II, S. 242 Kühlewein „Hnr. Wilhelm Lips[siensis]. dep[oniert]. i[m]matrikuliert. S[ommersemester] 1707 M[eißnische Nation, Nr.] 19.“

<sup>440</sup> UAL, GA III, K 2, Bl. 2 ff.

<sup>441</sup> UAL, GA III, K 2, Bl. 6.: Das heißt, er durfte nicht ohne weiteres einfach die Stadt verlassen.

<sup>442</sup> UAL, GA III, K 2, Bl. 10.



falls deutet nichts in der Akte auf einen Protest hin, er bittet nur, ihm die zustehenden Rechte auch zu gewähren. Vieles an dem Geschehen bleibt offen: die Universität kann nur von Dritten, die zusammen mit den beiden in Erfurt studierten, von dem Schwindel erfahren haben, weitere Namen werden allerdings nicht genannt.<sup>444</sup> Dass Kühlewein zunächst in Erfurt unbekannt ist, dann plötzlich ein Zeugnis beibringen kann, lässt sich verschieden deuten. Möglicherweise hat er der Ausstellung eines Entlastungsschreibens durch Bestechung etwas nachgeholfen.

Fraglich bleibt, ob ein solcher Fall als Indiz dafür angesehen werden kann, dass bei den hohen Promotionsgebühren weniger gut betuchte Kandidaten nur den Lizentiaten-Titel erwarben, und in der Praxis sich einfach den Dokortitel zulegten.<sup>445</sup> In einer Nicht-Universitätsstadt wäre das sicher nie auffällig geworden.<sup>446</sup> Dass der Rektor Johannes Cyprian,<sup>447</sup> der im Wintersemester 1718 sein siebtes Rektorat innehatte, ebenso wie die bei den Beratungen anwesenden vier Dekane sich kein Urteil erlaubten, sondern den Leipziger Schöppenstuhl um ein Urteil baten, zeugt sicher vom erstmaligen Auftreten einer solchen Titelerbschleichung. Treffsicher fällt dann das Urteil aus: Kühlewein wird zur Zahlung einer Summe angehalten, die in etwa der Fakultätsgebühr für die Doktorpromotion bei den Juristen entsprochen haben dürfte.

### 3.8.2 Doctores bullati und poetae laureati – die gelehrte Titelkonkurrenz

Außerhalb des akademischen Graduierungswesens führte der Ehrentitel des gekrönten Dichters, auf päpstlicher bzw. kaiserlicher Privilegienvergabe beruhend, ohne besondere Prüfung oder nachzuweisendes Wissen<sup>448</sup> ebenfalls zu einem akademischen Lehrrecht. Poetae laureati

---

<sup>443</sup> UAL, GA III, K 2, Bl. 12.

<sup>444</sup> Ein Beispiel für eine derartige Denunziationsschrift findet sich in der Akte zu Johann Friedrich Keuner (UAL, GA 1/108, Bl. 1). Dort warnt ein anonymer „Patriot“ die Juristische Fakultät in Erfurt vor dem Lebenswandel von Keuner, der im Begriff stände, dort den Dokortitel zu erwerben.

<sup>445</sup> Ähnliche Vorfälle gab es bei den Medizinern, wo seit 1768 für die Ausübung des Arztberufes Prüfungen vorgeschrieben waren. Baumann, S. 23, berichtet um 1800 über zwei Fälle, in denen gefälschte Examenspapiere der Fakultät bekannt wurden.

<sup>446</sup> Rüegg Band 2, S. 303: „Wenn man ohne akademischen Grad den erstrebten Posten nicht bekommen konnte, so war die Versuchung für den armen, unbegabten oder glücklosen Kandidaten groß, ihn durch Betrug zu erschleichen. Dabei kann man zwei Arten von Betrug unterscheiden, das Vorschieben einer anderen Person und betrügerisches Vorgehen. Vor dem Zeitalter der Fotografie war die Identifikation einer Person schwierig und die Unterschiebung einer anderen Person bei der Prüfung leicht.“; Ein Beispiel dafür findet sich im Jahre 1903, als sich ein aus Posen stammender Jude namens Siegfried Wagner zur ärztlichen Prüfung meldet und Zeugnisse auf den Namen Isaak Wagner, Siegfried Wagner, Siegfried Isaak Wagner und Itzig Wagner vorlegt (UAL, GA 15/128, Bl. 1). Schließlich wird noch seine Konfession von der Universität München als katholisch vermerkt (Bl. 9). Zum Schluss klärt sich aber alles auf und die Zeugnisse und Identitätspapiere von Wagner werden als authentisch erachtet (Bl. 16).

<sup>447</sup> 1642-1723, in Leipzig seit 1710 Prof. der Theologie.

<sup>448</sup> Die Sitte, „... Dichter feierlich mit dem Lorbeer zu bekränzen ...“ ging von den Griechen über die Römer auf die mittelalterlichen Kaiser über. Seit dem 12. Jahrhundert vereinzelt ausgeübt, wurde dieser Ehrentitel durch Kaiser Friedrich III. (1415–1493) im deutschsprachigen Raum neu begründet. Im Jahre 1487 verlieh er auf dem Nürnberger Reichstag Conrad Celtis (1459-1508) diesen Ehrentitel. Meyers, Band 17 (1894), S. 253.

waren berechtigt „... an allen Universitäten des römischen Reichs die Poesie und Eloquenz zu lehren, es gab aber dafür nur sehr wenig Lehrstühle, und diesen fehlte es gewiß nicht an Bewerbern.“<sup>449</sup> So ging die 1501 von Kaiser Maximilian in Wien gegründete Poeten-Fakultät schon nach wenigen Jahren wegen Mangels an Absolventen wieder ein.<sup>450</sup> Der von ihr eigens zu verleihende Grad eines poeta laureatus war dem symbolischen Anspruch nach als zumindest gleichrangig dem Magister oder Doktor angelegt – wie eine zeitgenössische Dürergrafik belegt: unter den dargestellten Abzeichen der Poetenfakultät finden sich sowohl Doktorring als Doktorhut.<sup>451</sup>

Abträglich für die Absolventenwerbung der Fakultät dürfte neben der geringen praktischen Nutzbarkeit des Abschlusses die Konkurrenz mit den tradierten akademischen Graden gewesen sein. Die direkte Konfrontation zwischen ungraduierten Dichtern und den in der wissenschaftlichen Ranghierarchie verhafteten Akademikern, vor allem in den Artistenfakultäten, führte bereits früh zu einem spannungsvollen Verhältnis zwischen beiden Gruppen. Während Vertreter beider Richtungen nicht immer einen Lebenswandel führten, der sich mit den heutigen Vorstellungen über Akademiker deckt, so versuchten sie doch stets, alle möglichen Verfehlungen und schlechten Eigenschaften auf die andere Gruppe zu projizieren und sie in denkbar schlechtestem Lichte darzustellen. Auch die Missachtung bzw. teilweise Ablehnung des akademischen Graduierungssystems durch die Poeten führte zwangsläufig zu Konflikten.<sup>452</sup> Während einzelne Poeten die akademischen Titel ablehnten, obwohl sie sie selbst besaßen,<sup>453</sup> suchten sie andererseits ihre Stellung durch die Überbetonung der formellen Dichterkrönung zu erhöhen.<sup>454</sup>

Darauf beruhende Auseinandersetzungen lassen sich in Leipzig durch exemplarische Beispiele belegen. 1462 kündigte der gekrönte Poet Peter Luder (1415-1472) in Leipzig eine lateinische Vorlesung an, wobei er in der Ankündigung die Kenntnisse der anderen Magister im Kirchenlatein in Frage stellte. Umso peinlicher war es für ihn, dass der Ankündigungstext

---

<sup>449</sup> Reicke Gelehrte, S. 65.

<sup>450</sup> Reicke Gelehrte, S. 65.

<sup>451</sup> Reicke Gelehrte, S. 65.

<sup>452</sup> Reicke Gelehrte, S. 75.

<sup>453</sup> Aesticampianus hatte den Baccalaureus und Magister der Artistenfakultät in Krakau erlangt und „... erwarb in Rom 1512 den Dr. theol. ...“ (NDB, 1(1971), S. 92/93). Hutten (1506 Baccalaureus in Frankfurt/Oder), Celtis (1479 Baccalaureus in Köln, 1485 Magister in Heidelberg), Mutianus (1488 Baccalaureus, 1492 Magister in Erfurt) und Glareanus (1506 Baccalaureus, 1510 Magister Artium in Köln) besaßen ebenfalls Graduierungen der Artistenfakultäten.

<sup>454</sup> Reicke Gelehrte, S. 75: Während z.B. Celtis, Ulrich Hutten (1488-1523) oder Conrad Mutianus (1470-1526) die „... leeren Titel der akademischen Gelehrsamkeit ...“ ablehnten, so erkannten sie ihrem eigenen Stand umso mehr Ehre zu. Celtis rechnete beispielsweise nach „Jahren des Lorbeers“, d.h. nach den Jahren seit seiner eigenen Dichterkrönung, Henricus Glareanus (1488-1563) verlangte wegen seiner Krönung den Vortritt im Rang vor den Magistern.

einen groben grammatischen Schnitzer enthielt. Nachdem dies von seinen Gegnern in der Artistenfakultät zu zahlreichen Anfeindungen seiner Person genutzt wurde, verließ er bald darauf Leipzig.<sup>455</sup> Noch verhärteter waren die Fronten im Falle von Aesticampianus (um 1457-1520), der um 1500 eine päpstliche Ernennung zum poeta laureatus erhalten hatte. Er hatte seit 1507 mit einem fürstlichen Stipendium die Humaniora in Leipzig gelehrt und sich dabei wiederholt abwertend über das Magisterium geäußert.<sup>456</sup> Für die Magister war es besonders ärgerlich, dass er sich nicht an fakultätsinterne Absprachen gebunden fühlte. So hielt er parallel zu öffentlichen Vorlesungen, obwohl zeitgleich keine konkurrierenden Privatstunden gegeben werden sollten, seine eigenen Lektionen ab. Die akademischen Korporationen luden ihn im Gegenzug nicht zu den Doktor- und Magisterschmäusen ein, oder rückten ihn in der Rangordnung bei offiziellen Akten weit nach unten. Bei einer Abschiedsrede 1511 verschaffte Aesticampianus seinem Ärger über die Leipziger Magister mit einer formgewandten Rede Luft. Er bezeichnete sie bei dieser Gelegenheit u.a. als schmutzige und ruhmlose Seelen ohne Bildung und Witz. Die Magister revanchierten sich dafür mit seiner Relegierung von der Universität auf die Dauer von 10 Jahren.

Auch in der nach 1515 sich entwickelnden öffentlichen Diskussion zwischen Humanisten und den „scholastischen Dunkelmännern“ werden von der Poeten- und Humanistenseite immer wieder Fragen des notwendigen Erwerbs oder der Wertigkeit von akademischen Titeln ins Feld geführt, deren Besitz allein eine wirkliche Durchdringung und Beherrschung der Wissenschaft nicht garantiere.<sup>457</sup> Jedoch schwindet der von den Poeten selbst apostrophierte Wert des Poetentitels bald im öffentlichen Ansehen, als durch die Hofpfalzgrafen ein schwungvoller Handel damit betrieben wurde.<sup>458</sup> Der Titel scheint 1602 sogar für Studenten erschwinglich geworden zu sein: in einem Streit zwischen zwei Studenten, der zu einer Disziplinaruntersuchung führt, fügt einer der beiden seinem Namen die Bezeichnung „Poetam Laureatum et Med. studios.“ hinzu.<sup>459</sup>

Fast 150 Jahre später gelangt die Fakultät selbst in den Genuss des Verleihungsrechtes. Am 28.12.1741 verleiht Friedrich August II. als Reichsverweser der Philosophischen Fakultät der

---

<sup>455</sup> Reicke Gelehrte, S. 74/75.

<sup>456</sup> Reicke Gelehrte, S. 75 bringt belegte Aussprüche von Aesticampianus wie: „Ein Poet wiege zehn Magister auf.“ oder: die Leipziger Gelehrten seien nicht „... Magister der sieben freien Künste, sondern der sieben Todsünden.“

<sup>457</sup> Reicke Gelehrte, S. 75.

<sup>458</sup> Reicke Gelehrte, S. 107.; Nachdem Kaiser Maximilian I. (1459-1519) dieses Recht an die Hofpfalzgrafen übertrug, sank das Ansehen der Ehrung. Ein weiterer Bedeutungsverlust trat ein, als Kaiser Ferdinand II. (1578 - 1637) dieses Ernennungsrecht auch den Reichshofgrafen gewährte. Meyers, Band 17 (1894), S. 253.

<sup>459</sup> UAL, Rep. 2/8/2.

Universität Leipzig das Privileg, *poetae laureati* zu ernennen.<sup>460</sup> Einige Jahre später vollzieht die Fakultät tatsächlich einen solchen Akt. Im Jahre 1752 findet sich eine Darstellung der Krönung des „Poeten Laureatus Chr. Otto von Schönaid“ in den Akten der Fakultät.<sup>461</sup> Damit ist aber bereits ein Tiefpunkt im öffentlichen Ansehen für die Magisterwürde erreicht und beide Titel sind wohl fast gleich entwertet.

Weitere Probleme hätten sich aus der Promotions-Konkurrenz des Leipziger Rates ergeben können. In Sachsen verliehen die Wettiner 1711 die Pfalzgrafenwürde an den Leipziger Bürgermeister. Der Stadtrat hatte dieses Privileg erworben, als August der Starke sich um die polnische Königswürde bemühte und erheblichen Finanzbedarf hatte. In der Zeit vom April bis September 1711 war August, nach dem Tod von Kaiser Josef I. bis zur Wahl von dessen Nachfolger Kaiser Karl VI., Reichsvikar für die Länder sächsischen Rechts.<sup>462</sup> Geschickt nützte der Leipziger Rat diese kurze Zeit aus und erlangte mit der Forderung nach besserer Ordnung im städtischen Gerichtswesen binnen zweier Wochen die gewünschte Würde eines Hofpfalzgrafen für den jeweiligen Bürgermeister, verbunden mit dem Recht, dass in Zukunft ausschließlich vom Leipziger Rat ernannte Notare vor städtischen Gerichten auftreten durften. Mit diesem kleinen Palatinat waren die Bürgermeister befugt, nicht nur Notare zu ernennen, sondern „... sie hätten unter Beobachtung der dabei üblichen Formen ebenso rechtmäßig Doctoren oder Baccalaureen ernennen, ein Stadtkind mit einem Wappen begnaden oder mit dem Lorbeer des Dichters krönen können. Aber alles dieses haben sie anscheinend doch nicht getan.“<sup>463</sup> Als Pendant dazu wurde dieses Recht ebenfalls dem jeweiligen Dekan der Juristen zugestanden: „Kurfürst Friedrich August als Reichsvikar ernannte 1711 den jeweiligen Dekan der Juristenfakultät zum Hofpfalzgrafen.“<sup>464</sup> Im Lehrbetrieb oder in den akademischen Korporationen spielen diese *doctores bullati* in Leipzig eher keine Rolle. In den Beständen des Universitätsarchivs finden sich nur wenige Akten, die darauf verweisen.<sup>465</sup> Ausgerechnet ei-

<sup>460</sup> UAL, Urkundensammlung 1741-12-28.; Für die gekrönten Poeten gab es ein besonderes Diplom mit einem eigenen Siegel (Blettermann, S. 90).

<sup>461</sup> UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 014 „Acta Facultatis Philosophicae Volumen IV“, Bl. 436ff.

<sup>462</sup> Mit der Goldenen Bulle von 1356 wurde eine Regelung zur Reichsverweserschaft festgelegt. Demnach war bei einer Thronvakanz der Kurfürst von Sachsen für die Gebiete sächsischen Rechts als Reichsverweser zuständig, wobei er u.a. die Fortführung der laufenden Regierungsgeschäfte, die Hofgerichtsbarkeit und die Vergabe von Reichslehen übernahm.

<sup>463</sup> Dimpfel, S. 126.

<sup>464</sup> Gritzner, S. 24 Anmerkung 2.; Bereits 1721 wurde wegen Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität bei der Ernennung von Notaren, vom Kurfürsten einen Generalverordnung erlassen, die das Ernennungsrecht an eine Examination bei der Juristenfakultät band (Blettermann, S. 81).

<sup>465</sup> Es gibt hierzu nur zwei Akten aus der frühen Neuzeit: Rep. 1/3/3 „Acta, den von dem Comite Palatino Zacharias von Beichlingen zweireiten Doc. Chirurgi betr., 1668“ und Rep. 1/3/6 „Acta, einige Nachricht von Promotionibus Doctor. & Magistr. durch Comites Palatinos zu Leipzig, 1682“. In der zweiten Akte wird nach einer landesherrlichen Anfrage mitgeteilt, dass derartige Ernennungen weder der Universität noch den Fakultäten bekannt geworden seien (Bl. 2).

ner der Universitätsangehörigen selbst verursachte zwischen 1787 und 1793 ein akademisches Untersuchungsverfahren, als er in den Besitz eines kleinen Palatinats gelangt war und dies wohl vor allem als persönliche Einkommensquelle nutzte. Im Januar 1787 wurde Dr. Christian Daniel Erhard<sup>466</sup> vom Landesherrn erlaubt, sein kleines Palatinat in Kursachsen auszuüben, dabei jedoch nur Ernennungen von Notaren und Poeten vorzunehmen. Die Ernennung von Notaren war noch dazu an die geltenden Vorschriften geknüpft.<sup>467</sup> Erhard griff wohlweislich nicht in das akademische Graduierungsrecht ein und beschäftigte sich neben den erlaubten Titelverleihungen vorrangig mit der „Erhöhung“ unehelich Geborener in den legitimierten Geburtsstand. Als er darüber hinaus mit der Titelverleihung an „actuaire“ begann, erregte er Aufsehen und wurde vom Universitätsgericht deswegen 1793 zu einer Geldstrafe verurteilt und zur strengen Beachtung der auferlegten Vorschriften ermahnt.<sup>468</sup> Seine weitere akademische Karriere behindert das Verfahren jedoch keineswegs.

### 3.8.3 Wettbewerb zwischen den Universitäten um Promovenden

Schärfer als die bald überwundene Gefahr nichtakademischer Titelverleihungen im gelehrten Umfeld wog die Konkurrenz zwischen den Universitäten bei der Vergabe akademischer Grade. Sie wirkte doppelt gefährlich: ein Bedeutungsverlust der eigenen Grade konnte eintreten, wenn ein promovierter Doktor oder Magister an einer anderen Universität erneut geprüft und möglicherweise als zu leicht befunden wurde. Zum anderen konnten Einnahmenminderungen durch Promotion von Lizentiaten an auswärtigen Fakultäten die Fakultäten erheblich treffen – dagegen suchten sich die Fakultät durch verlangte Eide abzusichern. Dass Lizentiaten dennoch andere Universitäten aufsuchten um dort zu promovieren, und zwar ausschließlich wegen der Kosten, lässt sich bereits für das Jahr 1502 belegen.<sup>469</sup> Im Verlauf der nächsten Jahrhunderte gab es genug andere Universitäten, die bei der Vergabe akademischer Grade nicht ganz so streng oder nicht gar so teuer waren.<sup>470</sup> Der wohl berühmteste Leipziger Stu-

<sup>466</sup> Lebenslauf bei Kreußler, S. 31 ff.: 1759 in Dresden geboren, Studium in Leipzig, Magisterpromotion im Jahre 1780, 1781 bacc.jur., 1782 Promotion zum Dr. jur., 1793 ordentlicher Professor der Juristenfakultät, 1797/1806 Rektor der Universität. Bei Kreußler wird erwähnt, dass er seit 1785 die Hofpalzgrafenwürde besaß. Diese Bestrafung wegen des Übertretens seiner Befugnisse hat ihm offensichtlich in seiner weiteren Karriere nicht geschadet, in der sich zahlreiche monarchische und wissenschaftliche Ehrungen finden. Auch zum Universitätsjubiläum von 1809 steuert er Fest-Hymnen bei.; ADB, Band 6 (1877), S. 197: Erhard starb 1813 in Leipzig. Neben seinen juristischen Schriften, hebt die ADB besonders noch seine Gedichte hervor.

<sup>467</sup> UAL, Rep. 1/3/015, Bl. 1. Für Notare war seit 1721 eine Prüfung bei der Juristenfakultät vorgeschrieben.

<sup>468</sup> UAL, Rep. 1/3/015, Bl. 102.

<sup>469</sup> Festschrift 1909, Band 2, S. 8: Klage eines Fakultätsangehörigen der Juristenfakultät an den Landesherrn, dass Doktoranden an andere Universitäten gehen, wo der Titel billiger zu erlangen sei.

<sup>470</sup> Erler, Magisterschmäuse, S. 195: „Daß mancher Kandidat, um die Magisterwürde zu erwerben, eine andere Hochschule aufsuchte, gestand die Fakultät zu.“ Von Erler anlässlich einer Ermahnung des Landesherrn wegen Reduzierung der Promotionskosten aus dem Antwortschreiben der Philosophischen Fakultät zitiert, 1672.

dent, Johann Wolfgang Goethe, der in Straßburg am 6.8.1771 zum „Lizentiaten der Rechte“<sup>471</sup> promovierte, weist auf die verbreiteten Zustände hin, als er schreibt: „Da ich eigentlich nach Straßburg gegangen war, um zu promovieren, so gehörte es freilich unter die Unregelmäßigkeiten meines Lebens, daß ich ein solches Hauptgeschäft als eine Nebensache betrachtete. Die Sorge wegen des Examens hatte ich mir auf eine sehr leichte Weise bei Seite geschafft ...“<sup>472</sup>

Besonders die Leipziger Medizinische Fakultät entwickelte ein erhebliches Misstrauen gegenüber den von anderen Universitäten<sup>473</sup> angeblich leichtfertig vergebenen Doktorgraden. Im Hintergrund lassen sich dabei Befürchtungen um eine Minderbewertung der eigenen Fakultät bzw. Ängste um den Verlust von Gebühreneinnahmen ausmachen. Für fremde Doktoren werden 1798 verschärfte Prüfungen von Seiten der Fakultät vorgeschlagen: „Da die auswärtigen Doctoren, welche nicht immer die grundsätzlichen Kenntnisse zu besitzen pflegen, sich in hiesigen Landen so sehr mehren, ist es unsere Pflicht, bei den Prüfungen derselben ... mit etwas mehr Härte zu verfahren.“<sup>474</sup> In dieselbe Richtung gehen Anträge an das Sanitätskollegium im Jahre 1801, in denen u.a. gefordert wird: „Den Landeskindern sei das Promoviren auf ausländischen Fakultäten ganz und unbedingt zu verbieten.“ Weiterhin sollte für die Prüfung fremder Doktoren eine einjährige Kurssteilnahme obligatorisch werden. Am besten wäre es aber, „Den auswärtigen Doctoren ... zu erklären, ... daß ein Ausländer kein Physicat erhält.“<sup>475</sup> Es bleibt in Sachsen jedoch bei der Niederlassungsbestimmung, die durch eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Prüfung am Krankenbett für die fremden Doktoren zu erweben war. Auch nehmen die Fälle nicht dermaßen überhand, dass die Fakultät sich ernste Sorgen machen müsste.<sup>476</sup> 1819 und kurz darauf wieder im Jahre 1820 suchen die Fakultät und das Sanitätskollegium erneut, die Vorschriften zur Niederlassung fremder Doktoren zu verschärfen. Nun wird offen ausgesprochen, dass auswärtige Titelträger nicht nur eine Gefahr für das Landesinteresse und die Patienten darstellen, sondern dass sie „... durch Entziehung der ordnungsgemäß der Landes-Universität zukommenden Promotionsge-

<sup>471</sup> ADB, Band 9 (1879), S. 434.; Bode, S. 432 weist daraufhin hin, dass sich Goethe mit dem Dokortitel schmückte – obwohl er ihn streng genommen gar nicht besaß. Spätere Ansuchen der Straßburger Fakultät, die Doktorpromotion nachzuholen, habe Goethe immer wieder zurückgewiesen. Noch zu Zeiten seiner Beschäftigung am Reichskammergericht in Wetzlar hätten die dortigen Juristen aber sehr wohl genau auf die Titelführung geachtet. Leider führt Bode keine Quellenbelege an.

<sup>472</sup> Goethe, S. 39. Dagegen gelingt es ihm nicht, die selbst gestellte Aufgabe, über einen eigenen Traktat zu disputieren, umzusetzen. Dem Vater ist es dagegen Beweis seines wissenschaftlichen Strebens und er bewahrt es lange Jahre auf.

<sup>473</sup> Wiedemann, S. 13: Besonders Jena und Erfurt standen unter Verdacht, die Promotion leichter und preiswerter zu vergeben.

<sup>474</sup> Wiedemann, S. 7.

<sup>475</sup> Wiedemann, S. 13.

<sup>476</sup> Wiedemann, S. 32 berichtet über 9 Fälle in 10 Jahren zwischen 1800 und 1810.

bühren ...<sup>477</sup> schädlich wirkten. Die Promotionsgebühren, als einzige feste Einnahmequelle der Fakultät, seien besonders durch die direkte Konkurrenz in Jena gefährdet: Bewerber würden dort nachsichtiger und preiswerter promoviert. Jena könne sich dieses großzügige Promotionsverfahren nur dadurch erlauben, weil vor der ärztlichen Niederlassung eine zusätzliche Staatsprüfung vor der Großherzoglichen Obermedizinalbehörde nötig sei. Um das schwierige Leipziger Doktorexamen zu umgehen, gingen daher viele Landeskinder nach ihrem Studium, ins Ausland und kämen schon nach einem Tag als Doktor zurück.<sup>478</sup> Mit der vorgeschlagenen Problemlösung versuchte die Fakultät sowohl die Konkurrenz auszuschalten, als auch ihre eigenen Gebühreneinnahmen zu erhöhen: Die Prüfungsgebühr für fremde Doktoren sollte mindestens so hoch ausfallen wie die Leipziger Promotionsgebühr.

Durch die Auflösung des Sanitätskollegiums 1824 kommt es nicht zur Ausführung der Reformpläne - immerhin wird im gleichen Jahr die Ausübung der inneren Medizin in Sachsen nur noch Leipziger Doktoren gestattet.<sup>479</sup>

#### 3.8.4 Staatliche Prüfungen als Konkurrenz zu akademischen Graden im 18. Jahrhundert

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts entwickelten die Territorialstaaten ein sich immer weiter verfeinerndes System von Zulassungsbeschränkungen und Zusatzprüfungen für akademische Berufe, die schließlich im 19. Jahrhundert in ein komplexes Prüfungswesen der Staatsexamen mündeten. Dabei wurden Apotheker, Ärzte,<sup>480</sup> Juristen<sup>481</sup> und Lehrer<sup>482</sup> durch staatliche Prüfungskommissionen auf die nötigen Kenntnisse geprüft. Diese setzten sich aus Staatsbeamten, mit den Universitätsprofessoren als wissenschaftlichen Beisitzern und Prüfern, zusammen.

---

<sup>477</sup> Wiedemann, S. 39.

<sup>478</sup> Wiedemann, S. 44.; Dass die Medizinische Fakultät sich stark um die Gebühreneinnahmen sorgte, belegt folgende Ausnahmeregelung: Selbst wenn man dann im Examen extraneorum durchfiel, konnte man sich gegen eine Kautio von 50 Talern, die man bei der Fakultät hinterlegte, die vorläufige Berufsausübung in Sachsen sichern (Wiedemann, S. 58).

<sup>479</sup> Wiedemann, S. 53.

<sup>480</sup> Roß, S. 74-78 über das staatliche Prüfungswesen für Mediziner im 18. Jahrhundert.; Vgl. auch Rezension Rasche zu Wollgast, Promotionswesen <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen>.

<sup>481</sup> Roß, S. 78-94 über das staatliche Prüfungswesen für Juristen im 18. Jahrhundert. In Kursachsen gab es seit 1718 Prüfungen an den Justizkollegien (Roß, S. 83). Für Anwälte waren seit 1691 staatliche Prüfungen vorgesehen, von denen seit 1723 auch promovierte Personen nicht mehr befreit wurden. (Roß, S. 87.); Fabian, S. 17 berichtet, dass noch um 1907 das bestandene Staatsexamen (vor der Promotion) von der Fakultät als Baccalaureatsexamen anerkannt wurde, damit konnte im Anschluss an die Staatsprüfung unmittelbar die mündliche Doktorprüfung erfolgen. Diese Praxis wurde bis zum Ende des Ersten Weltkriegs aufrechterhalten.

<sup>482</sup> Handbuch, Bd. III, S. 255: Staatsexamen für Lehrer gab es in Bayern seit 1809, Preußen 1810, später folgten Hannover 1831, Baden 1837 und Sachsen 1843. Bereits die Vorkenntnisse der Studenten sollten auf ein möglichst gleiches Niveau gehoben werden. So wurde das Gymnasialabitur als Voraussetzung zum Studienantritt gefordert, in Preußen seit 1812 bzw. 1834, in den beiden hessischen Staaten ab 1820 bzw. 1824, in Sachsen und Hannover seit 1829 oder in Baden ab 1837 (Steiger, S. 84).; Ab 1843 wurden die Kandidaten des höheren Schulamtes von einer staatlichen Prüfungskommission in Leipzig geprüft (UAL, Rep. 1/7/27, Bl. 1.); Fabian, S. 18 berichtet über die Verbindung von Staatsexamen und Doktorverfahren: „Die philosophische Fakultät hat keine Beziehungen zur Staatsprüfung geschaffen.“

Nur über diesen Weg eröffnete sich für bestimmte Berufsgruppen eine Laufbahn im Staatsdienst<sup>483</sup> bzw. wurde eine Niederlassung in den freien Berufen möglich. Mit dem Aufkommen von Staatsprüfungen außerhalb der Universitäten entwickelte sich zugleich ein Pendant, das außerhalb der bisherigen akademischen Graduierungssysteme allein wissenschaftliche und moralische Leistungskriterien zum Maßstab der Prüfungen machte.<sup>484</sup>

Den Ausgangspunkt der staatlichen Regularien bildeten dabei immer wieder die Klagen über die Missstände im akademischen Graduierungswesen. Um die Ausbildungsqualität der praktizierenden Anwälte und Notare muss es generell nicht zum Besten gestanden haben, wie schon der Fall Kühlewein andeutet. Daher erfolgen kurz darauf im 18. Jahrhundert in Kursachsen die ersten Niederlassungsbeschränkungen auch für promovierte Juristen. Ab 1723 schreibt der Landesherr staatliche Prüfungen für promovierte Anwälte und Notare vor, „... da die Erfahrung zeige, dass man den Doktor- und Lizentiantentitel für Geld kaufen könne.“<sup>485</sup>

Einige Zeit später setzten in Kursachsen Bemühungen ein, durch staatliche Regelungen auch die Ausbildungsqualität im Arztberuf zu heben. Bereits mit den Gesetzen von 1748, 1750 und 1768 wurden für Amtsärzte und Wundärzte Mindeststudienzeiten und Universitätsexamen oder Prüfungen vor einer Staatsbehörde (Sanitätskollegium) verlangt.<sup>486</sup> Bei den Medizinern verschärfte sich dadurch nach und nach geforderte Examensleistungen, wie ein Brief aus dem zweiten Drittel des Jahrhunderts vom Dekan der Medizin an einen Regimentsfeldscher<sup>487</sup> belegt – für die Doktorprüfungen in der Medizin waren erhebliche Vorkenntnisse erforder-

---

<sup>483</sup> Raban, S. 91-110 für Preußen: seit 1713 Examenspflichtigkeit bei allen höheren Gerichten für Juristen, seit 1770 staatliche Prüfungsordnung für alle höheren Verwaltungspositionen.

<sup>484</sup> Prahl, S. 270 bringt ein kurzes Resümee zur sozialen Akzeptanz der ausufernden staatlichen Examen, die alle Bereiche der Gesellschaft erfassten – denen auf der anderen Seite aber eine zunehmende Überfüllung der akademischen Berufe gegenüberstand. Die Kritik an der Examensgläubigkeit als „bürokratische Taufe des Wissens“ (Karl Marx) oder an den durch diese Verfahrensweise produzierten initiativlosen und arroganten Akademikern (Otto von Bismarck) reichte offenbar quer durch alle politischen Lager.

<sup>485</sup> Roß, S. 87.; Festschrift 1909, Band 2, S. 80/82: Mit dem Jahre 1691 wurden ungraduierte Advokaten vor der Zulassung einer Prüfung unterzogen, seit 1720 war noch eine schriftliche Arbeit, auch für Graduierte, bei einer Landesbehörde einzureichen. Als direkte Auswirkung davon wurden seit 1722 auch Doktoren extra facultatem promoviert, die nur zur Niederlassung als Advokat/Notar gedacht waren. Der Titel Bacc. bzw. Dr. extra facultatem wurde am Ende der 1720er Jahre immer stärker nachgefragt, bis das Verhältnis der ad zu den extra facultatem Promovierten zum Ende des 18. Jahrhunderts etwa 1 zu 2 betrug. (S. 84).

Falls die doctores extra facultatem später, in der Hoffnung auf eine wissenschaftliche Karriere, doch noch der Fakultät beitreten wollten, mussten sie nochmals ad facultatem promovieren. Seit 1711 durfte die Fakultät Notare ernennen, da auch dieser Titel offenbar gegen Geld abgegeben wurde, wurde nach 1721 eine Prüfung vom Landesherrn dafür vorgeschrieben. Im Jahre 1859 endete diese Befugnis (S. 103).

<sup>486</sup> Baumann, S. 4-10. 1802 folgte der akademische Prüfungszwang für die bisher der Baderinnung angehörenden Chirurgen. Die Anregung dazu ging übrigens 1798 von der Medizinischen Fakultät und nicht vom Sanitätskollegium aus, das in Bezug auf das bisherige Zivilrecht den Innungen ein Selbstorganisationsrecht zuerkennen wollte (S. 27 ff.). 1819 wurde den Chirurgen schließlich ein dreijähriges Studium an einer medizinischen Fakultät vorgeschrieben. (S. 58).

<sup>487</sup> Militärärzten war seit 1765 die Ausübung einer zivilen Praxis gestattet – entgegen den Bedenken der Wundärzte wegen dieser ungeliebten Konkurrenz (S. 79).



lich.<sup>488</sup> Durch die unterschiedlichen Ausbildungswege und Abschlüsse entwickelten sich bei den Ärzten strikte Standesunterschiede und erlaubte Behandlungsgebiete. Noch 1803 findet sich eine Unterteilung in promovierte Mediziner und Chirurgen (mit der Erlaubnis zur Behandlung äußerer und innerer Krankheiten) und in Wundärzte. Die auch als *medici practici* bezeichneten Wundärzte hatten kein Universitätsstudium absolviert und durften nur in Ausnahmefällen innere Krankheiten behandeln. Ab 1803 mussten auch sie vor der Berufsausübung eine Prüfung ihrer Kenntnisse an der Medizinischen Fakultät in Leipzig bestehen.<sup>489</sup>

In der Theologie dürfte es bei den Prüfungen wie der Zulassung zur Promotion nicht besser ausgesehen haben, immerhin war der theologische Doktor, schon wegen der hohen Kosten, nur schwer zu erlangen. Gegen eine allzu nachlässige Titelverleihung wurde bereits 1542 mit der Statutenänderung die neue Regel eingeführt, dass der Dokortitel nur an höhere Geistliche vergeben werden konnte – um den Rang des theologischen Doktorats nicht zu gefährden.<sup>490</sup>

Insbesondere Leipziger Stadtgeistliche (die nicht im Besitz einer ersten Pfarrerstelle waren), versuchten einen Dokortitel der Theologie zu erlangen um zum vollwertigen Fakultätsmitglied aufrücken zu können. 1628 und 1629 erfolgen solche Doktorpromotion mit nachdrücklicher Unterstützung des Kurfürsten - wobei die Fakultät aber eine Erklärung von den Bewerbern verlangt, auf das Dekanat zu verzichten. Leichter waren aber das Baccalaureat bzw. der Lizentiatentitel zu erlangen<sup>491</sup> - und tatsächlich versucht ein landesherrliches Reskript von 1713 einen möglichen Missbrauch zu unterbinden: Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen ermahnt die Fakultät, Lizentiaten oder Doktoren der Theologie nur dann zu promovieren, wenn sie bereits mit einem dieser Würde entsprechenden Amte versehen seien.<sup>492</sup>

Relativ spät, im Vergleich mit den anderen Fakultäten, wurden im Januar 1831 die Theologische und Philosophische Fakultät in Leipzig vom Landesherrn aufgefordert, sich zur Frage

---

<sup>488</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 11: Der undatierte Brief (nach 1762) führt folgende Vorbedingungen zur Promotion auf, die auf den nächsten Seiten der Akte noch näher erläutert werden: ein dreistündiges theoretisches Examen vor allen 7 Fakultisten (den eigentlichen Fakultätsangehörigen), vier *Lectionis publices* zu verschiedenen medizinischen Sachen halten, ein weiteres praktisches Examen und schließlich die *Dissertatio inauguralis*, die vor einem großem Auditorium der Professoren und Akademiker verteidigt werden musste. Insgesamt werden neun Schritte (Bl. 12) bis zur Aushändigung des medizinischen Doktordiploms aufgeführt.

<sup>489</sup> Baumann, S. 78. 1847 wurde per Gesetz die Chirurgie schließlich aus dem Handwerkerstand herausgenommen (S. 83). 1861 endeten schließlich die besonderen Prüfungen für Chirurgen und 1869 für die *medici practici* an der Medizinischen Fakultät (S. 94).

<sup>490</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 72/73.

<sup>491</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 129: Die Examen waren leicht zu bestehen, da den Kandidaten die Themen der mündlichen Prüfung „zu entsprechender Vorbereitung“ schon vorher genannt wurden.

<sup>492</sup> Roß, S. 71.; auch UAL, Urkundensammlung 1713-04-03.; Diese Regel wurde erst im Jahre 1876 auf Drängen des sächsischen Kultus-Ministeriums aufgehoben, Festschrift 1909, Band 1, S. 215.; In der später gegründeten Universität Berlin war eine ähnliche Regel noch bis ins Jahr 1931 hinein gültig. „Der Titel eines Doktors der Theologie wird unter der Bezeichnung ‚D.theol.‘ in der Regel nur ehrenhalber an Männer von anerkannt wissenschaftlicher Bedeutung verliehen.“ (Lang, S. 17).

staatlicher Examen für Schulamts- und Predigerkandidaten zu äußern.<sup>493</sup> Im Auftrage der Philosophischen Fakultät gibt der Dekan Moritz Wilhelm Drobisch<sup>494</sup> am 18. Januar 1831 widerstrebend zu: „Die Facultät geht auf den Plan der allerhöchsten Behörde, eine Candidatenprüfung bei der Universität anzuordnen, im Allgemeinen ein.“<sup>495</sup> In einer der nachfolgenden Bedingungen will Drobisch die Beziehung zum eigenen Graduierungswesen geklärt wissen und fordert als Konsens: „Jeder der unser Magisterium erlangt hat, ist des philosophischen Candidatenexamens überhoben.“<sup>496</sup> Darauf reagiert das Ministerium aber nicht und der geforderte Passus fehlt im Regulativ vom August 1843.<sup>497</sup> In der neu gefassten Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät aus dem Jahre 1866 formuliert die Fakultät einen Paragraphen (§9), der eher das Gegenteil beinhaltet. Bei gutem bis sehr gutem Staatsexamen soll der Promotionskandidat vom mündlichen Doktorexamen freigestellt werden bzw. kann die Dissertation nach bestandener Promotion sogar als schriftliche Staatsexamensarbeit angerechnet werden.<sup>498</sup>

### 3.8.5 Auswirkungen auf die Nachfrage akademischer Graduierungen im 18. Jahrhundert

Die in der Öffentlichkeit höher geachteten akademischen Berufe der Mediziner und Juristen unterlagen schärferen staatlichen Zusatzprüfungen, der theologische Dokortitel wurde nur an höhere kirchliche Würdenträger verliehen – daraus ergibt sich die Frage nach Konsequenzen für die weiterhin laxen Ausübung der Graduierungen in der philosophischen Fakultät.

Tatsächlich ist im 18. Jahrhundert bei der Anzahl der Magisterpromotionen der Leipziger Artistenfakultät ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (Diagramm 4). Das jährliche Mittel der erteilten Promotionen fällt binnen 100 Jahren von 40 auf gerade noch 7 Magister pro Jahr.

<sup>493</sup> UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 1.

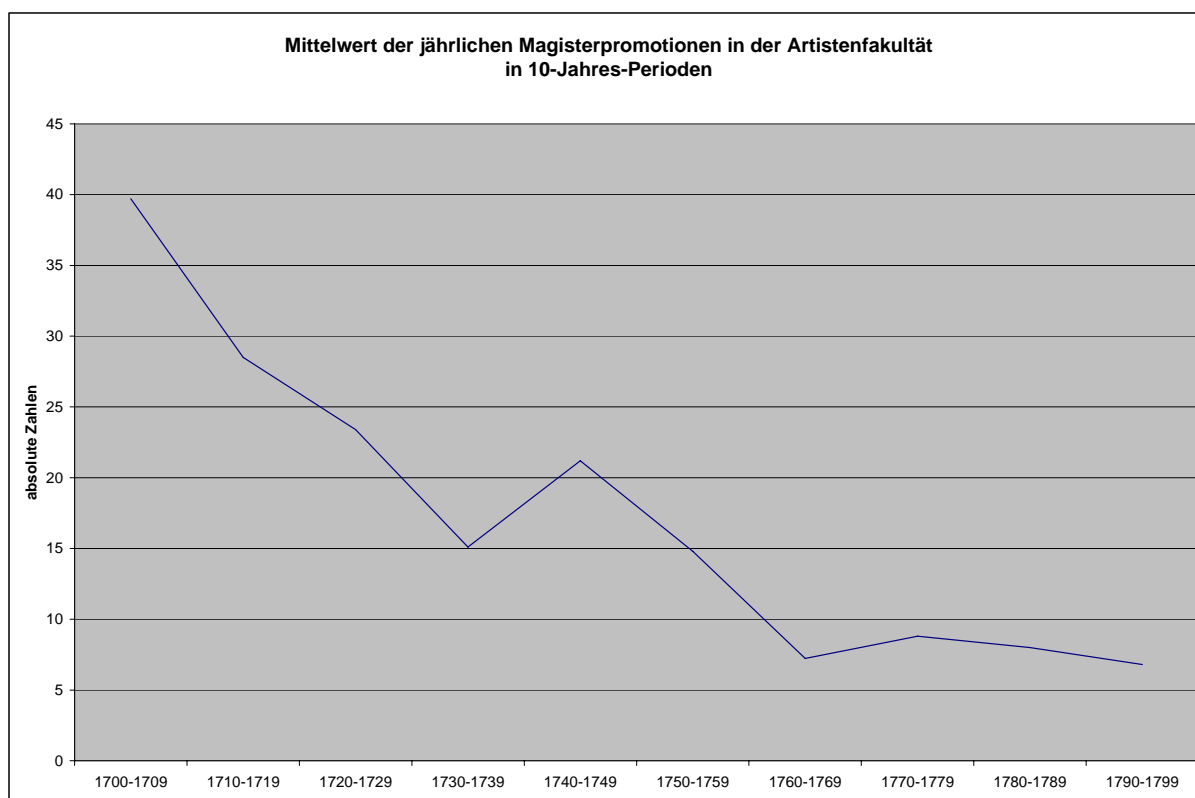
<sup>494</sup> 1802–1896, in Leipzig seit 1826 Prof. für Mathematik.

<sup>495</sup> UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 4.

<sup>496</sup> UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 4.

<sup>497</sup> UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 83.

<sup>498</sup> UAL, Rep. 1/7/26, Bl.74.



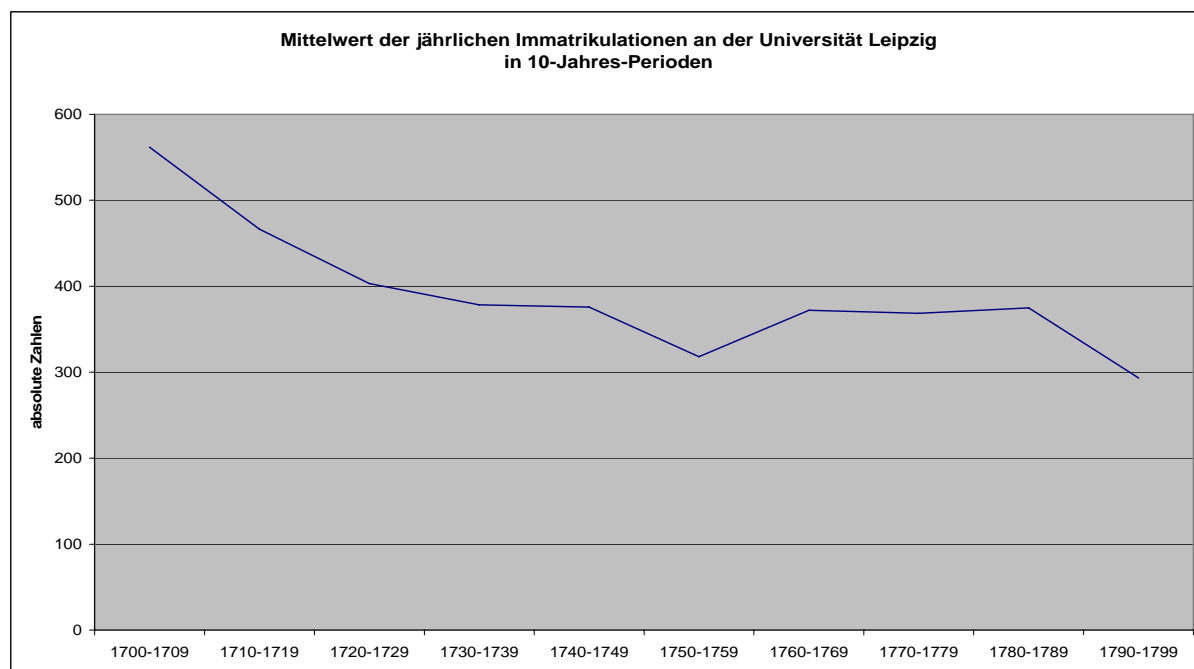
[Diagramm 4, nach Anhang Tabelle 3]

Dieses ständige Absinken der Zahlen bleibt in den anderen Fakultäten und im Rektorat nicht unbemerkt. Auf eine diesbezügliche Rückfrage des Rektors antwortet die Fakultät 1733: „... daher es dann geschieht, das wenige mehr in magistrum promovirn und disputando sich den gradum suchen wollen, so werden dieselbe von hierdurch andere benachbahrte weggezogen unter dem vorgeben, dass sie wohlfeiler dazu gelangen, auch die examina leichter angestellt werden; ... da sogar geschehen, dass, wenn auf privat stuben alhier die promoviret, darauß dann von andern der vorwurf gemacht wird, es könne einer vor wenig geld, ohne examine magister werden, dadurch freilich das institutum verachtlich wird ...“<sup>499</sup> Die Fakultät sucht diesem Rückgang mit einer Verringerung der Promotionskosten beizukommen. Im Wintersemester 1740 beschließt sie, „... die Kosten des Magisteriums für den Bakkalar auf 30 und für den Nicht-Bakkalar auf 40 Thaler herabzusetzen, vor allem aber den Magisterschmaus mit allen damit verbundenen Ausgaben wegfallen zu lassen.“<sup>500</sup> Das erste Mal entfiel dieser jahrhundertalte Brauch bei der Magisterpromotion im Januar 1741.

Sicher waren die Kosten jedoch nicht der einzige Grund für diesen Bewerberrückgang. Neben anderen Faktoren dürften die verbesserten Berufschancen für Juristen, Theologen und später

<sup>499</sup> Hesse, S. 106. Antwort der Artistenfakultät auf eine Anfrage des Rektors im Jahre 1733 „Woher es kommen, dass nicht mehr disputationes gehalten worden?“

bei den Medizinern eine Rolle gespielt haben und eine stärkere Ausrichtung der Studienbewerber auf die *scientia lucrativa* erzeugt gebracht. Ein solcher Schluss liegt nahe, da der starke Rückgang der Magisterpromotionen nicht mit dem viel schwächeren Rückgang der Studentenzahlen an der Universität korrespondiert (Diagramm 5).



[Diagramm 5, nach Anhang Tabelle 3]

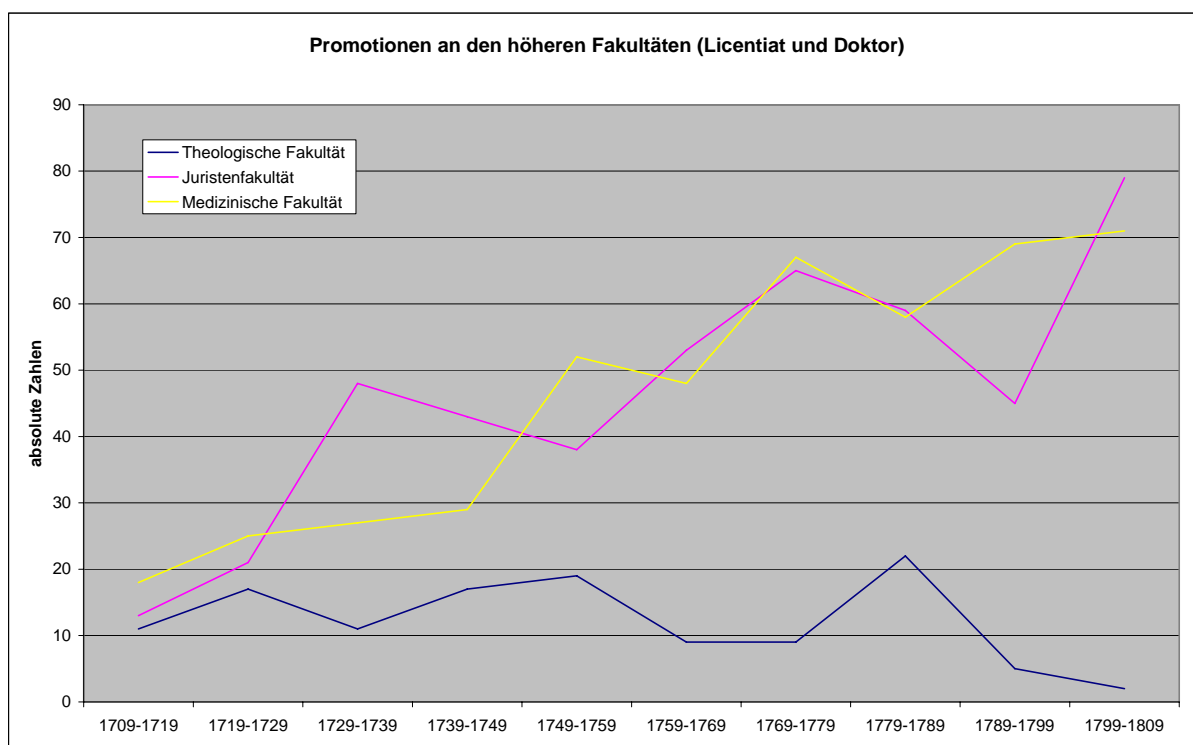
Viel eher ist aber zu vermuten, dass in der Wahrnehmung der Studierenden das Leipziger Magisterium einem drastischen Wertverlust unterlag oder für den späteren beruflichen Werdegang als unerheblich betrachtet wurde.<sup>501</sup> Auch waren die Professoren der Philosophischen Fakultät wohl nur mit wenigen Ausnahmen besondere moralische Vorbilder, wie die Klagen eines Zeitzeugen über die Universitätsverhältnisse um 1742 belegen.<sup>502</sup> Deutlicher wird dieser

<sup>500</sup> Erler, *Magisterschmäuse* S. 212.

<sup>501</sup> Müller, *Geschichte der Universität*, S. 59.; Eulenburg, *Frequenz*, S. 136 führt mehrere Gründe an: Nachlassendes Interesse an akademischer Bildung durch verbesserte Berufschancen, Rückführung der Frequenzzahlen auf ein gesundes statistisches Mittel, nachlassender Ausländeranteil, soziale Geringschätzung eines Universitätsstudiums und des Magistertitels, Verbesserung der allgemein bildenden Schulen, zunehmende Studiendauer durch ein Fachstudium in den höheren Fakultäten.; Blettermann, S. 107 verweist auf eine Anfrage der kurfürstlichen Behörden an die Universität Wittenberg wegen des Rückgangs der Disputationen von 1734. „Die Universität führte am 27. September 1734 dazu folgendes an: die schlechte Schulbildung, vor allem in den alten Sprachen; die hohen Kosten der Vorlesungen, die kein zusätzliches Geld für Disputationen übrig ließen, zahllose arme Stipendiaten und Studenten und die Tatsache, dass Disputationen keine Voraussetzung für die berufliche Karriere waren.“

<sup>502</sup> Das Bild der Professoren der Philosophischen Fakultät, das Thränen zeichnet, ist nicht eben sehr schmeichelhaft. Der Bericht verweist auf zwei verweigerte Stipendienstiftungen wegen Befürchtungen der Stifter um die ehrliche Geschäftsführung der Professoren im Stiftungssinne (Thränen, S. 26). Die Stiftungen wurden von den verwaltenden Professoren scheinbar auch dazu genutzt, die Stipendienempfänger unter Druck zu setzen, damit sie Kollegien und Magisterwürden bei den Verwaltern suchten – woraus sich diese wiederum Gebühreneinnahmen erhofften. (Thränen, S. 26) In Hinsicht auf die Gebührenerträge waren mittellose Studenten sonst eher

Ansehensverlust noch, wenn man die Promotionszahlen der anderen Fakultäten im Vergleich zu den Magisterpromotionen heranzieht (Diagramm 6). Besonders bei den Mediziner<sup>503</sup> und Juristen wachsen die Promotionszahlen entgegen dem Trend der sinkenden Studentenzahlen. Die beiden Fakultäten können ihre Attraktivität<sup>504</sup> bei den Promotionen bis zum Ende des Jahrhunderts weiter steigern, während bei den Theologen eine Stagnation gegen Ende des Jahrhunderts gar ein deutliches Absinken zu verzeichnen ist.



[Diagramm 6, nach Anhang Tabelle 4]

unwillkommen. „Die armen Studenten mögen nach Jena gehen, uns ist mit denen mehr gedient, welche reich sind, die müssen uns die Collegia recht bezahlen, und die können wir zum disputiren und zum Magister werden, anhalten ...“(Thränen, S. 26.)

<sup>503</sup> Rasche, S. 99: Ganz anders lagen die Verhältnisse in Jena, dort stagnieren die Promotionszahlen der Mediziner zwischen 1681 und 1790 auf einem Niveau von ca. 50 bis 100 Promotionen und erleben erst in den 1790er Jahren eine exorbitantes Wachstum auf fast 300 Promotionen, um sich dann in den Jahren bis 1830 wieder zu halbieren.

<sup>504</sup> Dass auch bei den höheren Fakultäten nicht alles zum Besten stand, darauf weist der Zustandsbericht der Universität aus dem Jahr 1742 hin. Während der Verfasser generell über die Verhältnisse bei den Medizinern nichts Nachteiliges berichten kann und keinen Missbrauch des Promotionswesens bei den Theologen anzeigt, so klagt er aber um so mehr über die Juristen. „Daß die Juristen Facultät nicht Macht haben möge, beständig so viele unwürdige Doctores, so vielmahls Kinder von 11 Jahren sind, und nichts als ein bißgen Latein wissen, und sich kostbar putzen können, zu creiren, wodurch viel Unheil entsteht, daran der Geitz schuld ist.“ (Thränen, S. 34.)

Für die schwindende öffentliche Wertschätzung des theologischen Dokortitels legen die geplanten Jubelpromotionen der Fakultät von 1817 und 1830<sup>505</sup> ein beredtes Zeugnis ab: von der Fakultät angesprochene potentielle Bewerber lehnten den Titel dankend ab. „Die Fakultät machte bekannt, dass sie geeignete Persönlichkeiten, die sich binnen Jahresfrist melden würden, aus Anlaß des Jubiläums zum halben Preis, teilweise auch unter Ermäßigung der wissenschaftlichen Forderungen zu promovieren bereit sei. Auch so holte sie sich noch manchen Korb, indem nicht selten ein mit diesem Anschreiben Beehrter erklärte, er müsse aus ökonomischen Gründen auf diese Ehrung verzichten.“<sup>506</sup>

Auch bei der Betrachtung der vollzogenen Promotionsverfahren in der Philosophischen Fakultät nach den zwei Hauptwegen, rite bzw. per diploma,<sup>507</sup> lässt sich ein deutlich verringertes Streben der Bewerber nach einem prüfungsgebundenen Promotionsverfahren erkennen (Diagramm 7). Da man auch nach dem Studium, wenn man nur lange genug im Berufe stand und über entsprechende Einkünfte und Beziehungen verfügte, die Promotion jederzeit und ohne lästige Prüfung nachholen konnte, ist der Trend zur späten Promotion gut nachweisbar. Der akademische Magistergrad ist für gut die Hälfte der Bewerber am Ende des 18. Jahrhunderts offenbar nur noch ein schöner Titel, den man sich nicht unbedingt am Ende des Studiums, sondern erst später, neben dem einträglichen Beruf, noch billig zulegte.<sup>508</sup>

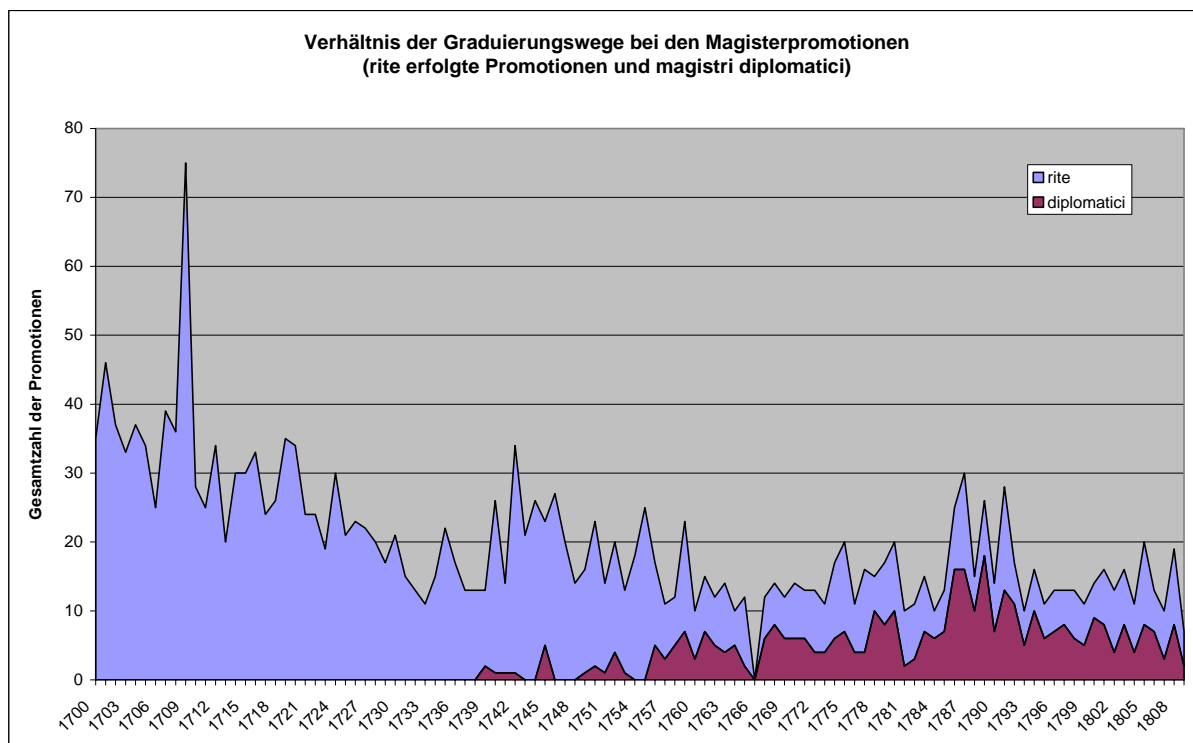
---

<sup>505</sup> Aus Anlass des Thesenanschlags von Luther 1517 bzw. der Übergabe der Augsburger Konfession 1530.

<sup>506</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 196. Als wissenschaftliche Arbeit genügte ein Druckbogen oder auch schon das Versprechen, später eine solche Arbeit nachzureichen. So kamen diese Jubelpromotionen noch mehr in Verruf und wurden „... eher geringer geschätzt als die rite vollzogenen.“

<sup>507</sup> Zu Unterschieden in den Graduierungsverfahren siehe weiter unten im Kapitel 3.10.

<sup>508</sup> Dafür sprechen auch die von Marti Bild, S. 58 vorgelegten Zahlen zum Rückgang der Disputationen. Pro Jahrzehnt verringern sich die Disputationen von durchschnittlich 200 (bis 1710) über 170 (nach 1711) auf nur noch 60 (1741-1750).



[Diagramm 7, nach Anhang Tabelle 5]

Trotz aller landesherrlichen Ermahnungen besserten sich bis weit in das 19. Jahrhundert hinein die Zustände in der Philosophischen Fakultät kaum.<sup>509</sup> So bewirkt die Universitätsvisitation im Jahre 1809 mit der darauf erfolgten Mahnung an die Philosophische Fakultät „Die Promotionen per Diploma sind möglichst einzuschränken und nur bey dringenden Umständen zuzulassen ...“<sup>510</sup> keine spürbare Änderung der Zustände.<sup>511</sup>

Verbesserungen im akademischen Graduierungswesen waren nur über eine Beseitigung der Ursachen für Korruption, Misswirtschaft und Titelschleicherei zu erreichen. Sie mussten notwendigerweise verbunden sein mit grundlegenden Reformen der Universitäten überhaupt. Die erforderlichen Modernisierungspunkte verknüpfen sich daher aufs engste mit der Besoldung und der Rechtsstellung der Professoren, der Finanzausstattung der Universität und der Fakultäten, mit höheren Bildungsanforderungen an die Bewerber und mit einer notwendigen Reform der Struktur und Verfassung der Fakultäten und der Gesamtkorporation.

<sup>509</sup> Blettermann, S. 105 behauptet im Zusammenhang mit Regelung der Studentenordnungen für Wittenberg und Leipzig um 1700 zwar „Weit mehr unterlagen die Universitätsexamina der staatlichen Regelung ...“, bringt aber keine Beweise für Eingriffe des Staates in die Prüfungsordnungen – sondern nur Verweise auf Regelungen der Kostenaufwendungen. Drei Seiten später folgt noch die gegensätzliche Feststellung „Alles in allem hielten sich die Universitäten nur sehr selten an die von den Behörden von Zeit zu Zeit erhöhten bürokratischen Forderungen, die die Disputationsverhältnisse weder regelten noch veränderten.“ (S. 108).

<sup>510</sup> UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1, Bl. 53. Reskript vom 7.7.1809.

<sup>511</sup> Vergleiche weiter unten die Bemühungen um die Neuordnung der Statuten und der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät im 19. Jahrhundert.

### 3.9 Zulassung von fremden Religionsverwandten<sup>512</sup> und Juden zu Promotionsleistungen

Die Zulassung von nichtlutherischen Christen oder von Juden zu Graduierungen an der Universität und damit deren Zugehörigkeit zur Universität selbst war nach der Kirchen- und Universitätsordnung des Kurfürst August (1526-1586) von 1580 nicht möglich.<sup>513</sup> In den Visitationsdekreten der Kurfürsten Johann Georg I. (1585-1656) von 1616 und Johann Georg II. (1613-1680) von 1660 war ausdrücklich ein Religionseid gefordert, zumindest auf die ungeänderte Fassung der Augsburgischen Konfession.<sup>514</sup> Anscheinend hatte es seit der Reformation auch keinen Fall gegeben, in dem Angehörige fremder Konfessionen um die Zulassung zur Doktorprüfung nachsuchten.<sup>515</sup>

Für den Einzugskreis von Studienbewerbern erwies sich die enge Konfessionsbindung mit der Zeit hingegen als negativ. So bittet die Universität 1698 in einem Schreiben an den Kurfürsten, die strenge Form des Studenteneides aufzuheben und stattdessen ein leichteres „Angelöb- nis“ einzuführen, die Vereidigung für die Promovenden aber in der bisherigen Form beizubehalten.<sup>516</sup> 1728 wurde als Ergebnis einer Visitation nochmals darauf hingewiesen, dass Landeskinder bei der Promotion die Konkordienformel unterschreiben und den juramentum religionis leisten sollen.<sup>517</sup>

Auf eine völlig neue Einstellung in konfessioneller Hinsicht weist im Jahre 1767 eine Stellungnahme<sup>518</sup> des Dekans der Medizinischen Fakultät, Christian Gottlieb Ludwig, hin.<sup>519</sup> Sie bezieht sich auf Anfragen an den Landesherrn wegen der Promotion fremder Religionsver-

---

<sup>512</sup> Der zeitgenössische Begriff „andere oder fremde Religionsverwandte“ soll hier weiter verwendet werden. Er kennzeichnet die konfessionellen Vorstellungen über die christlichen Kirchen, die von einer gemeinsamen historischen Basis her, in unterschiedlichen Glaubensrichtungen zerfallen waren und umschließt in Leipzig alle nicht-lutherischen Christen.

<sup>513</sup> Blettermann, S. 70: „Mit der Visitation 1580 wurde die Vereidigung aller Dozenten und Bewerber für akademische Grade auf die Konkordienformel festgelegt ...“

<sup>514</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 5. Vergleiche auch die Konfessionseide an der Universität Wien, Meister S. 38: „Durch Verfügung vom 3. Juni 1782 wurde dann die Verpflichtung zur Ablegung des Eides auf die unbefleckte Empfängnis Marias und vom 3. Februar 1785 die Ablegung eines Eides überhaupt, insbesondere auch des katholischen Glaubensbekenntnisses, aufgehoben.“

<sup>515</sup> Boehm Handwörterbuch, S. 114 verweist auf die Unvereinbarkeit von akademischen Graden und dem Status als Nicht-Christ. Aber auch hier gab es Ausnahmen, wie päpstliche Dispense für Juden zur Erlangung eines akademischen Grades seit 1517 bezeugen.

<sup>516</sup> UAL, Urkundensammlung 1698-07-29, Regest: „Rektor, Magister und Doktoren der Universität Leipzig regen in einem Bericht an den Kurfürsten unter Anführung von vielerlei Gründen an, die strenge Form des Eides der Studierenden, der seinen Endzweck nicht mehr erfülle, aufzuheben und stattdessen ein leichteres Angelöb- nis einzuführen, die Vereidigung aber nur für die Promovenden in der strengen Form beizubehalten.“

<sup>517</sup> Richter Entwicklung, S. 43: Von Ausländern wurden vor der Promotion eine schriftliches Bekenntnis zur Augsburger Konfession verlangt.

<sup>518</sup> Blettermann, S. 72-74. Für die kursächsischen Professoren war bereits seit 1723 ein gleichlautender und bin- dender Eid vorgeschrieben, der in drei unterschiedlichen Formen das „reine“ christliche Bekenntnis, ein Treue- gelöb- nis gegenüber dem Landesherrn und eine Verschwiegenheitserklärung für kursächsische Interessen verlangte. Auch bei diesem Eidverlangen ging es nicht ohne Probleme ab, die Leipziger Juristen verweigerten sich dem, und der Eid wurde später noch Gegenstand der Landtagsverhandlungen und von Visitationen.

<sup>519</sup> 1709-1773, in Leipzig seit 1748 o. Prof. f. Physiologie.



wandter, die unbeantwortet geblieben sind – woraus die Fakultät bisher geschlossen habe, dass deren Promotion nicht zulässig sei.<sup>520</sup> Der Dekan ist selbst aber der Meinung, „... da ich nun weder in den Statuten noch den landesherrlichen Befehlen alter und neuer Zeit etwas darüber finde ...“, dass „... Reformierte, Katholiken und Griechen bei uns promovieren können.“ Als praktisches Beispiel verweist er auf die Juristenfakultät, die schon zwei Jahre zuvor einen Reformierten promoviert hatte.<sup>521</sup> Ludwig macht sich hier die Auffassung anderer Fakultätsmitglieder zu Eigen, dass zwischen der Promotion und der Zugehörigkeit zur Fakultät ein Unterschied bestehe. Während den Promotionseid jeder leisten könne, so stehe vor der Zugehörigkeit zur Fakultät ja noch der Religionseid. Eine Auffassung, die der Chirurg und Anatom Carl Christian Krause<sup>522</sup> offenbar an den Dekan herangetragen hat.<sup>523</sup> Für die Geschäftsführung der Fakultät hält Ludwig in den Akten fest, dass von nun an die Medizinische Fakultät ohne weitere Anfragen „andere Religionsverwandte“ promovieren werde. 1778 wird tatsächlich ein Mediziner namens Polychronius Demetrius promoviert, der vermutlich orthodox-griechischer Konfession ist. Dass es sich für alle Beteiligten hier tatsächlich um einen besonderen Vorgang handelte, bestätigt sich im folgenden Bericht eines Zeitzeugen:

„Während meines Aufenthaltes promovirte ein Grieche, Polychronius Demetrius,<sup>524</sup> in Leipzig in Doctorem Medicinae. Das ist das erste Exempel bey einer fremden Religion. Inzwischen fand es vermuthlich der Decan, Dr. Platz, besser, das Geld mitzunehmen, als es der medicinischen Facultät in Halle zuzuweisen. Man vermuthete jedoch, daß dieser Grieche wohl habe müssen einen Revers von sich stellen, nicht im Lande zu bleiben. Ich fragte deswegen einmal den Doctor Bose: ‚Vielleicht wohl, antwortete er. Ich weiß es wirklich nicht.‘  
Avis au lecteur!“<sup>525</sup>

Diese praktikable Vorgehensweise der Mediziner und Juristen wurde von den Theologen und der Philosophischen Fakultät nicht geteilt. 1780 bestätigte der Landesherr die unterschiedli-

<sup>520</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 6.

<sup>521</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 6.; Akten der Juristenfakultät sind dazu leider nicht mehr vorhanden, auch der Name lässt sich aus den dürftigen Angaben nicht schlüssig bestimmen.

<sup>522</sup> 1716-1793, in Leipzig seit 1762 ao. Prof. der Anatomie.

<sup>523</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 16, Stellungnahme von Krause zur Frage der Promotion fremder Religionsverwandter: Früher hätte jeder bei der Promotion das jus ad facultatem erhalten. Nunmehr sei eine einfache Promotion auch für Juden und Griechen möglich, während ein Katholik oder Reformierter nicht zur Fakultät gehören könnte, da er noch dem „... Libris symbolicis supplicieren ...“ muss, wovon ihn selbst der Landesherr nicht dispensieren kann. Es handelt sich dabei um die von Melanchthon redigierte Textfassung des Augsburger Bekenntnisses „Concordia. Libri symbolici ecclesiae evangelicae.“

<sup>524</sup> Erler, jüngere Matrikel III, S. 61: „Demetrius, Dimetrius Polychronius Constantinopolitan. P[olnische Nation]. (Thrax) i[m]matrikuliert]. 5.XI.1774, med. b[baccalar]. 27.VI.1778, med. lic[entiat]. 25.IX.1778.“

<sup>525</sup> Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 46/47.

chen Verfahren der Fakultäten in Bezug auf fremde Religionsverwandte.<sup>526</sup> Der erste Dekan, bei dem der Fall eintrat, dass ein Jude um die medizinische Promotion<sup>527</sup> nachsuchte, war der schon eben im Zitat erwähnte Ernst Gottlob Bose.<sup>528</sup> Er hatte erst seit 1773 eine ordentliche Professur für Anatomie und Chirurgie inne und war möglicherweise mit der Diskussion in der Fakultät nicht vertraut, vielleicht war er aber nur vorsichtiger. Jedenfalls fragte er 1784 zunächst beim Landesherrn wegen der Promotion des Juden Salomon Hirsch Burgheim (1754-1823) an.<sup>529</sup> Von dort wurde ihm die Antwort zuteil, dass Burgheim zum Examen zuzulassen wäre und ihm auch die Doktorwürde erteilt werden könne. Generell sei den „... medicinischen Facultäten in unseren Landen die Promotion der Juden in gradum Doctoris, jedoch unter der auch bey ernannten Burgheim zu beobachtenden Einschränkung, dass sie a juribus Facultatis et Academiae ausgeschlossen bleiben ...“ gestattet.<sup>530</sup>

Burgheim erwarb darauf am 21.9.1784 den Titel eines medizinischen Lizentiaten und Doktors und war somit der erste promovierte Jude an der Universität Leipzig. Er war in Burg bei Magdeburg geboren worden und hatte erst in Halle und ab dem 12.5.1783 in Leipzig Medizin studiert. Das medizinische Baccalaureatsexamen bestand er am 4.8.1784. Die Praxis von Burgheim lief außerordentlich schlecht, er war schon mit Schulden nach Leipzig gekommen und konnte die hohe Kopfsteuer für Juden nicht bezahlen (70 Taler). Die steuerliche Zuordnung, ob er als „Universitätsverwandter“<sup>531</sup> oder als städtischer Jude zu behandeln sei, erzeugte beim Rat in Leipzig zunächst einige Konfusion. Schließlich reduzierte der Kurfürst die Kopfsteuer auf 8 Taler, die Burgheim aber auch nicht zahlen konnte, worauf er als Universitätsverwandter mit 2 Talern jährlich versteuert wurde. Seine einzige und nur spärlich dotierte Einnahmequelle<sup>532</sup> seien die Berliner Juden, die die Messe besuchten und eine Pauschale für die Pflege erkrankter und unbemittelter Glaubensgenossen an ihn zahlten, erklärte Burgheim dazu 1793. Ironischerweise hatte es Burgheim, bei all dem Aufheben das seine Promotion verursachte, bis 1788 immer noch nicht geschafft die ausstehenden Gebühren an die Fakultät

<sup>526</sup> Etwa um diese Zeit öffnen sich die katholischen Universitäten für protestantische Promovenden: „Seit 1781 konnten Protestanten an den österreichischen Universitäten den Doktorgrad erwerben. Auch die katholischen Universitäten Westdeutschlands öffneten sich bald darauf nichtkatholischen Studenten.“ Raab, S. 79.

<sup>527</sup> Schröder Schicksale, S. 8 benennt die ersten Promotionen jüdischer Mediziner für die Jahre 1721 in Frankfurt /Oder und 1724 in Halle /Saale.; Boockmann, S. 217: An der Universität Frankfurt /Oder wurde 1678 der erste jüdische Medizinstudent immatrikuliert und dort fand im Jahre 1721 die erste Promotion eines Juden an einer deutschen Universität statt.

<sup>528</sup> 1723-1788, in Leipzig seit 1773 o. Prof. f. Anatomie und Chirurgie.

<sup>529</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 21.

<sup>530</sup> UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 20.

<sup>531</sup> Mit der Zugehörigkeit zur Universität, als civibus academicus, war eine Befreiung aus dem Rechtskreis der Stadtgemeinde verbunden, die die Zugehörigkeit zur akademischen Gerichtsbarkeit und die Befreiung von Steuern und Lasten der Gemeindefinanzierung mit einschloss.

zu zahlen. Erst gegen Ende seines Lebens wurden seine medizinischen Künste durch die Überlebenden der Völkerschlacht stärker in Anspruch genommen.<sup>533</sup>

In der Philosophischen Fakultät wirft die mögliche Zulassung fremder Religionsverwandter zum akademischen Graduierungswesen grundsätzliche Fragestellungen auf. Allerdings werfen die bereits erwähnten Missstände noch ein besonderes Licht auf die Verfahrensweise der Fakultät, die sich um die Konfessionsverhältnisse ihrer Magisterkandidaten anscheinend nicht kümmert. Im November 1785 hatte sich der aus Hannover stammende und bereits früher in Göttingen studierende Johann Christoph Mehlburg<sup>534</sup> in die Leipziger Matrikel eingeschrieben. Im März 1786 kann er an der Fakultät zum Magister promovieren (magister diplomatici) und schließlich dort im April 1786 sich habilitieren. Gut ein Jahr später beschwert sich Mehlburg, im Mai 1787, beim Kurfürsten über die Universität. Denn trotz erworbener Graduierungen wurde dem frisch habilitierten Magister von der Universität die weitere Abhaltung von Vorlesungen wegen seiner reformierten Konfession verweigert – obwohl er bereits ein Jahr Lektionen gehalten hatte.<sup>535</sup> Im Hintergrund stand dabei die Tatsache, dass die Universität erst nachträglich von der reformierten Konfession Mehlburgs erfahren hatte. Der Rektor Heinrich Gottfried Bauer<sup>536</sup> verweigerte Mehlburg darauf ein Ankündigungsrecht in den Lektionskatalogen mit dem Hinweis auf die Visitationsdekrete von 1616, 1658 und 1668.<sup>537</sup> Mehlburg wies mit seiner Beschwerde auf die besondere Ungerechtigkeit hin, dass ihm die Verfassung der Universität nicht bekannt gewesen sei und ihn vorher niemand darauf hingewiesen habe. Selbst im Verlauf des Promotionsverfahrens wäre nach seiner Konfession nicht gefragt worden. Der Rektor informiert nun die Ordinarien der Fakultät über die Beschwerde und bittet um schriftliche Stellungnahmen. Aus dem Anschreiben des Rektors geht hervor, dass Mehlburg vor allem Sprachkurse für Ausländer anbieten wollte, was von den Ordinarien positiv bewertet wurde: „Ich glaube auch, daß er der deutschen Sprache kundig genug ist, sie Ausländern lehren zu können. Vielleicht könnte es auch mehrere Ausländer hierher ziehen, wenn bekannt würde, daß hier ein Lector der D[eutschen –J.B.]. Sprache für Ausländer be-

---

<sup>532</sup> Gemeindeblatt: Die Leipziger Juden bevorzugten in medizinischen Angelegenheiten offenbar den Christen Kadelbach bzw. später den jüdischen Arzt Ephraim Moses Levi, der 1789 an der Universität promoviert hatte.

<sup>533</sup> Gemeindeblatt.

<sup>534</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. 258: „Mehlburg, Ioh. Christoph. Hanovien. B. i. 2.XI.1785, dp. Göttingen. m. diplomat. 2.III.1786.“ Die Abkürzungen bedeuten B. - Bayrische Nation, i. – immatrikuliert, dp. – deponiert, m.diplomat. – magister diplomatici.; Im Jahre 1788, so wird später von Wenck erwähnt, war Mehlburg schon im vorgerückten Alter von 38 Jahren. UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 30.; Seine Habilitation erfolgte Ende April 1786 (UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 36).

<sup>535</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 2 ff. und S. 36.

<sup>536</sup> 1733-1811, Prof. der Rechtswissenschaft.

<sup>537</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 24/25.

stellt sey.“<sup>538</sup> Einige Professoren bekennen in Antworten offen, dass auch ihnen die Verfassung der Universität weitestgehend unbekannt sei und sie daher kein Urteil fällen möchten.<sup>539</sup> Schließlich kommt auch der „Irrthum“ der Philosophischen Fakultät zur Sprache, Mehlburg überhaupt die Promotion und die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ermöglicht zu haben. Friedrich August Wilhelm Wenck<sup>540</sup> weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass es bisher als selbstverständlich angesehen worden wäre, dass im Mutterland der Reformation „... seit dritthalb hundert Jahren kein fremder Religionsverwandter so unwissend und unklug gewesen wäre ...“ sich um Promotion und Habilitation zu bemühen. Daher sei es dem Procancellor nicht explizit vorgeschrieben, sich nach der Konfession der Bewerber zu erkundigen. Wenck glaubt gar, dass Mehlburg arglistig gehandelt habe und von zänkischem Charakter sei: sein Hintergedanke sei möglicherweise gewesen, die Universität durch die Beschwerde zur Genehmigung weiterer Lehrveranstaltungen zu zwingen, um „... Aufsehen zu vermeiden ...“<sup>541</sup>

Die Stellungnahme des Rektors an den Landesherrn verweist im April 1788 auf das kirchliche Aufsichtsrecht des Landesherrn und auf die seit dem Westfälischen Frieden für Fremdkonfessionelle geltenden Beschränkungen in den bürgerlichen Rechten nach jeweiligem Landesrecht. Unglaublich erscheint es dem Rektor, dass diese allgemeinen Bestimmungen und jahrhundertealten Prinzipien Mehlburg unbekannt geblieben waren – er selbst hätte sich nach den bestehenden Vorschriften erkundigen müssen. Das die Universität auf eine arglistige Täuschung von Seiten Mehlburgs rekurriert, ist angesichts der Nachlässigkeit in der Philosophischen Fakultät wohl der einzige Argumentationsweg. Bereits der erste Fragesteller im Consilium, der Theologe Burscher, erkundigte sich, wie die Philosophische Fakultät „... diesen sonderbaren Fall zu rechtfertigen glaubt.“<sup>542</sup>

Die mangelnde Kontrolle und nachlässige Handhabung der Promotionsverfahren, Mehlburg war magister diplomatici, mussten früher oder später solche Probleme aufkommen lassen. Im Folgenden wird die Begründung der Universität für die Aufrechterhaltung der Konfessionsbestimmungen in diesem Fall sehr dünn und es ist zu vermuten, dass ohne die Beschwerde an den Landesherrn wohl eine Art von Gentlemen's Agreement gefunden worden wäre.<sup>543</sup> Die Argumentation der Universität fährt in fast schon amüsanter Logik fort, man hätte schon im-

<sup>538</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 26. Stellungnahme Prof. Johann Friedrich Burscher (1732-1805, Prof. der Theologie).

<sup>539</sup> So u.a. Johann Georg Rosenmüller (1736-1815, Prof. der Theologie) und Ernst Wilhelm Hempel (1745-1799, Prof. der Theologie).

<sup>540</sup> 1741-1810, in Leipzig seit 1781 Prof. der Geschichte.

<sup>541</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 30.

<sup>542</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 26.

<sup>543</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 36. Im Gespräch war, dass Mehlburg freiwillig die Universität verlässt und weggeht – ohne dass ihm die Universität ein „schimpfliches“ Lektionsverbot ausspricht. Der ganze Fall sollte ruhig und verschwiegen behandelt werden.

mer Nichtlutheraner von der Lehre ausgeschlossen und selbst wenn man das nicht kontrolliere und im Falle Mehlburgs nicht aufgepasst habe, wäre es eben nicht rechtens: „... sondern er ist auf eben die Art, wie bisher alle anderen Candidati Magisterii promovirt, und zu der Habilitationsdisputation zugelassen worden. Die Ablegung des Religionseides ist niemals auf hiesiger Universität von einem Candidato Magisterii verlangt worden, wird auch, unseres Wissens, auf keiner anderen Universität verlangt; auf das Visitationsdekret werden zwar Professores, aber niemals promovendi verwiesen, auch ist bisher nicht üblich gewesen, nach der Religion des Candidaten zu fragen, weil man als bekannt angenommen, dass sich nur Lutheraner melden könnten, wie denn auch die Candidaten aus dem lutherischen System der Religion examiniert werden; und so viel bey uns bekannt ist, seit der Reformation, niemals ein Catholik oder Reformirter das Magisterium, oder die Erlaubnis sich zu habilitieren, gesucht oder erhalten ...“<sup>544</sup> Um des lieben Friedens willen und wegen der konfessionellen Zustände im Lande solle der Kurfürst die Beschwerde abweisen. Der Landesherr folgt zwar im August 1788 der Meinung der Universität und lässt es bei der „Inhibition“ bewenden, spricht Mehlburg dafür aber eine von ihm geforderte Entschädigung zu und ermahnt die Universität „... zu Vermeidung ähnlicher Vorfälle bey Promotionen behörige Behutsamkeit ...“ zu gebrauchen.<sup>545</sup>

Dieser überaus peinliche Fall dürfte zur Sensibilisierung in der Philosophischen Fakultät erheblich beigetragen haben. Bei der weiteren Diskussion um die Zulassung von Nichtluthernern zur Promotion weist wieder Wenck 1797 darauf hin, dass der Doktorgrad und die Berechtigung, in den Auditorien der Fakultäten zu präsidieren, in der Philosophischen Fakultät etwas ganz anderes sei als in der Juristischen oder Medizinischen Fakultät, da dieser Grad ja viel unmittelbarer mit der gesamten Universitätsverfassung zusammenhängt. Er schlägt als Lösungsansatz einen Zusatz zum Doktoreid vor: „... dass ich, wenn gedachte löbliche facultät mir die von mir gesuchte philosophische Doctor- und Magisterwürde ertheilt haben wird, niemals, so lange ich einer anderen als der lutherischen Kirche zugethan bin, mit der gedachten Würde auf hiesiger Universität, oder einer anderen academischen Lehranstalt in den chursächsischen Ländern, dieinigen Rechthe zu verbinden suchen oder wirklich verbinden will, deren Erwerbung den Doctoren und Magistern der Philosophie, welche sich zu der lutherischen Religion bekennen, freysethet. Ich verspreche daher, daß ich nicht verlangen will, mich hier in Leipzig oder auf einer andern academischen Lehranstalt in den chursächsischen Län-

---

<sup>544</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 35.

<sup>545</sup> UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 38.; Mehlburg verklagt dann im November 1788 die Philosophische Fakultät auf Schadensersatz in Höhe von 1949 Talern, schließlich einigt man sich vor dem Oberhofgericht auf einen Vergleich, wobei die Fakultät einen Anspruch Mehlburgs in Höhe von 500 Talern anerkennt. UAL, Phil.Fak.Prom. 186.

dern, durch Vertheidigung einer Diss. auf den Philosophischen Catheder zu habilitieren, noch akademische Vorlesungen anzuschlagen oder zu halten, bey akademischen Versammlungen zu votieren, zu wählen oder gewählt zu werden, oder sonst einige Akademische Ämter und Vortheile zu verlangen; inmaassen ich allen diesen Rechten und Vortheilen hiermit gänzlich entschlage, und da ich der (catholischen reformierten griechischen jüdischen) Religion zugethan bin, nur unter der Bedingung dieser Entsagung die Philosophische Doctor- und Magisterwürde von gedachter löbl. Facultät erlange, daher auch dieser Würde dafern ich in der Folge meinen gegenwärtigen Versprechen entgegen handle, wieder verlustig seyn soll und zu will zu deßen allen Urkunde habe ich gegenwärtigen Revers eigenhändig ge- und unterschrieben, und mit meinen persönlichen Petschaft besiegelt.“<sup>546</sup>

Das erste Mal ist nun die Rede davon, dass der akademische Grad nachträglich entzogen werden kann. Ähnlich wie in den Fällen, wo der Titel lediglich durch Betrug unrechtmäßig erlangt wurde, soll nun eine auflösende Bedingung vor dem Doktorexamen errichtet und mit einem Eid gebunden werden. Dass mit dem gebrochenen Eid auch der Doktorgrad erlöschen soll, ist sicher als ein Ergebnis aus der Affäre Mehlburg zu betrachten. Die härteren Regelungen gegenüber Studenten, die beispielsweise bei Eidbruch mit der Relegation bestraft werden konnten, sollten auf die Promotionskandidaten übertragen werden. Seit 1409 hatte der neu zu immatrikulierende Student vor seinem Studienbeginn dem Rektor persönlich einen Gehorsamseid zu leisten,<sup>547</sup> der ihn in die akademische Gemeinschaft einband. Bei derben oder wiederholten Verstößen gegen die akademischen Sitten oder bei schweren Rechtsverletzungen konnte der Delinquent aus der akademischen Gemeinschaft ausgestoßen werden – und ging damit seiner ganzen Rechte und Privilegien verlustig.<sup>548</sup>

Noch einen zweiten Umweg nimmt dieser Vorschlag: denn eigentlich geht es nicht um das Recht den Doktorgrad zu erwerben und zu tragen, sondern vielmehr um das akademische Lehrrecht. Während in den höheren Fakultäten diese beiden Rechte schon voneinander getrennt waren, gelangten im 18. Jahrhundert die Magister der Philosophie noch eher zur Habilitation. Mit der Lehrberechtigung in der philosophischen Fakultät war aber in Leipzig die Partizipation am Nationenwesen verbunden, was den gleichberechtigten Zugang zur akademischen Selbstverwaltung bedeutete – bis hin zur Rektorabilität. Die weiterführende Frage nach einer Abänderung der Universitätsverfassung konnte nicht mehr vom Dekan oder der Fakul-

<sup>546</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 2.

<sup>547</sup> An Stelle des ursprünglichen Schwures auf die Universitätsverfassung, der in den Matrikelbüchern verzeichnet wurde, trat ab dem Wintersemester 1699 ein einfaches Gehorsamsgelöbniß beim Rektor. Erler, Jüngere Matrikel II, S. XXIX.

tät, sondern nur durch eine Stellungnahme der Leipziger Gesamtkorporation beurteilt werden.<sup>549</sup>

Von anderen wird in der Fakultätsdiskussion die Frage aufgeworfen, ob mit der Zulassung von Nichtlutheranern nicht ein Einfallstor für fremdkonfessionelle Magister geschaffen würde, die vielleicht „... nach und nach und nur allmählig ...“ weitere Rechte an sich bringen könnten.<sup>550</sup> Gleichfalls kommt die Frage der Definition der Doktorwürde ins Gespräch, denn wenn „... der Candidat durch seine Promotion nichts weiter erhält als das Recht, sich öffentlich als Mag. LL. A.<sup>551</sup> zu schreiben ...“<sup>552</sup> so entstehen ja daraus zwei unterschiedliche Klassen von Examenskandidaten und Doktoren.<sup>553</sup> Schließlich fällt der entscheidende Satz von der Trennung zwischen Doktor- und Magistergrad: „Alles hängt dabei von der Entscheidung der Frage ab: Ob unser gnädigster Churfürst das Recht habe, aus der philosophischen Doctorwürde eine besondere, von dem Magisterio getrennte Würde zu machen?“<sup>554</sup> Aus der Diskussion ergibt sich, dass nur Caesar und Hindenburg der Meinung sind, der Kurfürst solle die Titel trennen und damit das Problem lösen, die anderen beharren dagegen auf der Stellungnahme einer Universitätsversammlung und der Gesamtverantwortung der Philosophischen Fakultät gegenüber der Universitätsverfassung. Wegen der vielen Unwägbarkeiten (Stellung der anderen Fakultäten zu dem Vorhaben, die ungewisse Entscheidungsfindung des Kurfürsten, nicht bezifferbare Vorteile aus der Neuerung für die Philosophische Fakultät selbst, notwendige Änderungen der Universitätsverfassung), neigt die Mehrheit der Disputanten zur einfachsten Lösung: die Sache vorläufig auf sich zu beruhen zu lassen und keine Entscheidung zu treffen. 1798 fordert der Kurfürst die Statuten der Fakultät an, um ein Jahr später eine Änderung des Promovendeneides (wegen der ehelichen Geburt) zu verlangen. Aus Dresden wird gleich mit angeregt, ob nicht der „Magister-Eiud“ ganz kassiert oder an dessen Stelle überhaupt nur ein Handgelöbnis eingeführt werden sollte.<sup>555</sup> In der Fakultät stößt die Ablösung des „... seit beinahe 400 Jahren bestandenen Eides ...“ durch ein Versprechen aber nicht auf Gegenliebe<sup>556</sup>

---

<sup>548</sup> Ein Verfahren, welches natürlich auch straffälligen Magistern und Doktoren drohte, wohl aber erheblich seltener vorgekommen sein dürfte.

<sup>549</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 8. Vorgebracht von Friedrich August Wilhelm Wenck (1741-1810; mehrfach Dekan und Rektor).

<sup>550</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 4. Vorgebracht von Carl Friedrich Hindenburg (1741- 1808; 1791 Rektor).

<sup>551</sup> Magister Liberalium Artium.

<sup>552</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 4. Vorgebracht von Carl Friedrich Hindenburg (1741- 1808; 1791 Rektor).

<sup>553</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 7. Vorgebracht von Christian Gottlieb Seydlitz (1736-1808; mehrfach Dekan, 1777 Rektor).

<sup>554</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 6. Vorgebracht von Carl Adolf Caesar (1744- 1811) und er fährt fort: „Da ich an diesem Rechte nicht zweifle, so zweifle ich auch nicht an der Erhörung unsers Gesuchs.“

<sup>555</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 4.

<sup>556</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 6 ff. Stellungnahme von Wenck im Januar 1799, zu der sich auch Hindenburg und Caesar ausführlich und zustimmend äußern.

und mit sorgsam formulierten Antworten auf die Bedeutung des Eides (gegenüber einem bloßen Versprechen) für das öffentliche Ansehen des Titels, wie für die daraus folgende Lehrberechtigung an der Universität hingewiesen.<sup>557</sup> Die Zustimmung aus Dresden und der lediglich leicht abgeänderte Schwurtext erzeugt bei den Fakultisten<sup>558</sup> frohe Stimmung über „... die gute Entscheidung dieser Angelegenheit.“<sup>559</sup>

Der nächste Fall, in dem die landesherrlich geforderte „Behutsamkeit“ bei der Promotion von Nichtlutheranern eine Rolle spielt, ist die Bewerbung eines Juden zur Promotion. Wann der erste jüdische Magister von der Fakultät ernannt wurde, lässt sich allerdings nur schwer ermitteln. Weder in den Matrikellisten<sup>560</sup> jener Zeit, noch im Promotionsbuch der Fakultät wird direkt die Religionszugehörigkeit der Studenten und Promovenden verzeichnet. Hier trug die Ermahnung des Landesherrn zur genaueren Handhabung des Verfahrens offenbar keine Früchte, die Religion wurde ganz im Gegenteil in der Matrikel erst ab dem Jahr 1832<sup>561</sup> abgefragt.

Auf Grund der eingetragenen Vornamen im Promotionsbuch ist zu vermuten, dass es sich bei „Isaacus Assur Francolm, Vratilaviensis, Mathem cultor.“ um den ersten jüdischen Magister handelt.<sup>562</sup> Selbst den mit der Prüfung des Falles beschäftigten Professoren der Fakultät ist anfangs nicht völlig klar, ob der Bewerber jüdischer Religion ist.<sup>563</sup> Die überlieferte Diskussion belegt aber, dass es sich hier tatsächlich um die erste Zulassung eines Juden zur Magisterpromotion handelt. Bei den Verhandlungen über den Fall innerhalb der Fakultäten ist nun auch zu erkennen, dass in den Köpfen der Professoren schon strikt zwischen dem Erwerb des einfachen Magisteriums und der Lehrberechtigung (Habilitation) unterschieden wird. Obwohl keine neuen Statuten oder Satzungen existieren, neigt sich die Waage diesmal, allein aus den

<sup>557</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 9 Schreiben vom 4. Februar 1799.

<sup>558</sup> Bezeichnung für die allein entscheidungsberechtigten neun Professoren alter Stiftung in der Philosophischen Fakultät.

<sup>559</sup> UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 11, Notiz von Daniel Beck über den Ausgang des Verfahrens.

<sup>560</sup> UAL, Rektor M 11 bis M 19.

<sup>561</sup> UAL, Rektor M 20: In den 1167 Eintragungen vom April 1832 bis zum Mai 1835 finden sich folgende Angaben zur Konfession, die die weitgehende religiöse Geschlossenheit der Studenten verdeutlicht. Angaben in Prozent: lutheranisch 94,94; katholisch 2,40; reformiert 1,54; israelitisch 0,69; griechisch-orthodox 0,43; uniert 0,17; ohne Konfessionsangabe 0,77.

<sup>562</sup> UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl. 95.; Der nächste jüdische Magister artium erscheint im Promotionsbuch der Fakultät im Februar 1833 „Ephraimos Moses Pinner, Posnaniensis, philos. & medic. Peritus, talmudis interpr.“ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl. 128.

<sup>563</sup> Das heute nicht mehr vorhandene Anschreiben von Francolin enthielt damals keinen Lebenslauf, wie Clodius anmerkt: „... aus dieser erst bezubringenden Lebensbeschreibung könnte man doch erstlich die Gewißheit von seinem Judenthum, seine wahre Beschäftigung und Arbeit und seine Absichten ersehen ...“ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.



geänderten politischen und humanen Ansichten<sup>564</sup> heraus, zugunsten des jüdischen Antragstellers.

Zunächst teilt der Procancellar Gottfried August Arndt<sup>565</sup> den Fakultätskollegen am 30.5.1818 die Bewerbung des Breslauer Juden Francolin mit. Über die beiliegende Probeschrift will Arndt kein Urteil fällen, hat aber einige „Bedenklichkeit“, denn „... der Bittende gehört nämlich, nach seinem Nachnamen zu urtheilen, zu den israelitischen Glaubensgenossen.“<sup>566</sup> Arndt hält die Promotion für möglich, da das einfache Magisterium „... keine besonderen Rechte giebt, sondern nur ein günstiges Urtheil der Fakultät über gewisse gelehrte Kenntniss eines Individuums beurkundet, welche ... mit Religion überhaupt in gar keiner Verbindung ...“ stehen.<sup>567</sup> Christian August Heinrich Clodius<sup>568</sup> stimmt zu, dass es wohl möglich sein müsste, „... einem wirklich gelehrten Juden das einfache Magisterdiplom für die fremden Lande ... als einen Ehrentitel zu gewähren, der hier keine academischen Rechte giebt.“<sup>569</sup> Der amtierende Rektor Christian Daniel Beck<sup>570</sup> will vorsichtshalber „höchsten Orts“ anfragen, weil das Recht zu dozieren und sich zu habilitieren damit für den Juden ja nicht verknüpft werden könnte. Aus der Diskussion wird auch ersichtlich, dass der nächste jüdische Antragsteller schon bekannt ist.<sup>571</sup>

Diese „Bedenklichkeit“ bringt Wilhelm Traugott Krug<sup>572</sup> wohl in heftige Erregung, denn er sieht sich genötigt, eine Grundsatzklärung zur Fakultätspolitik anzubringen:

„Ich finde gar kein Bedenken, Hrn. Francolin das einfache Magisterium zu ertheilen, wenn er seinen Lebenslauf noch einsendet und sonst praestanda existiert. Auf seine uns ohnehin unbekante Konfession kommt es dabei gar nicht an. Eine Anfrage in Dresden halte ich nicht für nöthig. Je mehr wir in Dingen, die unsers Amtes und Befugnisses sind, in Dresden anfragen, desto abhängiger machen wir uns und schmälern unser eignes Rechte. Wenn man in Dresden einen Juden zum ... Kammerrath macht, fragt man ja uns auch nicht. Und wenn der sonst sehr orthodoxe östereichsche Staat einen Juden nobilitieren will, holt er auch nicht erst ein theologisches Responsum ein. Unser Magisterium ist ein literarischer Adel; den können wir erthei-

<sup>564</sup> Clodius spricht das offen aus, als er anmerkt, „...daß es wohl gut wäre, daß eine so alte Universität, als Leipzig ist, den Bundestag in seinen humanen Ansichten wegen der Juden unterstützte.“ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

<sup>565</sup> 1748-1819, in Leipzig seit 1791 Prof. für Moral und Politik.

<sup>566</sup> UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 1.

<sup>567</sup> UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 1.

<sup>568</sup> 1772-1836, in Leipzig seit 1811 Prof. für praktische Philosophie.

<sup>569</sup> UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

<sup>570</sup> 1757-1832, in Leipzig seit 1784 Prof. der griechischen und lateinischen Sprachen, insgesamt 13 Amtsperioden als Rektor.

<sup>571</sup> UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2: „In Kürze wird sich auch Hr. Albert melden, der ebenfalls Israelit ist.“ Der Name lässt sich leider an Hand der Matrikel / Promotionsbuch nicht eindeutig identifizieren.

<sup>572</sup> 1770-1842, in Leipzig seit 1809 Prof. für theoretische Philosophie, insgesamt zwei Amtsperioden als Rektor.

len, wem wir wollen, die Würdigkeit vorausgesetzt. Am Ende werden wir es noch durch unserer Anfragen dahin bringen, daß, wie auch andere Universitäten, keine Fakultät einen Gradum ertheilen darf, ohne erst höhere Erlaubnis nachzusuchen. Ich glaube nicht einmal, daß man es in Dresden gern sieht, wenn man über solche Dinge anfragt. Erst thun, und dann rechtfertigen, wenn es verlangt wird – das ist der beste modus procedendi.“<sup>573</sup> Die forschenden und geradeheraus wirkenden Worte von Krug<sup>574</sup> fallen aber nicht auf fruchtbaren Boden. In den weiteren Stellungnahmen orientieren sich die Fakultätsmitglieder eher an der vorsichtigen Haltung von Beck. Nach dem Eintrag im Promotionsbuch zu urteilen, hat die Fakultät schließlich dennoch die Promotion vollzogen. In Bezug auf den einfachen Magistergrad waren damit die letzten Reste konfessioneller Schranken an der Universität überwunden worden. Durch die Lockerung der Bestimmungen an der Philosophischen Fakultät, im Gegensatz zu den strengeren Bestimmungen in Preußen,<sup>575</sup> wurde die Universität Leipzig nun auch für promotionswillige Studienbewerber aus konfessionellen Minderheiten interessant.

### 3.10 Vom magister artium zum Doktor der Philosophie

#### 3.10.1 Formale Begriffswandlungen und neue Titel

Bereits 1476 sprechen die Statuten der Leipziger Artistenfakultät<sup>576</sup> von der Gleichberechtigung des Magisteriums und der Dokorate in den höheren Fakultäten. Das erste Mal wird 1510 ein Leipziger Magister als ein „utriusque iuris et philosophiae doctor“ bezeichnet, als Regel setzte sich diese Bezeichnung aber nicht durch. Dem Magister artium folgte eher der Begriff Magister philosophiae nach. Dabei ist die Wahl der Bezeichnung eine eher willkürliche, wie eine Aufstellung von Zarncke<sup>577</sup> vermittelt: artium magister (1417), artium liberalium magister (1435), bonarum artium magister (1495), ingenuarum artium magister (1503), inclytarum artium magister (1532), optimarum artium magister (1550). Der Übergang zum

<sup>573</sup> UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

<sup>574</sup> Der interessanten Biographie von Krug, zu der sich leider in jüngerer Zeit keine neuere Darstellung mehr findet, lässt sich u.a. entnehmen, dass Krug seit 1803 mit einer Generalstochter verheiratet war, genauso wie er 1813 mit dem Banner der freiwilligen Sachsen gegen Napoleon ins Felde gezogen war. Daneben hatte sich Krug seit 1810 immer wieder zum Thema der Universitätsreformen geäußert und war schließlich seit 1833 Deputierter der Universität in der Ständeversammlung. Vgl. ADB, Band 17 (1883), S. 220 ff.

<sup>575</sup> Die neu gegründete Universität Breslau hatte noch 1817, anlässlich der Feier des Reformationsjahres 1517, beschlossen, Juden die Promotion wie die Vergabe von Ehrenpromotionen strikt zu verweigern. Auch im Jahre 1847 waren die Promotionsverbote für Juden in der Philosophischen und Juristischen Fakultät noch immer vorhanden. Diese Verbote wurden erst durch ein ministerielles Reskript vom 31.12.1874, als nicht verfassungskonform, aufgehoben. (Kaufmann, Breslau, S. 85-87.)

<sup>576</sup> Erler Matrikel II, S. LIX. Zarncke (Quellen S. 580) gibt für die Ersterwähnung des „utriusque iuris et philosophiae doctor“ das Jahr 1504 an, aber Erler, der auch den Text ediert, nennt das Jahr 1510.

<sup>577</sup> Zarncke, Quellen S. 580: Verzeichnis der Rektoren und der von ihnen vorgenommenen Immatrikulationen.

Magister philosophiae erfolgt nur langsam und beide Bezeichnungen werden nebeneinander verwandt: *optimarum artium et philosophiae magister* (1514), *bonarum artium et philosophiae magister* (1526), *artium et philosophiae magister* (1527).

Die ideelle Selbstbezeichnung der Magister als Doktoren der Artisten- bzw. der Philosophischen Fakultät sieht Erler ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als endgültig vollzogen an.<sup>578</sup> Etwa ab dem Jahre 1794 wird auch regelmäßig die Bezeichnung „*Philosophiae doctores et liberalium artium magister*“ verwandt.<sup>579</sup>

Parallel dazu schwindet die Wertschätzung für das Baccalaureat: Magister, die das Baccalaureat vor dem Magisterium erworben haben, werden 1659 als Ausnahme verzeichnet – die meisten erwerben beide Grade gleichzeitig.<sup>580</sup> Dabei sinken die Gebühren dadurch nicht, sondern steigen eher – denn als Dispens wird ein höherer Betrag erhoben.<sup>581</sup> Spätestens mit dem Jahre 1763 geht die Fakultät dazu über, das Baccalaureat regelmäßig zusammen mit dem Magister, also ohne die Berücksichtigung einer besonderen Lehr- und Probezeit zwischen beiden Graden, zu erteilen.<sup>582</sup>

Bereits vorher, vereinzelt ab 1709 und dauerhaft seit 1740, findet sich eine neue Gruppe im Promotionsbuch, die unter der Spaltenbezeichnung „*magistri diplomatici*“ zusammengefasst wird. Diese Würde reichte die Fakultät an zumeist ältere Bewerber aus, die oftmals fern der Universität lebend, ohne besondere Prüfung lediglich auf Grund einer wohlmeinenden Beurteilung ernannt wurden. Die für promotiones in absentia erhobenen Gebühren,<sup>583</sup> ebenso wie

---

<sup>578</sup> Erler jüngere Matrikel II, S. XXXXII: „Eines geht aus der Fülle der wechselnden Bezeichnungen hervor, dass der Titel eines Magisters artium der früheren Zeit verschwand... Und zu deutlichem Ausdruck kam zugleich, dass man den Magister durchaus für gleichwerthig mit dem Doctor der anderen Facultäten angesehen wissen wollte.“

<sup>579</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. XX.

<sup>580</sup> Erler jüngere Matrikel II, S. XXXXIII.

<sup>581</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII.

<sup>582</sup> Zarncke, Quellen S. 528.; An der Theologischen Fakultät wird das Baccalaureat letztmalig im Jahre 1835 vergeben (Festschrift 1909, Band 1, S. 215). Versuche, wegen der hohen Kosten für ein Promotionsverfahren in der Fakultät, das Baccalaureat bereits im 18. Jahrhundert abzuschaffen, werden von der Fakultät zurückgewiesen. Zwischen 1710 und 1723 kamen derartige Aufforderungen vom Oberkonsistorium in Dresden Festschrift 1909, Band 1, S. 159): „Gleichzeitig kam auch zur Sprache, ob nicht der Grad des Baccalaureats abgeschafft werden könne, wie das in Wittenberg geschehen sei. Die Fakultät wehrte sich aber für ihren untersten Grad. Dieser sei durch das Beispiel der ältesten Universitäten in Deutschland, Italien, Frankreich und England geweiht und man habe ihm in Wittenberg nur einen anderen Namen gegeben. Der Baccalaurus heiße dort *Candidatus theologiae*, aber der Preis dieser Würde sei derselbe.“; In der Medizinischen Fakultät werden die Baccalaureats-Examen bis ins Jahr 1866 hinein durchgeführt (UAL, Med.Fak. A6/38, Bd.02b).; Fabian, S. 12 berichtet für die Juristenfakultät um 1907, als die Reihenfolge der Prüfungsleistungen dem Kandidaten noch freigestellt waren: „Die juristische Fakultät promovierte zum *doctor iuris utriusque* (Dr. jur.) und ernannte diejenigen, die sich vor Abgabe der Promotionsarbeit mit Erfolg der mündlichen Doktorprüfung unterzogen hatten, zum *baccalaureus iuris* (Bacc.jur.).“ Weiter heißt es für den Zeitraum nach 1918 (S. 17) „Nach dem Kriege verzichtete man auf die Anerkennung der Referendarprüfung als Bakkalaureatsprüfung.“

<sup>583</sup> UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 18, Bl. 90, Bericht über die Prüfungsgebühren eines Magister diplomatici aus dem Jahr 1742, 50 Gulden gingen an die Fakultät, je 2 Gulden an die Prüfer und nochmals waren 2 Gulden für die Urkunde zu zahlen.; Vgl. auch Erler jüngere Matrikel III, S. XIX.

die Aussicht, diesen Herren in der Universität nie als Konkurrenten zu begegnen, förderten wohl diese Promotionsform.<sup>584</sup>

In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts muss der Brauch einer Erneuerung des Doktordiploms nach 50 Jahren aufgekommen sein. 1765 wird erstmals im Promotionsbuch der Philosophischen Fakultät eine extra Gruppe für die Jubilantes, neben den Diplomatici und den rite Promovierten, eingefügt.<sup>585</sup>

Eine weitere neue Kategorie findet sich erstmals 1805 im Promotionsbuch und der Eintrag dazu steht unter der Rubrik: „Honoris causa creatus Philosophiae Doctor et LL. AA. Magister“.<sup>586</sup> Erster Leipziger Ehrendoktor war Christian Kruse, „... oldenburgischer Consistorialrat und Prinzenerzieher.“<sup>587</sup> Roß berichtet dagegen über das Aufkommen der bis zum Ende des Reiches unbekanntes Ehrenpromotion: „Die letzten Dämme brachen angesichts des desolaten Zustands des Reiches offenbar kurz bevor Kaiser Franz II. am 6.8.1806 die reichsoberhauptliche Würde und die damit verbundene Kaiserkrone niederlegte, denn die Versendung von Doktordiplomen ohne Antrag und ohne jede Promotionsleistung kam plötzlich immer häufiger vor.“<sup>588</sup> Demnach hat die Leipziger Fakultät, gut anderthalb Jahre bevor sich dieser neue Brauch im untergehenden Reich verbreitete, bereits einen solchen Akt vollzogen und ihn deutlich unterschieden von den Magistri diplomatici, die das Promotionsbuch weiterhin gesondert verzeichnet.<sup>589</sup>

<sup>584</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII; Roß, S. 140 bringt für das 19. Jahrhundert die sprachliche Unterscheidung in „promotiones in absentia“ und in die „doctores in absentia“. Während Erstere alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen absolvierten und nur verhindert waren am Promotionsakt selbst teilzunehmen, war es bei den Letzteren so, dass diese „... sogar ohne Examen promoviert wurden und die verleihende Universität möglicherweise nicht einmal gesehen hatten.“

<sup>585</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. XIX/XX: Den Jubilantes wurde nach 50 Jahren feierlich das Diplom erneuert.

<sup>586</sup> Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl.78, Eintragung vom 28.2.1805.

<sup>587</sup> Erler jüngere Matrikel III, S. XIX.; Kruse (1753-1827) hatte sich am 19.06.1803 zusammen mit den beiden Prinzen Paul Frid. August und Hanns Albrecht von Holstein-Oldenburg in die Leipziger Matrikel eingetragen. (UAL, Rektor M 11, laufende Nummern 122, 123 und 125).; Zur Biographie von Kruse, siehe ADB, Band 17 (1883), S. 262. Dort heißt es zur Promotion in Leipzig: „Inzwischen wurde K. im J. 1788 von dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg zum Instructor seiner beiden Söhne, des Erbprinzen, nachmaligen Großherzogs Paul Friedrich August und des Prinzen Peter Friedrich Georg erwählt und begleitete, nachdem er zum Consistorialrath ernannt war, in den Jahren 1803-1805 die Prinzen auf die Universität nach Leipzig, wo ihm die Philosophische Fakultät am 28. Februar 1805 das Doktordiplom verlieh.“ Im Jahre 1811 übernahm Kruse dann die Professur für historische Hilfswissenschaften in Leipzig.

<sup>588</sup> Roß, S. 147. Roß hatte wohl keinen Zugang zu den Leipziger Akten, auch verweist er in der Literaturliste nicht auf Erlers Matrikeleditionen. Davon abgesehen fehlt bei Erler selbst (jüngere Matrikel III, S. XIX) die Datierung der Ehrenpromotion.

<sup>589</sup> Offenbar war das soziale Ansehen, das solche Verleihungen in der Öffentlichkeit dem Träger verliehen, nicht eben sehr viel höher als bei normal zu erlangendem Titel. Roß (S. 164/165) bringt ein schönes Beispiel: „Die Universität Oxford ging auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Verleihung ihrer gelehrten Würden recht großzügig um. Am 14.6.1814 ernannte sie beispielsweise den Kaiser von Russland und den König von Preußen feierlich zu Doktoren des Zivilrechts, nachdem sie vorher schon den englischen Prinzregenten in gleicher Weise ausgezeichnet hatte. Kaiser und König wohnten daraufhin in Doktormänteln der Zeremonie bei, mit der Wellington, Fürst Blücher, Fürst von Metternich und der Graf von Lieven zu juristischen Doktoren kreiert wurden. Gleiches wiederholte sich für Blücher kurz darauf in Cambridge. Wie ernst er diese Graderteilung

### 3.10.2 Graduierungen als Reformhemmnis und Konfliktpotential zwischen den Fakultäten

Aus der mittelalterlichen Begriffsvielfalt für den *magister artium* lässt sich nicht viel mehr als ein betonter Anspruch der Gleichrangigkeit zu den Doktoren der höheren Fakultäten ablesen. Die semantische Wortwahl gewann jedoch schnell an Bedeutung, als die Philosophische Fakultät im 18. Jahrhundert versuchte, damit dem schwindenden Bewerberinteresse entgegen zu steuern und dem Titel eine höhere Attraktivität beizulegen. Deutlich wird dies zunächst in den neuen Klassen von Magistern: Jubeldoktoren, Ehrendoktoren und *magistri diplomatici*. Diese Titel zielen eindeutig auf eine höhere soziale Akzeptanz für den Magistertitel ab, denn als Voraussetzung werden Alter, besondere Lebenserfahrung und gesellschaftlicher Erfolg benötigt. Über eine dadurch möglicherweise einsetzende Ansehensverbesserung war aber noch nicht das Problem der wissenschaftlichen Auslese für das „normale“ Magisterium beseitigt. Anstatt das Problem jedoch direkt anzugehen und Reformen in der wissenschaftlichen Ausbildung und im Prüfungswesen vorzunehmen, ging die Fakultät einen anderen Weg. Zunächst sollten mögliche Verfahrensänderungen in der Nationenverfassung, wie im Graduierungswesen der höheren Fakultäten blockiert werden. Gleichzeitig wurde versucht, mittels der Magisterrechte in der Nationenverfassung eine höhere Bewertung des Magistergrades innerhalb der Universität erzwingen. Das mußte jedoch zwangsläufig zu Konflikten mit den anderen Fakultäten führen. Da in den vier *nationes* über die Gesamtverwaltung der universitären Angelegenheiten beschlossen wurde, musste eine Benachteiligung der Doktoren ohne Leipziger Magisterwürde („*doctores non magistros*“) besonders neue und von auswärts berufene Professoren von der Universitätsverwaltung ausschließen.

Zunächst versuchte die Fakultät die nicht im Besitz eines Leipziger Magisteriums befindlichen Doktoren beim Zugang zu den Verfassungsorganen der Nationenverfassung und bei der Vergabe von Wahlämtern zu benachteiligen. Tatsächlich existierte durch die Nationenverfassung um 1788 ein dreigliedriges Rechtssystem innerhalb der Universität.<sup>590</sup> Zunächst waren da die *membra academia incorporata*, alle diejenigen Graduierten umfassend, die durch die erworbene Leipziger Magisterwürde bzw. durch die Habilitation das volle Sitz- und Stimmrecht erworben hatten. An zweiter Stelle kamen die *cives academicos*, die Promovierten und Gelehrten, die nicht zur ersten Gruppe gehörten. Den letzten Rang verkörperten die *subditos*

---

nahm, zeigt seine Äußerung: ‚Nu, wenn ich Doktor werden soll, so müssen sie den Gneisenau wenigstens zum Apotheker machen, denn wir zwei gehören einmal zusammen.‘ Die Bedenken gegen die Promotion bekannter Persönlichkeiten, ohne den Nachweis wissenschaftlicher Leistungen werden bei einer solchen Einstellung, die sicher nicht auf Blücher und seine Zeit beschränkt geblieben ist, jedenfalls nicht geringer.“

<sup>590</sup> UAL, Rep. 1/19/2/E/62, Bl. 3.

academiae (Künstler, Sprachmeister, Mechanici), die sich nur unter dem Schutz der Universität befanden.

Nur die erste Gruppe war zur Erlangung der höchsten Wahlämter wie des Rektorats, der Dekanate, der Kanonikate und Collegiaturen, Decemvirate und Clavigerate und zur Mitgliedschaft im Consilium academia perpetui berechtigt.<sup>591</sup> Angehörige der zweiten Gruppe waren davon ausgeschlossen und durften auch keine zum Bereich der philosophischen Fakultät gehörenden Vorlesungen öffentlich anschlagen.<sup>592</sup> Durch diese besondere Rolle des Magisteriums in der Nationenverfassung entstand wohl der Wunsch der Fakultät, die eigene Stellung in der Hierarchie der Fakultäten zu verbessern oder sie wenigstens zu bewahren und damit die interne Wertigkeit des eigenen Graduierungssystems zu sichern.

Zum Auslöser der offenen Auseinandersetzungen zwischen der Philosophischen und der Juristenfakultät wurde die Berufung eines Seniors der Sächsischen Nation im Jahre 1784, bei der es zu einem Streit über die Rangfolge der Kandidaten kam.<sup>593</sup> Aus den persönlichen Verletzungen entwickelte sich ein wütender Disput zwischen den Fakultäten, bis schließlich die „Quereleien“ auch vor dem Landesherrn ausgebreitet wurden.

Im März 1784 klagte die Philosophische Fakultät gegen die Juristenfakultät, mit dem Ziel, „... daß niemand in der Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultät zum Doctor creiret, auch keiner qua talis einen Nationalein abgeben, noch irgend ein munus oder beneficium academicum erlangen könne, wenn er nicht vorher bey der Philosophischen Facultät in magistrum promoviret habe, und daß also Magister philosophiae zu seyn mehr bedeutet, als Doctor in einer jeden anderen Facultät.“<sup>594</sup> Vielleicht hätte die Juristenfakultät sich noch mit einer solchen Forderung einverstanden erklären können, dass jedoch die Philosophische Fakultät daraus zugleich ein offen postuliertes Vorrecht vor den anderen Fakultäten konstruierte, wurde dagegen als unerhörter Missgriff betrachtet. Nicht nur der vermeintliche Stil- und Verfah-

---

<sup>591</sup> Fläschenträger Universität, S. 127: Noch 1788 standen sechs Kanonikate aus den Domstiften zur Verteilung. Das concilium decemvirale führte die Oberaufsicht über das collegium paulinum und das Konvikt. Die halbjährliche Mitgliedschaft im concilium academia perpetui führte zur Mitwirkung an der Disziplinargerichtsbarkeit und der Beteiligung an den Strafgeldern. Das Clavigerat erwuchs aus der Mitgliedschaft im concilium professorum, zu dem nur die 23 alten Stiftungsprofessuren von 1580 wahlberechtigt waren. Die Clavigerii führten die Aufsicht über den Rektorfiskus.; Cottin, S. 86/87: In Merseburg standen ab 1421 zwei Kanonikerstellen für Leipziger Doktoren zur Verfügung, 1476 erging eine päpstliche Verfügung, auf Anregung der Wettiner, wonach in den Domkapiteln von Meißen, Naumburg und Zeitz „... entweder Adlige oder Personen mit einem universitären Grad ...“ Aufnahme fanden.

<sup>592</sup> UAL, Rep. 1/19/2/E/62, Bl. 2.

<sup>593</sup> Der Streit entzündete sich an der Frage, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zur Nation oder die Zugehörigkeit zu einer höheren Fakultät zum Vortritt bei der Amtsvergabe berechtige. Der Streit zwischen den Nationen über die Wahlreihenfolge war bis ins Jahre 1769 zurückführbar. Damals hatte die Sächsische Nation sich entschieden, die Ernennungsreihenfolge nach der Dauer der Nationszugehörigkeit zu bestimmen. UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 12

<sup>594</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 21.

rensbruch durch die Philosophische Fakultät,<sup>595</sup> auch der versuchte Eingriff in das Graduierungsrecht der Juristenfakultät erhitzte die Gemüter. Den eigentlichen Hintergrund des Streites bildete die Frage nach der Zukunft des Magisteriums, „... weil die Juristenfac. daß Magisterium nicht für nöthig hält, dasselbe auch bey der Theologischen und Medicinischen Facultät nicht nöthig seyn möchte.“<sup>596</sup>

Durch ein landesherrliches Reskript wurde allerdings die Frage der Wahlordnung in der Sächsischen Nation, wie der Notwendigkeit des Magisteriums zugunsten der Philosophischen Fakultät entschieden.<sup>597</sup> Ebenso legte der Landesherr fest, „... daß für künftige Doctores der drey höhern Facultäten, ehe und bevor sie nicht die Jura et Privilegia Magistri legentis erlanget, der Reception in eine Nation und der Munerum ac Beneficiorum academicorum keineswegs für fähig angesehen werden sollten.“<sup>598</sup>

Darauf erstellt die Juristenfakultät gegen die „... nunmehr cassirte Seniorat-Wahl, und die von freyen Stücken sich einmischende und wider uns auftretende Philosophische Facultät ...“<sup>599</sup> im Oktober 1788 eine eigene Petition, in der sie den Landesherrn um eine Revision des Beschlusses bittet. Zunächst weil der Entscheid der Fakultät selbst zum „... außerordentlichen Nachtheile gereiche...“, aber auch, weil er bei den „... meisten Gliedern gedachter Philosophischer Facultaet den Gedanken eines über uns erlangten Siegs erregt hat ...“<sup>600</sup> Die Klageschrift richtete sich anfangs nicht auf einen Widerruf des ergangenen Reskripts, zunächst sollte es nur um einen Passus erweitert werden, der die Philosophische Fakultät dazu verpflichtete, den Doktoren der Rechtswissenschaft selbst nachträglich den Magistertitel zu erteilen und ihn nicht verweigern zu dürfen.<sup>601</sup> In den Ausführungen wird deutlich, dass die Juristen ein Lebensrecht aller vier Fakultäten für notwendig erachten, wie es seit der Gründung der Universität besteht – dass sie also eine Existenzberechtigung der Philosophischen Fakultät keineswegs bestreiten.<sup>602</sup> Spätestens seit einem Streit aus dem Jahre 1661 sei aber klar, dass auch fremden Doktoren ein Zugang zu den akademischen Rechten gewährt werden müsse.<sup>603</sup> Daraus leitet die Fakultät den Schluss ab, dass auch nicht mit dem Leipziger Magisterium versehenen Doktoren dem höchsten Gremium der akademischen Korporation, der

<sup>595</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 9: „Auch ist es gewöhnlich, daß, wenn jemand bey Akademischen Zusammenkünften und Processionen protestiert, er es bey der mündlichen Protestation allein bewenden lässt ...“

<sup>596</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 9.

<sup>597</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 16. Das Reskript selbst ist nicht überliefert, es datiert wahrscheinlich vom Juli 1788.

<sup>598</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 17. Auszug aus dem Reskript in der Petition der Juristenfakultät .

<sup>599</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 16.

<sup>600</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 16.

<sup>601</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 17.

<sup>602</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 22/23.

<sup>603</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 23. Über den Streit werden nähere Details leider nicht mitgeteilt.

Nationenversammlung, angehören dürften - ansonsten würden sie ja ungraduierten Studierenden gleichgestellt.<sup>604</sup> Weiter führt das Schreiben an, dass die Zugehörigkeit zur akademischen Gemeinschaft insbesondere den Doctores ad facultatem, oder den durch den Landesherrn auf eine Professur Berufenen nicht verweigern werden könne. Vier wichtige Gründe stünden dem entgegen: Würden erstens ihre Graduierten nicht mehr als Mitglieder der Korporation betrachtet, bedeute das im Umkehrschluss, eine Beschneidung der Juristenfakultät in ihren Rechten als *pars academia*. Zweitens wäre es eine Zumutung für den Träger eines höheren Doktorgrades, einen niederen Titel mittels Prüfungen in der Philosophischen Fakultät noch erwerben zu müssen, wo „... er, der schon so viele andre bis anhero in den höheren Wissenschaften unterrichtet auch zum Theil examiniret hat? Welche Demüthigung für Ew. Churfürstl. Durchl. getreue Juristenfacultät und die von ihr creirten Doctores!“<sup>605</sup> Drittens seien die Rechte des Landesherrn davon berührt, denn nun müsse er ja vor der Ernennung von Professoren in der Juristenfakultät qua Amt prüfen, ob diese schon das Leipziger Magisterium besäßen.<sup>606</sup> Viertens könnten dadurch die Kosten für die juristische Promotion noch weiter steigen, wenn dem Kandidaten zusätzlich die Magisterpromotion auferlegt würde. Dies stände erst recht im Gegensatz zu den bisherigen landesherrlichen Wünschen um Kostenminderung.<sup>607</sup>

Unterschwellig wird dabei der Gedanke berührt, dass diese zusätzliche Hürde natürlich eine lukrative Einnahmequelle für die Philosophische Fakultät darstellen würde. Geld spielt nach Ansicht der Juristenfakultät ebenso die entscheidende Rolle im Verhältnis zwischen Theologen und Philosophen. Bei den theologischen Promotionen erhalte die Philosophische Fakultät jeweils eine gewisse Summe und ihr Dekan dürfe außerdem bei den Promotionen als Opponent auftreten, darüber existiere gar ein schriftlicher Vertrag zwischen beiden Fakultäten, so „... daß sie de jure nichts fordern konnte.“<sup>608</sup> Bei den drei theologischen Professuren, die der Landesherr berufe (die *Professiones Decretalium, Codicies et Pandectarum*) aber „... hätten sich die vier nationes 1561 geeinigt, sie auch ohne erworbenes Magisterium in den Besitz der Kanonikate gelangen zu lassen.“<sup>609</sup> Bei den Mediziner dagegen würde die Magisterpromotion nur bei den Doctores ad facultatem verlangt, wobei die meisten der eine Professur anstrebenden Mediziner als Magister promovierten, um später leichter in den Besitz von Collegiaturen

---

<sup>604</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 24.

<sup>605</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 27.

<sup>606</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 29.

<sup>607</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 32.

<sup>608</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 33.

<sup>609</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 34. Vertrag zwischen den vier Nationen vom 21.6.1561.



zu gelangen.<sup>610</sup> Die extra facultatem promovierenden Mediziner würden nur selten vorher die Magisterwürde erlangen.<sup>611</sup>

Durch den Entscheid des Landesherrn sei daher ein besonderer Nachteil für die Juristen entstanden – den bisher hätten deren Professoren schon immer auf den nötigen Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten geachtet, ohne andere Fakultäten hinzuzuziehen. Die juristischen Studenten würden in der Regel „... ohne eine der nöthigen Vorerkenntniße und Hülfswissenschaften für entbehrlich zu halten, zu gleicher Zeit denen Haupt-Disciplinen keinen Fleiß abbrechen, und sich also qualificiren, damit sie dermaleinst sowohl mit Ehren academische Lehrstühle bekleiden, als auch außerdem dem Staate nützliche Dienste leisten können, zu welchem Ende wir auch, wie schon bis anhero geschehen, in denen bei Promotionibus anzustellenden Prüfungen auf das strengeste zu Werke gehen, und lauter solche Doctores creiren, von deren Gelehrsamkeit wir völlig überzeugt sind ...“<sup>612</sup>

Zum Schluss der Petition folgt dann aber doch die Maximalforderung an den Landesherrn: dass jeder einzelne Doktor der drei höheren Fakultäten generell berechtigt sei, der Nationenversammlung anzugehören, „... hingegen ob er Magister werden wolle oder nicht, seiner Willkühr zu überlassen sey.“<sup>613</sup> Immerhin finden sich alle Fakultätsmitglieder einig in dieser Forderung, denn sie trägt die Unterschriften aller neun Professoren.

Der Kirchenrat in Dresden verweist die Petition zur erneuten Erörterung an das Consilium perpetui. In dessen Erwiderung kommen zunächst die Behauptungen der Juristenfakultät zur Sprache.

Erstens hätten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehrere Juristen das Rektorat bekleidet, ohne über das Leipziger Magisterium zu verfügen. Die Philosophische Fakultät weist darauf hin, dass die aufgeführten Rektoren jeweils vor ihrer Ernennung noch das Magisterium erworben hätten. Nur drei Rektoren sind ohne Leipziger Magisterium in das Amt gekommen – gegen ihre Wahl hat die Philosophische Fakultät in jedem einzelnen Falle Einwände erhoben.<sup>614</sup> Einige der Rektoren hätten möglicherweise auch von anderen Universitäten den Magistertitel erhalten und wären durch so genanntes „Eindisputieren“ in den Besitz der Leipziger Magisterrechte gelangt. In Ausnahmen pflege die Philosophische Fakultät diese Würde auch „... auf eine sehr billige Art annach zu ertheilen ...“<sup>615</sup>

<sup>610</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 34.

<sup>611</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 37.

<sup>612</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 39.

<sup>613</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 40.

<sup>614</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 13: Die Petition der Philosophischen Fakultät ist leider in der Akte nicht überliefert, auf ihren Inhalt wird nur Bezug genommen.

<sup>615</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 14.

Zweitens berichtet das Consilium über den Einwand der Juristen, dass es in der Nationenversammlung mehrere Doktoren der höheren Fakultäten mit Sitz und Stimme gebe, wie auch ordentliche Professoren ernannt wurden, ohne dass sie zuvor das Magisterium erlangten.<sup>616</sup>

Bei der deswegen erfolgten Nachfragen in den Nationen stellte sich heraus, dass die Meißnische Nation es mit der Magisterwürde nicht so genau nimmt und Sitz und Stimme an Doctores non magistri vergeben wurden, während die anderen drei Nationen an der Notwendigkeit der Magisterwürde festhalten.<sup>617</sup>

Weiterhin widersprechen die Theologische und Medizinische Fakultät der von den Juristen erhobenen Behauptung, sie würden das Doktorat ohne Magisterium verleihen „... indem bey den Theologen kein Licentiat bisher ist creirt worden, der nicht schon Magister gewesen wäre, und bey dessen Licentiaten Disputation nicht zugleich der Decan Fac. Philos. zum Opponent wäre eingeladen und aufgerufen worden, so wie auch wenn ein auswärtiger Doctor in ihre Fac. kommen soll, dieser bey seiner Disp. Loco., die iura magistri bei der Philos.Fac. noch erwerben muß, und bey den medicinern bisher stets nur Magistriabilitati zu Doctoribus ad Fac. creirt, und zu Professionibus ord. denominiert worden sind ...“<sup>618</sup>

So kommt das Consilium 1788 zu einem abschließenden, vorsichtigen Votum für die Philosophische Fakultät, denn die Verfahrensweise der Theologen und Mediziner stelle die seit Jahrhunderten übliche Praxis dar, von der die Juristenfakultät neuerdings abweiche. Die Mehrheitsmeinung richtet sich also gegen die Klage der Juristen. Ob deren Vorgehensweise aber zu rechtfertigen sei oder ob auch die anderen Fakultäten ihre Regeln nun ändern müßten, läge in der Entscheidung des Kurfürsten.

Leider finden sich keine Hinweise auf den weiteren Verlauf des Verfahrens, es ist jedoch zu vermuten, dass es bei der ersten Entscheidung des Landesherrn geblieben ist.<sup>619</sup> Der schon erwähnte Vertrag zwischen der Theologischen und der Philosophischen Fakultät hat sogar im Jahre 1800 eine Neuauflage erfahren.<sup>620</sup> Insbesondere wurde darin die Verleihung der Magisterwürde für nach Leipzig berufene Theologieprofessoren ausgehandelt. Auf ziemlich umständliche Weise werden, durch Aufzählung jedes erdenklichen Sonderfalles, spezielle Verfahrenswege vorgeschrieben. Für theologische Promovenden, die nicht über die Leipziger

<sup>616</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 12-15: Stellungnahme des concilium perpetui undatiert, wahrscheinlich November 1788, Bl. 16-42: Petition der Juristenfakultät vom 17.10.1785.

<sup>617</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 15.

<sup>618</sup> UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 15.

<sup>619</sup> Für die folgenden Jahre sind keine Unterlagen des concilium perpetui mehr vorhanden und weder in den Akten der Philosophischen Fakultät noch in den wenigen Akten der Juristenfakultät findet sich ein Hinweis darauf.

<sup>620</sup> UAL, Phil.Fak. E 26 Band 1, Bl. 45 ff. Das gesiegelte Original des Vertrages findet sich in UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 12.

Magisterwürde verfügten, wurde die vorherige Erlangung des philosophischen Magisteriums als zwingend vereinbart.<sup>621</sup> Umgekehrt versicherte die Theologische Fakultät, das theologische Baccalaureat nicht zu verleihen, ohne dass der Bewerber bereits über das philosophische Magisterium verfügt.<sup>622</sup>

Im Jahre 1810 kommt es erneut zu Auseinandersetzungen zwischen den Fakultäten über die Magisterwürde. Diesmal trifft der Versuch der Philosophischen Fakultät, die Magisterwürde vom Dokortitel zu trennen, auf den heftigen Widerstand aller anderen Fakultäten. Nach dem Vorschlag der Philosophischen Fakultät sollten ihre habilitierten Magister berechtigt sein, den Titel des philosophischen Doktors öffentlich zu führen, während Nicht-Habilitierte weiter im Stande des Magisteriums verbleiben und als solche bezeichnet werden.<sup>623</sup>

Gegen eine solche Änderung werden zunächst von den Juristen schwerwiegende Argumente vorgebracht. Christian Daniel Erhard<sup>624</sup> legt auf 11 Seiten seine Einwände dar. Beispielsweise fragt er: „Sollen aber auf diese verfassungswidrige Art die Magistri legentes von den non legentibus unterschieden werden: so gebührt eine solche Auszeichnung ja auch den Baccalareis und Doctoren der höheren Facultäten, wenn sie Vorlesungen halten. Wie sollen nun diese heißen? Etwa Doppeldoctoren?“<sup>625</sup> Ferner bestehe dadurch eine ernsthafte Verwechslungsgefahr mit dem althergebrachten Dokortitel: „Da das große D. und die Benennung Herr Doctor die Facultät nicht bezeichnet, und zur Nachfrage nach dem Diplom oft nicht Zeit und Gelegenheit ist, so würden Fälle genug vorkommen, in welchen der philosophisch habilitierte Doctor die Rechte des juristischen oder medicinischen zu usurpieren Gelegenheit finden würde ...“<sup>626</sup> Über den Vergleich des sozialen Ansehens des Magisteriums mit dem Doktor bringt Erhard einen weiteren Versagensgrund vor: „Die Vorzüge, welche der vom Staat anerkannte Gebrauch den drey oberen Facultäten gegeben hat, können unmöglich auf andere ausgedehnt werden, ohne das Ansehen der Doctorwürde in den Augen des Publicums zu vermindern ...“<sup>627</sup> Diesem Votum schließen sich mit ähnlichen Argumenten die Dekane der drei oberen Fakultäten in einem Schreiben an den Kirchenrat in Dresden vom April 1811 an.<sup>628</sup> Auch in der Theologischen Fakultät muss sich erheblicher Widerstand dagegen geregt haben. Einer

---

<sup>621</sup> UAL, Phil.Fak. E 26 Band 1, Bl. 45, Absatz II.

<sup>622</sup> UAL, Phil.Fak. E 26 Band 1, Bl. 47.

<sup>623</sup> UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 3.

<sup>624</sup> 1759-1813, in Leipzig seit 1793 Prof. der Rechtswissenschaft.

<sup>625</sup> UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 7.

<sup>626</sup> UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 10.

<sup>627</sup> UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 7.

<sup>628</sup> UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 16.

ihrer renommiertesten Professoren Johann August Heinrich Tittmann<sup>629</sup> widmete dieser Frage 1811 eine Denkschrift und noch 25 Jahre später versuchte die Fakultät, statt des philosophischen Dokortitels lieber die Wiedereinführung des philosophischen Baccalaureats zu erreichen.<sup>630</sup>

Erst mit der Änderung der Grundstruktur der Universitätsverfassung, die nach 1830 nicht mehr auf der gleichberechtigten Vertretung aller Magister innerhalb der Nationenfassung fußte, wurde langfristig der Weg frei, um fremden Konfessionszugehörigen die gleichberechtigte Aufnahme in den Lehrkörper zu gestatten und eine Änderung in der Stellung der vier Fakultäten und der Wertigkeit ihrer akademischen Abschlüsse zueinander zu erreichen.

---

<sup>629</sup> 1773-1831, Professor der Theologie seit 1805, achtmaliger Rektor zwischen 1808 und 1826 und selbst im Besitz der Wittenberger philosophischen Magisterwürde.

<sup>630</sup> Festschrift 1909, Band 1, S. 197: Die Bezeichnung der Denkschrift findet sich leider auch nicht in der Bibliographie KMU von 1961.